



Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt  
Postfach 100851, 35338 Gießen

**Hausadresse:** Marburger Straße 91, 35396 Gießen

**Mit Zustellungsurkunde**

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
1060-43.1-53-a-1020-07-00003#2024-00002

VSB Windpark  
Homberg-Buchberg GmbH & Co. KG  
vertreten durch die VSB Beteiligung GmbH,  
diese vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Thomas Winkler  
Schweizer Straße 3a  
  
01069 Dresden

Bearbeiter/in:  
Durchwahl:  
  
Datum: 29.12.2025

**Genehmigungsbescheid**

**I. Tenor**

Auf Antrag vom 04.06.2024, eingegangen am 01.07.2024, Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt am 09.10.2025, zuletzt ergänzt am 19.12.2025, wird der

**VSB Windpark Homberg-Buchberg GmbH & Co. KG**  
**Schweizer Straße 3a**  
**01069 Dresden**

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in 36304 Alsfeld, Gemarkung Alsfeld, im Windpark „Homberg II“

**4 Windenergieanlagen**

vom Typ Vestas V 172–7.2 mit 175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser, 261 m Gesamthöhe und je 7,2 MW Nennleistung zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind:

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur-stück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
HOM 1	Alsfeld	Alsfeld	43	2/2	522.557	5.619.344
HOM 2	Alsfeld	Alsfeld	43	2/2	522.593	5.619.785
HOM 3	Alsfeld	Alsfeld	43	6	522.881	5.620.158
HOM 4	Alsfeld	Alsfeld	44	4	522.827	5.620.533

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie der Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zu den Windenergieanlagen. Die Genehmigung umfasst auch die Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rödungs- und Wiederaufforstungs-, sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, der Kabeltrassen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation gehören nicht zum Anlagenumfang; diese sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleichermaßen gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung. Die Frist kann auf Antrag ggf. verlängert werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

1. Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO).
2. Genehmigung nach § 18 Abs. 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)
3. Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.
4. Genehmigung zur Umwandlung von Wald (Rodungsgenehmigung) nach § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) für eine Gesamtrodungsfläche von 5,6813 ha, davon 3,4538 ha zur Rodung zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung und 2,2275 ha zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung.
5. Genehmigung zur Neuanlage von Wald (Ersatzaufforstung als forstrechtliche Kompen-sation) nach § 14 Abs. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) für 1,8326 ha in der Gemeinde Feldatal, Gemarkung Groß-Felda, Flur 12, Flurstücke 24 tlw. und 26 tlw.

### **III. Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Tenor .....</b>	<b>1</b>
<b>II. Eingeschlossene Entscheidungen.....</b>	<b>3</b>
<b>III. Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>IV. Antragsunterlagen .....</b>	<b>7</b>
<b>V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG.....</b>	<b>15</b>
1.    Allgemeines .....	15
2.    Bauordnungsrecht.....	17
2.1    Sicherstellung der Rückbauverpflichtung.....	17
2.2    Bauordnungsrechtliche Grundlagen .....	18
2.3    Typenprüfung .....	19
2.4    Überwachung der Bauausführung .....	19
2.5    Weitere Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen .....	20
2.6    Überwachungs- und Sicherheitssysteme, elektrische Anlagen.....	21
2.7    Gründung .....	22
2.8    Bauausführung, Anzeigen, Inbetriebnahme.....	22
2.9    Wiederkehrende Prüfungen.....	23
2.10    Weiterbetrieb, Rückbau.....	24
2.11    Erlöschen der Baugenehmigung .....	25
3.    Brandschutz / Gefahrenabwehr.....	25
4.    Immissionsschutzrecht .....	27
4.1    Schutz vor Schallimmissionen.....	27
4.1.1    Emissionsbegrenzung .....	27
4.1.2    Abnahmemessung und Überwachung.....	28
4.1.3    Hinweise zu Schall .....	29
4.2    Schutz vor Schlagschatten.....	31
4.3    Schutz vor Lichtimmissionen .....	31
5.    Luftverkehrsrecht .....	32
5.1    Allgemeines .....	32
5.2    Tageskennzeichnung .....	32
5.3    Nachtkennzeichnung .....	32
5.4    Weitere Anforderungen an die Tag- und Nachtkennzeichnung.....	33
5.5    Weitere Auflagen zur Kennzeichnung .....	34
5.6    Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung .....	34
5.7    Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme .....	35
5.8    Meldepflichten im Betrieb .....	35

6.	Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung .....	35
7.	Kampfmittel / Kampfmittelräumung.....	35
8.	Straßenrecht .....	36
9.	Denkmalschutz / Denkmalpflege .....	37
10.	Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe.....	38
11.	Abfallrecht / Abfallwirtschaft .....	39
12.	Altlasten / nachsorgender Bodenschutz .....	41
13.	Bergrecht / Bergaufsicht.....	41
14.	Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik .....	41
15.	Naturschutz / Naturschutzrecht .....	41
15.1	Eingriffe in Natur und Landschaft .....	41
15.2	Vorsorgender Bodenschutz .....	46
15.3	Besonderer Artenschutz.....	49
15.4	Hinweise zum Naturschutz .....	72
16.	Forstwirtschaft / Forstrecht.....	73
16.1	Nebenbestimmungen zum Forstrecht.....	73
16.2	Hinweise zum Forstrecht.....	79
17.	Landwirtschaft / Marktstruktur .....	73
<b>VI. Begründung.....</b>	<b>80</b>	
1.	Vorbemerkung.....	80
2.	Rechtsgrundlagen .....	80
3.	Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand.....	80
4.	Genehmigungsverfahren.....	80
4.1	Verfahrensablauf.....	80
4.2	Festlegung der Verfahrensart.....	80
4.3	Durchführung des Verfahrens .....	801
4.4	Entscheidung .....	83
5.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	84
5.1	Regionalplanung .....	84
5.2	Bauleitplanung / Bauplanungsrecht .....	86
5.3	Bauordnungsrecht .....	87
5.4	Brandschutz / Gefahrenabwehr .....	89
5.5	Immissionsschutzrecht .....	90
5.6	Luftverkehrsrecht .....	94
5.7	Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung .....	95
5.8	Kampfmittel / Kampfmittelräumung.....	95
5.9	Erdbebendienst.....	95

5.10	Straßenrecht .....	95
5.11	Denkmalschutz / Denkmalpflege .....	96
5.12	Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe.....	98
5.13	Abfallrecht / Abfallwirtschaft .....	100
5.14	Altlasten / nachsorgender Bodenschutz .....	101
5.15	Bergrecht / Bergaufsicht.....	101
5.16	Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik .....	102
5.17	Naturschutz / Naturschutzrecht .....	103
5.17.1	Begründung der Nebenbestimmungen .....	103
5.17.2	Natura 2000-Gebiete .....	126
5.17.3	Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung.....	128
5.18	Forstwirtschaft / Forstrecht.....	128
5.18.1	Genehmigung der Waldrodung .....	128
5.18.2	Genehmigung der Waldneuanlage .....	133
5.18.3	Begründung der forstrechtlichen Nebenbestimmungen .....	135
5.19	Landwirtschaft .....	139
5.20	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften.....	139
5.21	Zusammenfassende Beurteilung .....	139
<b>VII.</b>	<b>Kostenentscheidung.....</b>	<b>140</b>
<b>VIII.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>140</b>

Anlagen:

Datenblätter T-WEA HOM 1 .....	8 Seiten
Datenblätter T-WEA HOM 2 .....	8 Seiten
Datenblätter T-WEA HOM 3 .....	8 Seiten
Datenblätter T-WEA HOM 4 .....	8 Seiten

## IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Anschreiben	28.06.2024
Deckblatt	Okt. 2024

### 1 Anträge

1.0	Antrag auf Abwicklung des Vorhabens - <i>kommt nicht zur Anwendung</i>	Jan. 2025
1.1	Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz ( <i>unterzeichnet</i> )	04.06.2024
1.1	Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz ( <i>Ergänzung</i> )	Okt. 2024
1.2	Tabelle der Baugrundstücke	Jan. 2025
1.3	Formulare 1/1.1 bis 1/1.3 - <i>kommen nicht zur Anwendung</i>	Jan. 2025
1.4	Ermittlung der Investitionskosten	04.06.2024
1.4.1	Nachweis der Herstellkosten Vestas - Verweis	Jan. 2025
1.4.2	Nachweis der Rohbaukosten Vestas - Verweis	Jan. 2025
1.5	Formular 1/2 (Genehmigungsbestand) - <i>kommt nicht zur Anwendung</i>	Jan. 2025
1.6	Kostenübernahmevereinbarung	04.06.2024
1.7	Vollmacht	Nov. 2024
1.8	Vollmacht Ergänzung	Nov. 2024
1.9	Handelsregisterauszug VSB Neue Energien Deutschland GmbH	22.02.2024
1.10	Handelsregisterauszug VSB Windpark Homberg-Buchberg GmbH & Co. KG	03.06.2024
1.11	Antrag zur Anwendung des § 6 Abs.1 und Abs. 2 WindBG inkl. Anhang	04.06.2024
1.12	Antrag auf Anwendung des § 66 HBO	11.12.2025

### 2 Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Dez. 2025
--------------------	-----------

### 3 Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung zum Antrag nach BlmSchG mit Übersichtskarte	Jan. 2025
--	-----------

### 4 Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten und urheberrechtlich geschützt sind

4.1	Erläuterung zu Unterlagen	Dez. 2025
1.11	Anhang von Antrag zur Anwendung des § 6 Abs.1 und Abs.2 WindBG	26.06.2024
1.4.1	Nachweis der Herstellkosten Vestas	14.04.2022
1.4.2	Nachweis der Rohbaukosten Vestas	14.04.2022
6.1.5	Planzeichnung der WEA (technische Zeichnungen und Bauzeichnungen)	07.12.2022
6.1.6	Schalplan Fundament	27.02.2023
6.1.6.1	Bewehrung Fundament	03.03.2023
6.1.6.2	Übersichtsplan Gesamtturm	20.02.2023
6.2.1	Leistungsspezifikation	10.11.2022
6.2.3	VestasOnline-Business Softwarebeschreibung	15.08.2023
6.2.4	Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen	02.12.2022
13.2	Schallimmissionsgutachten	12.11.2025
13.2.1	Eingangsrößen für die Schallimmissionsprognosen	08.11.2024
13.2.3	Nachweis Geräuschreduzierter Betrieb	02.12.2022
13.3	Schattenwurfgutachten	12.11.2025
13.3.2	Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen	16.06.2022
14.1.4.5	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID)	13.10.2022
14.3.1	RESQ-DD-Höhenrettungsgerät	25.01.2016
14.3.2	Hailo Betriebsanleitung	Jan. 2022
14.3.3	Hailo CE Typenzertifikat	21.09.2021

14.3.4	Hailo Konformitätserklärung	05.11.2019
14.3.5	Star Liftket Betriebsanleitung	Okt. 2024
14.3.6	Hailo Mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung	15.09.2019
14.3.7	Hailo Mitlaufendes Auffanggerät – Steigschutzschiene	15.09.2019
15.1.1	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	29.03.2022
15.1.2	Sicherheitshandbuch - Vestas	Feb. 2022
16.1.3	Allgemeine Beschreibung Brandschutz EnVentus	30.03.2023
16.1.4	Generisches Brandschutzkonzept TÜV SÜD	31.05.2022
16.2.2	Vestas Erdungssystem	30.06.2011
18.5	Turbulenzgutachten - F2E	05.12.2024
18.5.1	Stellungnahme Turbulenzgutachten - F2E	12.03.2025
18.5.2	Stellungnahme Turbulenzgutachten - F2E	22.10.2025
18.7.1	Übersicht Flurstückseigentümer	Juni 2024
18.8	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen	15.03.2024
18.8.1	Typenprüfung Fundament – TÜV Süd	23.04.2024
18.8.2	Typenprüfung Turm – TÜV Süd	22.04.2024
18.8.3	Maschinengutachten Windenergieanlage V172-6.8/V172-7.2 MW - DNV	13.03.2025
18.8.4	Prüfbescheid Turm und Fundament - TÜV SÜD	08.09.2025
18.8.5	Stellungnahme Status Verlängerung des Prüfberichtes für eine Typenprüfung	05.09.2025
19.2.3.7	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer AL UPS SPS60-G2 SPS120	12.12.2022
19.2.3.8	Visualisierung Gondel VSB-Logo	21.12.2022
19.2.4.1	Technische Beschreibung BNK – WuF GmbH	09.10.2020
19.2.4.2	DFS Anerkennungsschreiben LightManager	03.12.2020
19.2.4.3	Zertifikat BMP LightManager	03.12.2020
19.2.4.4	Zertifikat Qualitätsmanagementsystem DIN EN ISO 9001:2015	26.05.2023
19.4.1.1	Vertrag über den Verkauf vorlaufender Ersatzmaßnahmen inkl. 4 Lagepläne	29.10.2024
19.5.2	Eigentümererklärung Rodung Stadt Alsfeld	14.09.2020
19.5.3	Eigentümererklärungen zur Ersatzaufforstung	29.05.2024
19.5.3.1	Grundbuchauszug der Ersatzaufforstungsfläche – Privat 1	10.12.2024
19.5.3.2	Grundbuchauszug der Ersatzaufforstungsfläche – Privat 2	10.12.2024
19.5.3.3	Grundbuchauszug der Ersatzaufforstungsfläche – Privat 3	10.12.2024
19.5.3.4	Grundbuchauszug der Ersatzaufforstungsfläche - HessenForst	10.12.2024
19.5.4	Bescheide Waldneuanlage	19.08.2019
19.5.5	Gestattungsverträge Ersatzaufforstung	26.06.2024
21.2.3	Nachweis der Rückbaukosten	05.12.2022

## 5 Standort und Umgebung

5.1	Allgemeines zum Standort	Jan. 2025
5.2	Topographische Karte M 1:25.000	24.10.2024
5.2.1	Übersichtskarte zum Stellflächenkonzept i. M. 1:5000	27.02.2025
5.2.2	Detailplan HOM 1, Maßstab 1:1000	12.06.2024
5.2.3	Detailplan HOM 2, Maßstab 1:1000	12.06.2024
5.2.4	Detailplan HOM 3, Maßstab 1:1000	12.06.2024
5.2.5	Detailplan HOM 4, Maßstab 1:1000	12.06.2024
5.2.6	Übersichtskarte zum Stellflächenkonzept (Luftbild), Maßstab 1:5.000	27.02.2025
5.2.7	Übersichtskarte der Abstände zu Verkehrswegen, Maßstab 1:20.000	20.12.2024
5.2.8	Übersichtskarte der Abstände zu technischen Anlagen, Maßstab 1:25.000	21.01.2025
5.2.9	Übersichtskarte der Abstände zu schutzwürdigen Objekten, Maßstab 1:5.000	20.12.2024
5.3	Optisch bedrängende Wirkung	Juni 2024
5.4	Tabelle der Baugrundstücke (Neuplanung + Vorbelastung)	Juni 2024
5.5	Erläuterung zur Regionalplanung	Nov. 2024
5.5.1	Steckbrief der Vorrangflächen	Sept. 2016
5.5.2	Karte Teilregionalplan	25.01.2021

5.6.1	Darstellung der Siedlungsabstände M 1:20.000	10.06.2024
5.6.2	Darstellung Abstände WEA zu Bestand-WEA M 1:10.000	10.06.2024
5.6.3	Darstellung der Schutzgebiete und Abstände M 1:10.000	21.01.2025
5.7	Hinweis zu Artkartierung von windempfindlichen Vögeln und Fledermäusen	Juni 2024
5.8	Hinweis zu Bodenfunktionen	Juni 2024

## 6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung

6.1	Überblick über die Anlagen, Einordnung des Projektes	Juni 2024
6.1.1	Formular 6/1 Betriebseinheiten – <i>kommt nicht zur Anwendung</i>	Juni 2024
6.1.2	Formular 6/2 – <i>kommt nicht zur Anwendung</i>	Juni 2024
6.1.3	Formular 6/3 Apparateliste – <i>kommt nicht zur Anwendung</i>	Juni 2024
6.1.4	Allgemeine Beschreibung EnVentus	21.09.2022
6.1.5	Planzeichnung der gesamten WEA	Nov. 2025
6.1.6	Schalplan Fundamente	Nov. 2025
6.1.6.1	Bewehrung Fundament	Nov. 2025
6.1.6.2	Übersicht Gesamtturm	Nov. 2025
6.1.7	Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen (inkl. 3 Anhängen)	01.05.2022
6.1.8	Typenprüfung	Nov. 2025
6.2	Betriebsbeschreibung	Jan. 2025
6.2.1	Leistungsspezifikation	Nov. 2025
6.2.2	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	12.01.2023
6.2.3	VestasOnline-Business Softwarebeschreibung	Nov. 2025
6.2.4	Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen	Nov. 2025
6.3	Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten	06.11.2023

## 7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

7.1	Zusammensetzung und Menge der Stoffströme	Juni 2024
7.1.1	Formular 7/1 Art und Jahresmenge der Eingänge	Juni 2024
7.1.2	Formular 7/2 Art und Jahresmenge der Ausgänge	Juni 2024
7.2	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	08.01.2024
7.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	16.08.2023
7.4	Stoffdaten (Öle, Fette, Kühlmittel) - Sicherheitsdatenblätter	Juni 2024
7.4.1	Mobil DTE 10 (Hydrauliköl) Alternative 1	20.12.2022
7.4.2	Shell Gadus S5 T460	03.03.2023
7.4.3	Klueberplex BEM 41 141	07.07.2022
7.4.4	Klueberplex AG 11 462	25.11.2022
7.4.5	Optigear Synthetic CT 320	23.11.2022
7.4.6	Texaco Delo XLC AntifreezeCoolant PRE Mixed 50-50	05.01.2023
7.4.7	Mobilgear SHC XMP 320	22.12.2022
7.4.8	Shell Omala S4 WE 150	22.03.2023
7.4.9	Texaco Rando WM 32	23.06.2022
7.4.10	Mobil SHC 524	27.12.2022
7.4.11	ENVIROeTEMP FR3	07.07.2020
7.4.12	MIDEL eN 1204	Apr. 2023
7.4.13	MIDEL eN 1215	Apr. 2023

## 8 Luftreinhaltung

entfällt

## 9 Abfallvermeidung und -entsorgung

9.1	Formular 9/1 Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen	Juni 2024
9.2	Formular 9/2 Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen	Juni 2024
9.3	Angaben zum Abfall	02.02.2024

## 10 Abwasserentsorgung

10.1	Formular 10 "Abwasserdaten" – <i>kommt nicht zur Anwendung</i>	Juni 2024
10.2	Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen	08.10.2019

## 11 Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen

entfällt

## 12 Abwärmennutzung

entfällt

## 13 Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen

13.1	Schallimmissionen	Juni 2024
13.1	Formular 13/1 "Schallquellen, Ausbreitung" – <i>kommt nicht zur Anwendung</i>	Juni 2024
13.2	Schallimmissionsprognose der Fa. Ramboll für vier Windenergieanlagen am Standort Homberg II	12.11.2025
13.2.1	Eingangsgrößen für die Schallimmissionsprognosen	08.11.2024
13.2.2	Techn. Beschreibung Sägezahn-Hinterkante	19.09.2017
13.2.3	Nachweis Geräuschreduzierter Betrieb	02.12.2022
13.3	Schattenwurfprognose	Nov.2025
13.3	Schattenwurfprognose der Fa. Ramboll für vier Windenergieanlagen am Standort Homberg II	12.11.2025
13.3.1	Allgemeine Spezifikation Schattenwurf Northtec	23.03.2023
13.3.2	Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen	16.06.2022
13.4	Weitere optische Immissionen	Juni 2024
13.5	Erdbebengefährdung und Erdbebenstationen	Juni 2024
13.5.1	Lageplan - Abstand Erdbebenstationen	10.06.2024
13.5.2	Planungskarte Erbebenzonen nach DIN 4149	Feb. 2017

## 14 Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer

14.1	Anlagensicherheit - Immissionsschutz	Juni 2024
14.1.1	Formblatt 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach §2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) – <i>kommt nicht zur Anwendung</i>	Juni 2024
14.1.1.1	Erläuterungen zur Störfallverordnung	01.04.2020
14.1.2	Umwelteinwirkungen (Allg. Informationen über Umweltverträglichkeit von Vestas Windenergieanlagen)	02.10.2023
14.1.3	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	Nov. 2025
14.1.4	Eiserkennung an Windenergieanlagen	Juni 2024
14.1.4.1	Gutachten der FA Fluid & Energy Engineering	25.04.2024
14.1.4.1	Erläuternde Stellungnahme zum Gutachten der FA Fluid & Energy Engineering	31.01.2025
14.1.4.2	Stellungnahme zu Option Eiserkennungssystem in Vestas WEA	12.04.2023
14.1.4.3	Integration BLADE Control-Ice-Detector-BID in die Steuerung von Vestas	18.10.2021
14.1.4.4	Rotorblatt-Überwachungssystem Vestas Eisdetektor (VID), Typenzertifikat und Gutachten der Fa. DNV	20.10.2022
14.1.4.5	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID)	Nov. 2025

14.1.5	Nachlaufströmungsgutachten (Gutachten zu Freileitungen)	25.06.2024
14.2.	Arbeitsschutz, Produktsicherheit und Betriebssicherheit	Juni 2024
14.2.1	Anlagensicherheit, Arbeitsschutz	
14.2.1	Formblatt 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach §2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfallstoffe) – <i>kommt nicht zur Anwendung</i>	Juni 2024
14.2.2	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	
14.3	Betriebssicherheit (Anwendungsbereich der BetrSichV)	Juni 2024
14.3.1	RESQ-DD-Höhenrettungsgerät	Nov. 2025
14.3.2	Hailo Betriebsanleitung	Nov. 2025
14.3.3	Hailo CE Typenzertifikat	Nov. 2025
14.3.4	Hailo Konformitätserklärung	Nov. 2025
14.3.5	Star Liftket Betriebsanleitung	Nov. 2025
14.3.6	Hailo Mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung	Nov. 2025
14.3.7	Hailo Mitlaufendes Auffanggerät – Steigschutzschiene	Nov. 2025
14.4	Nutzung von Arbeitsmitteln allgemein, Gefährdungsbeurteilung	Juni 2024

## 15 Arbeitsschutz: Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstätten-Gefahrverordnung u. a.

15.1	Arbeitsschutzorganisation, Aufgabenübertragung, Gefährdungsbeurteilung, Dokumentation und Unterweisung	Juni 2024
15.1	Formblatt 15/1: Arbeitsstättenverordnung – <i>kommt nicht zur Anwendung</i>	Juni 2024
15.1.1	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	Nov. 2025
15.1.2	Handbuch für Vestas Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt	Nov. 2025
15.2	Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung	Juni 2024
15.2	Formblatt 15/2: Gefahrstoffverordnung / Biostoffverordnung	Juni 2024
15.3	Sonstige spezielle Arbeitsschutzzvorschriften (Rettungskonzepte, Erste Hilfe-Einrichtungen, Höhenrettung, Aufstiegshilfen, statische Nachweise zu Anschlagspunkten für PSA)	Juni 2024
15.3	Formblatt 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzzvorschriften – <i>kommt nicht zur Anwendung</i>	Juni 2024
15.4	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	Juni 2024
15.5	Formblatt 15/4: Produktsicherheit, Arbeitsschutz (nur WEA)	05.12.2025

## 16 Brandschutz

16.1	Unterlagen zum Brandschutz	Nov. 2025
16.1	Brandschutzkonzept inkl. Übersichtsplan M 1:10.000	02.05.2024
16.1.1	Formular 16/1.1 – <i>kommt nicht zur Anwendung</i>	Juni 2024
16.1.2	Formular 16/1.2 – <i>kommt nicht zur Anwendung</i>	Juni 2024
16.1.3	Allgemeine Beschreibung Brandschutz EnVentus	Nov. 2025
16.1.4	Generisches Brandschutzkonzept TÜV SÜD	Nov. 2025
16.1.5	Notbeleuchtung an Vestas WEA-Allgemeine Spezifikation	02.08.2018
16.1.6	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan EnVentus	14.05.2024
16.1.7	Allgemeine Beschreibung EnVentus Feuerlöschsystem (FSS)	31.03.2022
16.2	Erdung, Blitz & Überspannungsschutz	Nov. 2025
16.2.1	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	30.11.2023
16.2.2	Vestas Erdungssystem	Nov. 2025

## 17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

17.1	Allgemeines zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Juni 2024
17.1.1	Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG – <i>kommt nicht zur Anwendung</i>	Juni 2024
17.1.2	Formular 17/2 Anlagen zum Lagern wassergefährdenden Stoffe (ohne Fass- und Gebindelager) – <i>kommt nicht zur Anwendung</i>	Juni 2024

17.1.3	Formular 17/7 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdenden Stoffe – <i>kommt nicht zur Anwendung</i>	Juni 2024
17.2	Boden und Grundwasserschutz - Bodenschutzgutachten - Baugrundgutachten	Juni 2024

## 18 Bauantrag/Bauvorlagen

18.1	Statistischer Erhebungsbogen	Juni 2024
18.2	Bauantrag HOM 1-4	04.06.2024
18.2	Bauantrag HOM 1-4 Rev. 1	10.12.2024
18.3	Bauvorlageberechtigung	04.06.2024
18.3.1	Nachweis der Bauvorlageberechtigung	21.01.2025
18.4	Bautechnische Unterlagen	Nov. 2025
18.4.1	Allgemeine Beschreibung	Nov. 2025
18.4.2	Planzeichnung der Anlage	Nov. 2025
18.4.3	Fundament	Nov. 2025
18.4.4	Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen	Nov. 2025
18.4.5	Leistungsspezifikation	Nov. 2025
18.4.6	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	Nov. 2025
18.5	Turbulenzgutachten	Nov. 2025
18.5.1	Turbulenzgutachten Fa. F2E	Nov. 2025
18.5.1	Stellungnahme Turbulenzgutachten Fa. F2E	Nov. 2025
18.5.2	Stellungnahme Turbulenzgutachten Fa. F2E	Nov. 2025
18.6	Liegenschaftsplan	Nov. 2025
18.6	Liegenschaftsplan Auszug aus Liegenschaftskataster	15.06.2024
18.7	Zustimmung der Grundstückseigentümer	Nov. 2025
18.7.1	Übersicht Flurstückseigentümer	Nov. 2025
18.8	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen	Nov. 2025
18.8	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas Turbinen – DNV	Nov. 2025
18.8.1	Typenprüfung Fundament – TÜV Süd	Nov. 2025
18.8.2	Typenprüfung Turm – TÜV Süd	Nov. 2025
18.8.3	Maschinengutachten Windenergieanlage V172-6.8/V172-7.2 MW - C	Nov. 2025
18.8.4	Prüfbescheid Turm und Fundament - TÜV SÜD	Nov. 2025
18.8.5	Stellungnahme Status Verlängerung des Prüfberichtes für eine Typenprüfung	Nov. 2025
18.9	Berechnung der Abstandsflächen	Dez. 2025
18.9.1	Berechnung der Abstandsflächen nach § 6 HBO	Jan. 2025
18.9.2	Flurstücksverzeichnis der Baulisten	Jan. 2025
18.9.3	Lageplan Übersicht der Baulisten – „Gesamtwindpark Homberg II“	12.12.2024
18.9.4	Lageplan Baulastplan – Detailplan WEA HOM 1	12.12.2024
18.9.5	Lageplan Baulastplan – Detailplan WEA HOM 2	12.12.2024
18.9.6	Lageplan Baulastplan – Detailplan WEA HOM 3	12.12.2024
18.9.7	Lageplan Baulastplan – Detailplan WEA HOM 4	12.12.2024
18.10	Baubeschreibung / WEA Skizzen / Schnittdarstellungen	Juni 2024
18.10.1	WEA-Skizze HOM 1	06.03.2024
18.10.2	WEA-Skizze HOM 2	06.03.2024
18.10.3	WEA-Skizze HOM 3	06.03.2024
18.10.4	WEA-Skizze HOM 4	06.03.2024
18.10.5	Schnittdarstellungen HOM 1 – HOM 4	14.11.2025
18.10.6	Temporäre Waldumwandlung im B-Plan-Bereich	15.04.2024
18.10.7	Lageplan Auf- und Abtrag WEA HOM 1	17.04.2025
18.10.8	Lageplan Auf- und Abtrag WEA HOM 2	03.04.2025
18.10.9	Lageplan Auf- und Abtrag WEA HOM 3	03.04.2025
18.10.10	Lageplan Auf- und Abtrag WEA HOM 4	03.04.2025

18.11	Baugrundgutachten BBU Dr. Schubert vom 11.03.2024	11.03.2024
18.11.1	Erläuternde Stellungnahme zum Baugrundgutachten	24.10.2024
18.11.2	Erläuternde Stellungnahme zum Baugrundgutachten	18.02.2025
18.12	Erdbebengefährdung	Nov. 2025
18.13	Übersicht Siedlungsabstand M 1:10.000	Nov. 2025
18.14	Darstellung Abstände WEA und zu Bestand-WEA M 1:10.000	Nov. 2025

## 19 Unterlagen für sonstige Zulassungen

19.1	Genehmigung nach Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) – kommt nicht zur Anwendung	Juni 2024
19.2	Luftverkehrsrecht - Hinweise und Erläuterung zu Anlagenschutzbereichen	Juni 2024
19.2.1	Formular19/2: Benötigte Daten zur Prüfung nach dem Luftverkehrsgesetz inkl. Lageplan M 1:25.000	Juni 2024
19.2.1.1	Darstellung Abstände WEA und zu Bestand-WEA M 1:25.000	10.06.2024
19.2.2	Kostenübernahmeverklärung der gutachterlichen Stellungnahme	Nov. 2025
19.2.3	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	Nov. 2025
19.2.3.1	Tages- und Nachtkennzeichnung	26.09.2023
19.2.3.2	Stellungnahme zum Einsatz von Blockbefeuерung	05.01.2017
19.2.3.3	Allgemeine Spezifikation Sichtweitenmessgerät	27.04.2022
19.2.3.4	Allgemeine-Spezifikation-Gefahrenfeuer-OeRGA-AL-L240-GFW-IRG-G-BR	24.01.2023
19.2.3.5	Allgemeine-Spezifikation-Gefahrenfeuer-OeRGA-L240-GFW-ES-IRG-G-BR	15.12.2022
19.2.3.6	Allgemeine-Spezifikation-Gefahrenfeuer-Turm-KIT-AL-TOeW-MLC402-1-4-L92-AVV-ES	17.01.2022
19.2.3.7	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer AL UPS SPS60-G2 SPS120	Nov. 2025
19.2.3.8	Visualisierung Gondel VSB-Logo	Nov. 2025
19.2.4	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)	Nov. 2025
19.2.4.1	Technische Beschreibung BNK WuF	Nov. 2025
19.2.4.2	DFS Anerkennungsschreiben LightManager	Nov. 2025
19.2.4.3	Zertifikat BMP LightManager	Nov. 2025
19.2.4.4	Zertifikat Qualitätsmanagementsystem DIN EN ISO 9001:2015	Nov. 2025
19.2.4.5	Standortbezogene Prüfung Fa. WuF – Windenergie und Flugsicherheit GmbH	02.06.2025
19.3	Flächeninanspruchnahmen; Bodenschutz	Nov. 2025
19.3.1	Fachbeitrag Bodenschutz und Bodencompensation mit Anlage 2: Formular 19/3 - ecoda GmbH & Co. KG	27.05.2024
19.4	Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen	Nov. 2025
19.4.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Visualisierung Fa. ecoda GmbH & Co. KG	17.12.2025
19.4.1.1	Vertrag über den Verkauf vorlaufender Ersatzmaßnahmen inkl. 4 Lagepläne	Nov. 2025
19.4.1.2	Maßnahmenbeschreibung und Anerkennungsschreiben der Ökokontomaßnahme, Erläuterung Antragssteller vom 07.06.2025	17.06.2025
19.4.2.1	Ergebnisbericht Avifauna - ecoda GmbH & Co. KG	26.04.2024
19.4.2.2	Ergebnisbericht zur Suche nach Fraßspuren und Freinestern der Haselmaus - ecoda GmbH & Co. KG	23.05.2024
19.4.2.3	Ergebnisbericht Fledermäuse - ecoda GmbH & Co. KG	10.06.2024
19.4.2.4	Modul zum Schutz von Fledermäusen - NorthTec	25.07.2023
19.4.3	Studie zur FFH-Vorprüfung - ecoda GmbH & Co. KG	22.04.2024
19.4.4	Erläuterungsschreiben zur Stellungnahme des Dez. 53.1, Obere Naturschutzebehörde inkl. vorsorgender Bodenschutz vom 29.10.2025	17.11.2025
19.5	Waldrecht	Nov. 2025
19.5.1	Darstellung forstrechtlicher Belange - ecoda GmbH & Co. KG	16.12.2025
19.5.2	Eigentümererklärung Rodung Stadt Alsfeld	Nov. 2025
19.5.3	Eigentümererklärungen zur Ersatzaufforstung	Nov. 2025
19.5.4	Bescheide Waldneuanlage	Nov. 2025
19.5.5	Gestattungsverträge Ersatzaufforstung	Nov. 2025
19.5.6	Schnittdarstellungen HOM 1- HOM 4	Nov. 2025

19.5.7	Erklärung Antragstellerin zur Ersatzaufforstungsfläche / forstrechtlichen Kompensation	17.06.2025
19.5.8	Erläuterungen des Antragstellers zu der Stellungnahme des Dezernates 53.1, Obere Forstbehörde	Nov. 2025
19.5.8.1	Erläuterungsschreiben des Antragstellers zu der Stellungnahme des Dezernates 53.1, Obere Forstbehörde vom 08.09.2025	11.11.2025
19.5.8.2	Erläuterungsschreiben des Antragstellers zu der Stellungnahme des Dezernates 53.1, Obere Forstbehörde vom 08.09.2025 - Eingriffsminimierung	11.11.2025
19.5.8.3	Erläuterungsschreiben des Antragstellers zu der Stellungnahme des Dezernates 53.1, Obere Forstbehörde vom 11.12.2025	16.12.2025
19.6	Denkmalschutz	Nov.2025
19.6.1	Denkmalfachlicher Beitrag Fa. Posselt & Zickgraf Prospektionen	02.05.2024
19.7	Wetterradar - Hinweis und Dokumentauszug	Nov.2025
19.8	Raumordnung	Nov.2025
19.9	Bergrecht - <i>nicht betroffen</i>	Nov.2025

## 20 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

20.1	Formular 20/1 - Feststellung der UVP-Pflicht – <i>kommt nicht zur Anwendung</i>	Dez. 2025
20.2	UVP-Bericht – <i>kommt nicht zur Anwendung</i>	Dez. 2025

## 21 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

21.1	Betriebseinstellung (BImSchG)	Jan. 2025
21.1	Anlage 1 Demontage_Recycling_3181640_DIN SPEC 4866	Aug. 2020
21.2	Rückbauverpflichtung	Jan. 2025
21.2.1	Verpflichtungserklärung des Antragstellers	21.01.2025
21.2.2	Lageplan zur Rückbauverpflichtungserklärung, M 1:5.000	10.06.2024
21.2.3	Nachweis der Rückbaukosten	Nov. 2025

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1. Allgemeines**

- 1.1** Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

**1.2 Der jeweilige Beginn**

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Vormontageflächen) sowie
- der Errichtung jeder einzelnen Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzugezeigen.

Alternativ kann mindestens 2 Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden.

- 1.3** Der Termin der Inbetriebnahme jeder einzelnen Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzugezeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

- 1.4** Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d.h. im Turm einer der Windenergieanlagen) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

- 1.5** Vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der ersten Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Namen, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzugeben, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

- 1.6** Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Anlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 1.7** Während des Anlagenbetriebs muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.
- 1.8** Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder -stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, mitzuteilen.
- 1.9** Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlagen mitzuteilen.
- 1.10** Alle Vorkommnisse, durch die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden könnten, sind der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, sofort zu melden.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- zum Auslaufen von Öl oder
- zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlage führen könnte.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage(n) bei den o.g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Anlage(n) nach o.g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig. Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden. Die Kosten hierfür trägt die Betreiberin.

- 1.11** Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes einer Windenergieanlage gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage(n).

- 1.12** Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen (auch Kopien sind zulässig) sind vor Ort mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.

- 1.13** Vor Inbetriebnahme jeder Anlage ist dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte der jeweiligen Einzelanlage vorzulegen.
- 1.14** Vor Beendigung der zulässigen Nutzung jeder der Windenergieanlagen ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, die Stilllegung der Anlage anzuseigen.
- 1.15** Nach Beendigung der zulässigen Nutzung jeder der Windenergieanlagen sind die baulichen Einrichtungen inklusive der Fundamente vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzuseigen.

## 2. Bauordnungsrecht

### 2.1 Sicherstellung der Rückbauverpflichtung

- 2.1.1** Mit den in den Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlichen Unterschriften versehenen Rückbauverpflichtungen verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen bei Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtungen sind von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.
- 2.1.2** Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn (hier Baubeginn i. S. d. § 75 HBO: Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von

*Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) x 1.000 Euro*

**175.000,00 Euro für jede der vier Windenergieanlagen**

**= 700.000,00 Euro gesamt**

zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist bei der für den Rückbau zuständigen Behörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu hinterlegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

- 2.1.3** Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt, auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern. Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde auszustellen.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch)
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld)
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek

**2.1.4** Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, unverzüglich anzuseigen.

**2.1.5** Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass die neue Betreiberin spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels

- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass die Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt werden,
- eine auf sie ausgestellte unbefristete Sicherheit gemäß den Anforderungen der Nebenbestimmung Ziffer 2.1.2 in gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung der Vorbetreiberin absichert, weiterhin für die neue Betreiberin gilt.

Die von der Vorbetreiberin erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung von der neuen Betreiberin erbracht wird.

## 2.2 Bauordnungsrechtliche Grundlagen

**2.2.1** Hinweis: Die Hessische Bauordnung (HBO) ist bei der Ausführung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

**2.2.2** Gemäß § 3 HBO (Allgemeine Anforderungen) i.V. mit § 90 HBO (Technische Baubestimmungen) sind zur Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an Bauwerke die in der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VVTB) enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen zu beachten.

**2.2.3** Die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBT) herausgegebene „*Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ (Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) i.V. mit der Anlage A 1.2.8/6 zur H-VVTB (zur „*DIBT-Richtlinie für Windenergieanlagen*“), ist bei der Planung, Bemessung, Bauausführung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

Im Abschnitt 14 der vorgenannten DIBT-Richtlinie (Bauabnahme und Inbetriebnahme) wird u.a. empfohlen, den Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung der Errichtung von Windenergieanlagen den „*Empfehlungen für die Bauüberwachung von Windenergieanlagen*“ des Bauüberwachungsvereins (BÜV) zu entnehmen.

Besonders hingewiesen wird auf die nachfolgenden Abschnitte der DIBT-Richtlinie für Windenergieanlagen:

- Abschnitt 15 — Wiederkehrende Prüfung
- Abschnitt 16 — Standorteignung von Windenergieanlagen
- Abschnitt 17 — Weiterbetrieb von Windenergieanlagen

**2.2.4 Hinweis:** Die maschinentechnische Ausrüstung (Gondel, Rotorblätter, etc.) sowie die technischen Einbauten sind nicht Gegenstand der bauordnungsrechtlichen Prüfung.

## 2.3 Typenprüfung

**2.3.1** Der Prüfbescheid für eine Typenprüfung mit der Prüfnummer **4036044-22-d Rev. 1** für die Windenergieanlage „**Vestas V172 - 6.8/7.2 hier: 7.2 MW Nennleistung – Hybridturm - Nabenhöhe 175 m, Rotorblatt Typ LM 84.3P**“ vom 08.09.2025 i.V. mit den unter Abschnitt 4 und 5 des vorgenannten Typenprüfbescheides aufgeführten Prüfberichten und den gelisteten Gutachterlichen Stellungnahmen sowie dem in der Anlage 1 des vorgenannten Typenprüfbescheides aufgeführten detaillierten Verweis auf die einzelnen Auflagen der zu Grunde liegenden Prüfberichte und Gutachterlichen Stellungnahmen ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten bzw. zu vollziehen. Die Auflagen Nr. 1 und 2. des Typenprüfbescheids sind umzusetzen, die darin geforderten Nachweise sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde bis zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

Der vorgenannte Typenprüfbescheid hat eine Geltungsdauer bis zum 04.06.2028.

**2.3.2** Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Typenprüfbescheids am 04.06.2028 sind dem Ersteller des Typenprüfbescheids für die Verlängerung der Typenprüfung die ihm eingereichten Unterlagen, insbesondere die Zeichnungen und die Berechnungen für den Turm und die zugehörigen Gründungen zu einer erneuten Überprüfung hinsichtlich geänderter Vorschriften oder Richtlinien vorzulegen. Der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, ist rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Typenprüfbescheids durch eine gutachterliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit und die Betriebssicherheit der Windenergieanlagen weiterhin gewährleistet ist. Ein verlängerter Typenprüfbescheid ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit vorzulegen. Des Weiteren ist durch ein fachkundiges Gutachterbüro vor der Verlängerung des Typenprüfbescheids zu prüfen, ob eine Anpassung der Standorteignung und ein erneuter Abgleich der Auslegungswerte erforderlich ist. Eine Gutachterliche Stellungnahme rechtzeitig vor Ablauf des Typenprüfbescheids bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

**2.3.3** Die Entwurfslebensdauer der Windenergieanlagen beträgt 25 Jahre.

Die Gutachterlichen Stellungnahmen für Lastannahmen sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Die Gutachterlichen Stellungnahmen (mit Abarbeitung der offenen Punkte) sind rechtzeitig vor Ablauf des Typenprüfbescheids aktualisiert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vorzulegen.

## 2.4 Überwachung der Bauausführung

**2.4.1** Zur Überwachung der Bauausführung hinsichtlich der Anforderungen an die Standsicherheit (§ 3 HBO i.V. mit § 12 HBO) wird durch die Bauherrschaft eine Prüfingenieurin/ein Prüfingenieur für Baustatik beauftragt (§ 53 Abs. 2 Nr. 21 HBO i.V. mit § 68 Abs. 3 HBO und § 83 HBO).

**2.4.2** Die übereinstimmende Bauausführung ist gemäß § 83 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) von der/dem beauftragten Prüfingenieurin/Prüfingenieur für Baustatik nach Baufortschritt zu bescheinigen.

**2.4.3** Die Windenergieanlagen sind so anzutragen, zu errichten, zu betreiben, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden (§ 3 HBO).

**2.4.4** Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Bauausführung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung

- der Herstellung der Gründung,
- Fachbauleitung Baugrubenbewertung (Baugrubengutachten)
- der Herstellung des Turmes und der technischen Anlagen
- des Brandschutzes,

von den jeweiligen Sachverständigen zu überwachen (§ 53 Abs. 2 Nr. 21 HBO i.V. mit § 59 Abs. 2 HBO, § 68 HBO, § 83 HBO, H-VVTB).

**2.4.5** Die von der Bauherrschaft beauftragten Sachverständigen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, spätestens zu Baubeginn zu benennen. Die Verpflichtungserklärung (§ 59 HBO, § 68 HBO) ist jeweils von der beauftragten Person durch Unterschrift zu bestätigen.

**2.4.6** Die Sachverständigen bescheinigen gemäß § 83 HBO die mit den von ihnen aufgestellten Gutachten übereinstimmende Bauausführung. Die jeweiligen Sachverständigenbescheinigungen sind nach Baufortschritt der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vorzulegen.

## 2.5 Weitere Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen

**2.5.1** Die nachfolgend aufgeführten Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen i.V. mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweisen sind Bestandteil der baurechtlichen Genehmigung (auf Grundlage des § 66 HBO) und bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

Im Einzelnen sind dies:

- **Baugrubengutachten** (ingenieurgeologisches Gutachten) für die Errichtung von 4 WEA vom 11.03.2024 am Standort Alsfeld, Windpark Homberg II, die Ergänzung zum Baugrubengutachten (ingenieurgeologisches Gutachten) vom 24.10.2024 sowie die Gutachterliche Stellungnahme zum Baugrubengutachten vom 18.02.2025.  
Die Gutachten inkl. Gutachterliche Stellungnahmen gelten nur in ihrer Gesamtheit einschließlich der im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Anlagen.  
Die Gründungssohlen bzw. Austauschsohlen sind durch den Baugrubengutachter abnehmen zu lassen.  
Aufsteller: BBU Dr. Schubert GmbH, Glockenplatz 1, 34388 Trendelburg
- **Gutachten zur Standorteignung** von Windenergieanlagen am Standort Homberg II vom 05.12.2024, Referenz-Nr. 2024-H-062-P3-R2 sowie die erläuternde Stellungnahme vom 22.10.2025 bezüglich des Abgleichs der Auslegungswerte des Standortgutachtens mit dem Typenprüfbescheid.  
Aufsteller: F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg
- **Gutachten zu Risiken durch Eiszug und Eisfall** am Standort Homberg II, Referenz-Nr.: 2023-L-100-p4-R0 – ungekürzte Fassung vom 25.04.2024 sowie die Erläuternde Stellungnahme vom 31.01.2025 zum Gutachten zum Standort Homberg II.

Die unter Punkt 5. und Tabelle 6.1 aufgeführten Maßnahmen zur Risikoreduzierung (Warnschilder mit Zusatzhinweis und ggf. Schranken) sind zur Verhinderung der Gefährdung von Personen auf den Waldwegen durch Eiswurf und Eisfall vollumfänglich auszuführen.

Aufsteller: F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg

- **Brandschutzkonzept** für die Errichtung von vier WEA im „Windpark Homberg II“, Projektnummer: 1769-2/cg – Version 1.0 vom 02.05.2024.

Aufsteller: Ingenieurbüro für Brandschutz, Thomas Hankel, Software Center 1, 35037 Marburg

**2.5.2 Hinweis:** Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises schließt sich im Hinblick auf die brandschutztechnischen Anforderungen an die Windenergieanlagen der Stellungnahme des Amtes für Gefahrenabwehr des Vogelsbergkreises vom 25.07.2024 an. Die darin formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise sind bei der Ausführung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

## 2.6 Überwachungs- und Sicherheitssysteme, elektrische Anlagen

**2.6.1** Die Windenergieanlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlagen gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein, die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereiches zu halten. Bei Lastabwurf, Kurzschluss oder Netzausfall sowie bei Betriebsstörungen ist die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten bzw. in diesen zu versetzen. Auch bei normalem Betrieb muss gewährleistet sein, dass der Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) gebracht werden kann. Das Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor jederzeit auf eine unkritische Drehzahl abzubremsen.

Jede Windenergieanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

**2.6.2** Um mögliche Gefährdungen durch Eisabwurf, Blitzschlag, Erschütterungen usw. zu vermeiden, sind die Windenergieanlagen mit Sicherheitssystemen auszustatten.

Dies sind im Einzelnen:

- Eiserkennungs- und Abschaltsystem
- Blitzschutz- und Erdungssystem
- Betriebliche Schwingungsüberwachung
- Bremssysteme
- Automatische Feuerlöschanlage mittels gasförmigem Löschmittel (gemäß Brandschutzkonzept)

Die Nebenbestimmungen der vorgenannten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen sowie die Auflagen aus der Typenprüfung sind zu beachten.

**2.6.3** Die Bescheinigungen der jeweiligen Sachverständigen über den sachgerechten Einbau der vorgenannten technischen Anlagen und Systeme sowie der elektrischen Anlagen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vor Inbetriebnahme (hier: vor Aufnahme des Regelbetriebs) vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Systeme nachweisen.

## **2.7 Gründung**

- 2.7.1** Die Wahl des Fundamenttyps in Verbindung mit evtl. erforderlich werdenden Baugrundverbesserungen oder Rüttelstopfverfahren und/oder Baugruben und Wasserhaltungsmaßnahmen sind vor Baubeginn durch den Sachverständigen/Baugrundgutachter zu benennen.
- 2.7.2** Eine Dokumentation von erforderlich werdenden weitergehenden Untersuchungen, bau-technischen Nachweisen und statischen Berechnungen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, jeweils nach Baufortschritt vorzulegen.

Die weitergehenden Auflagen der jeweiligen Prüfberichte für eine Typenprüfung - Prüfung der Standsicherheit - Flachgründung oder Tiefgründung sind zu beachten.

## **2.8 Bauausführung, Anzeigen, Inbetriebnahme**

- 2.8.1** Die Bauherrin/der Bauherr hat gemäß § 56 Abs. 4 HBO i. V. m. § 59 HBO für die Bauleitung (Gesamtbauleitung) eine sachverständige Person zu bestellen, die die Mindestqualifikation gemäß § 67 Abs. 3 HBO erfüllt und ausreichend gegen Haftpflichtansprüche gemäß § 67 Abs. 5 HBO versichert ist.

Der Name der Bauleiterin/des Bauleiters ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, gemäß § 75 Abs. 4 HBO mindestens eine Woche vor Baubeginn (hier: vor Beginn des Fundamentaushubs der ersten Windenergieanlage) mitzuteilen. Die Erklärung ist von der Person, die die Bauleitung übernimmt, mit zu unterschreiben.

- 2.8.2** Der Genehmigungsbescheid einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist der verantwortliche Bauleiterin/dem verantwortlichen Bauleiter durch die Bauherrin unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- 2.8.3** Während der Bauausführung hat die Bauherrin/der Bauherr gemäß § 75 Abs. 4 HBO jeden Wechsel in der Person der Bauleiterin/des Bauleiters unverzüglich der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel der Bauleiterin/des Bauleiters ist von der neuen Bauleiterin/dem neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.

- 2.8.4** Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (hier: vor Beginn des Fundamentaushubs) jeder einzelnen Windenergieanlage ist dieser gemäß § 75 Abs. 3 HBO auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzusegnen.

Hierfür ist der Vordruck BAB 17 des Bauvorlagenerlasses zu verwenden (<https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Dokumente-und-Vordrucke>).

- 2.8.5** Vor der Rohbaufertigstellung jeder einzelnen Windenergieanlage ist diese gemäß § 75 Abs. 3 HBO mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzusegnen.

Hierfür ist der Vordruck BAB 18 des Bauvorlagenerlasses zu verwenden (<https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Dokumente-und-Vordrucke>).

**2.8.6** Vor der Fertigstellung zur Benutzung jeder einzelnen Windenergieanlage ist diese gemäß § 75 Abs. 3 HBO mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzugeben.

Hierfür sind die Vordrucke BAB 19 und 20 des Bauvorlagenerlasses zu verwenden (<https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Dokumente-und-Vordrucke>).

**2.8.7** Die mit der Ausführung der Rohbauarbeiten (u.a. Herstellung der Kranstell- und Lagerflächen, Gründung, Fundament und Turm) beauftragten (ausführenden) Unternehmen (mit Angabe der jeweils gesetzlich vertretungsberechtigten Person) sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu benennen.

Die Verpflichtungserklärung ist jeweils von der vertretungsberechtigten Person des Unternehmens durch Unterschrift im Abschnitt 7.2 des Formulars BAB 17 zu bestätigen.

**2.8.8** Die Absteckung der Windenergieanlagen ist von einem Prüfsachverständigen für Vermessungswesen vor Baubeginn gemäß § 75 Abs. 2 HBO zu bescheinigen; die Einmessung der Windenergieanlagen ist vor Inbetriebnahme vorzunehmen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, nachzuweisen.

**2.8.9** Hinweis: Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

**2.8.10** Jede Windenergieanlage ist mit einem Schild zu versehen, welches das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagt.

**2.8.11** An gut sichtbaren Stellen an den Zufahrtswegen und den umliegenden Wirtschaftswegen sind im Abstand der Kipphöhe (mindestens 1,2-fache Gesamthöhe der Anlagen) zu jeder Anlage dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von den Windenergieanlagen bei Betrieb und Stillstand hinweisen. Die Schilder sind vor der Installation der Rotorblätter anzubringen.

## 2.9 Wiederkehrende Prüfungen

**2.9.1** Hinweis: Der/die Betreiber/innen ist für den ordnungsgemäßen, betriebssicheren Zustand der Windenergieanlagen verantwortlich (§ 3 HBO).

**2.9.2** Der Turm und die zugehörigen Gründungen sind mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen. (§ 3 HBO, § 12 HBO, § 56 HBO).

**2.9.3** Es besteht die Pflicht, in regelmäßigen Zeitabständen Wiederkehrende Prüfungen an den Maschinen, Rotorblättern und den Turmkonstruktionen durchzuführen, die den Vorgaben

der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“, DIBt - Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, in der aktuell gültigen Fassung entsprechen.

Die Wiederkehrenden Prüfungen haben nach den „*Grundsätzen für die Wiederkehrende Prüfung von Windenergieanlagen*“ des Sachverständigenbeirates des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) in der aktuell gültigen Fassung zu erfolgen.

Die Betreiberin/der Betreiber hat die Wiederkehrenden Prüfungen zur zustandsorientierten Instandhaltung durch eine/einen für seine Tätigkeit anerkannte/n Sachverständige/n zu veranlassen. Die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Prüfungen sind von der Betreiberin/vom Betreiber zu schaffen.

Werden im Rahmen der Wiederkehrenden Prüfungen Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ zu ergreifen.

Die Dokumentationen zu den Wiederkehrenden Prüfungen sind jeweils in Berichten nach den Vorgaben der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ festzuhalten und unaufgefordert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vorzulegen.

## **2.10 Weiterbetrieb, Rückbau**

**2.10.1** Die Typenprüfung legt die Betriebsfestigkeitsberechnung auf eine Lebensdauer von 25 Jahren fest. Über diesen Zeitraum hinaus darf jede Anlage nur weiter betrieben werden, wenn vorher nachgewiesen wurde, dass die Standsicherheit und die Betriebssicherheit der gesamten Anlage weiterhin gewährleistet sind. Hierzu ist vorab eine Überprüfung entsprechend der „*Richtlinie für Windenergieanlagen, Abschnitt 17*“ durch akkreditierte Sachverständige vornehmen zu lassen.

Sofern die Anlagen über diese zulässige Entwurfslebensdauer hinaus betrieben werden sollen, ist gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitraums durch eine gutachterliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit und die Betriebssicherheit der gesamten Anlage weiterhin gewährleistet sind. Die Beurteilung für den Weiterbetrieb muss gemäß dem zu diesem Zeitpunkt geltenden aktuellen Stand der Technik durch geeignete Sachverständige für Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises ist in diesem Fall unaufgefordert eine neue Typenprüfung vorzulegen.

Der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist anzuzeigen, ob der Betrieb der Anlagen über die zulässige Entwurfslebensdauer hinaus erfolgen soll.

**2.10.2** Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung jeder einzelnen der Windenergieanlagen sind diese vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Zurückzubauen ist neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) auch die den Anlagen dienenden Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen ihren Nutzen verliert.

**2.10.3** Die Beendigung der zulässigen Nutzung (Stilllegung) jeder einzelnen der Windenergieanlagen sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem

Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, unverzüglich anzuseigen.

## 2.11 Erlöschen der Baugenehmigung

Hinweis: Die Baugenehmigung erlischt gemäß § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) oder die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu stellen.

## 3. Brandschutz / Gefahrenabwehr

- 3.1 Hinweis: Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und deren Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Dies wird i.d.R. durch Wahrung der in Erlassen, Verordnungen und Vorschriften des Landes Hessen aufgeführten Abstandregelungen erreicht. Soweit Anlagen im Wald oder am Waldrand (Abstand < 350 m) errichtet werden, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.
- 3.2 Die Anforderungen des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes und die in dem vorgelegten anlagebezogenen, schutzzielorientierten sowie standortbezogenen Brandschutzkonzept aufgestellten Forderungen und Maßnahmen sowie die gemachten Einträge in den Planunterlagen zum vorliegenden Brandschutzkonzept und die nachfolgend aufgestellten Hinweise und Forderungen sind zu beachten, einzuhalten und volumnfänglich umzusetzen.
- 3.3 Das beschriebene und vollständig wirksame Rauchmelde- und Feuerlöschsystem ist in allen Windenergieanlagen zu verbauen und die Wirksamkeit der Rauchmeldeeinheit sowie des Feuerlöschsystems ist durch den Fachrichter nachzuweisen (HBO §§ 14, 53).
- 3.4 Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige und verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung der Windenergieanlagen in sinnvoller Höhe (ca. 2,5 m über Grund bzw. über der Zugangstüre zum Turm) und Größe (Schriftgröße mind. 300 mm) anzubringen und im Feuerwehrplan sowie in der Legende zu beschreiben (HBO §§ 14, 53).
- 3.5 Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (<https://deep-fgw.net/>) ist vorzunehmen (HBO §§ 14, 53).
- 3.6 Die Anfahrt zum Windpark bzw. zu den einzelnen Windenergieanlagen ist so sicherzustellen, dass diese für Einsatz-, Hilfeleistungs- und Rettungsfahrzeuge jederzeit ungehindert möglich ist.
- 3.7 Es muss sichergestellt werden, dass eindeutige Schadensmeldungen durch die die Windenergieanlagen betreuende Service-Stelle unverzüglich an die zuständige Zentrale Leitstelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, weitergeleitet werden.
- 3.8 Für die Bauzeit der Windenergieanlagen sind vor Baubeginn (hier: Beginn der Rodungsarbeiten) in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, Anfahrts- und Rettungspläne in Anlehnung an die DIN 14095 (Feuerwehrpläne) zu erstellen. Diese sollen eine zielgerichtete Anfahrt möglicher Hilfs- und Ret-

tungsfahrzeuge während der Bauzeit ermöglichen. Bereits vorhandene, im Bau oder in Betrieb befindliche Windenergieanlagen in diesem Bereich des Windparks sind in die Feuerwehrpläne mit aufzunehmen und zu beachten (HBO §§ 14, 53).

Hierin sind insbesondere:

- a) Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen im Windpark zu beschreiben und zu kennzeichnen
- b) Die Aufstellorte der einzelnen Windenergieanlagen im Windpark kenntlich zu machen
- c) Sicherheitsrelevante Auszüge aus dem Sicherheitskonzept für den Baustellenbetrieb aufzunehmen
- d) Die Kontaktdaten der notwendigen Ansprechpartner aus dem Sicherheitskonzept einzutragen
- e) Geplante und mögliche Wasserentnahmestellen/-einrichtungen einzutragen

**3.9** Für die Windenergieanlagen sind vor Inbetriebnahme der ersten Anlage in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Bereits vorhandene, im Bau oder in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen in diesem Bereich des Windparks sind in die Feuerwehrpläne mit aufzunehmen und zu beachten (HBO §§ 14, 53).

Hierin sind insbesondere:

- a) Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen im Windpark zu beschreiben und zu kennzeichnen
- b) Die Aufstellorte der einzelnen Windenergieanlagen im Windpark kenntlich zu machen
- c) Die Kontaktdaten der notwendigen Ansprechpartner zum Betrieb der Anlagen einzutragen
- d) Die Wasserentnahmestellen/-einrichtungen einzutragen
- e) Der mögliche Mindest-Absperrbereich im Schadensfall festzulegen und darzustellen

**3.10** Vor Inbetriebnahme der ersten der Windenergieanlagen hat die Betreiberin der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, sowie den örtlich zuständigen kommunalen Feuerwehren (Stadt Alsfeld) die Möglichkeit einer Begehung, Ausbildung oder Übung an den Windenergieanlagen bzw. dem Windpark zur Prüfung der Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen anzubieten.

Die dazu notwendige Terminabstimmung hat frühzeitig und einvernehmlich mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises zu erfolgen.

**3.11** Hinweis: Die notwendigen Merkblätter des Vogelsbergkreises:

- Kennzeichnung von Feuerwehrzufahrten und Flächen der Feuerwehr
- Erstellung von Feuerwehrplänen
- Auftrag für Leistungen zum vorbeugenden Brandschutz

werden vom Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Sachgebiet Allgemeine Gefahrenabwehr, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, auf formlose Anfrage per Mail als pdf-file zugesandt.

## 4. Immissionsschutzrecht

### 4.1 Schutz vor Schallimmissionen

#### 4.1.1 Emissionsbegrenzung

4.1.1.1 Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA HOM 1, WEA HOM 2, WEA HOM 3, und WEA HOM 4 des Anlagentyps Vestas V172-7.2 bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender maximal zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
HOM 1	109,5 dB(A)	PO7200 mit STE*
HOM 2	109,5 dB(A)	PO7200 mit STE*
HOM 3	109,5 dB(A)	PO7200 mit STE*
HOM 4	109,5 dB(A)	PO7200 mit STE*

\*STE: Serrated Trailing Edges (Sägezahnhinterkante) / schallmindernde Flügelemente

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$  = max. zulässiger Emissionspegel

$L_W$  = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 107,8 dB(A))

$\sigma_R$  = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

$\sigma_P$  = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zu-grunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_W$ [dB(A)]	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5
$L_{e,max}$ [dB(A)]	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2

4.1.1.2 Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen, siehe Ziffer 4.1.3, genannten Immissionsorten keine Einzeltöne (Tonhaltigkeit), keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tief-frequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

4.1.1.3 Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betrei-ben. Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels füh-ren könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vor-zulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leis-tungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben.

Der gewählte Betriebsmodus ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

#### **4.1.2 Abnahmemessung und Überwachung**

- 4.1.2.1** Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der ersten der Windenergieanlagen, muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung Ziffer 4.1.1.1, festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden (emissionsseitige Abnahmemessung). Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, zu beantragen.
- 4.1.2.2** Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage vorzulegen.
- 4.1.2.3** Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.
- 4.1.2.4** Die Schallpegelmessungen sind vorab mit der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.
- 4.1.2.5** Der geplante Messtermin ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unverzüglich, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.
- 4.1.2.6** Über das Ergebnis der Schallpegelmessungen (Emissionsmessungen) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, digital (als pdf-Datei) vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung Ziffer 4.1.1.1, genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung und ggf. die Serienstreuung zu berücksichtigen. Die Serienstreuung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn die Messergebnisse einer Anlage auf weitere Anlagen übertragen werden. Die Serienstreuung ist bei der vermessenen Anlage nicht zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die in den unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung Ziffer 4.1.1.1, genannten zulässigen Emissionen ( $Le,max$ ) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

**4.1.2.7** Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung der Überschreitung, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z.B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen.

Mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

**4.1.2.8** Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Lage der Anlagenstandorte im Wald, Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die Schallimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

Die Messdurchführung, die Festlegung der Ersatzimmissionsorte oder die Auswahl der Immissionsorte ist in dem unter Abschnitt 4.1.2 Abnahmemessung und Überwachung, Nebenbestimmung Ziffer 4.1.2.4, geforderten Messplan aufzunehmen.

Die Beurteilungspegel an den möglichen Ersatzimmissionsorten sind mittels Prognose nachzuberechnen.

In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schallleistungspegel zu bestimmen.

### **4.1.3 Hinweise zu Schall**

**4.1.3.1** Die Schallimmissionsprognose aufgestellt durch das Gutachterbüro Ramboll Deutschland GmbH mit der Berichtsnummer: 23-1-3236-002-NFi am 12.11.2025, ist Bestandteil der Genehmigung.

**4.1.3.2** Alternativ zu dem in Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung Ziffer 4.1.1.1, genannten Betriebsmodus PO7200 können die Anlagen auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesenen Oktavschallleistungspegel ( $Le,okt.,max$ ) bzw. Schallleistungspegel ( $Le,max$ ) hervorruft.

**4.1.3.3** Im Einwirkungsbereich der vier Windenergieanlagen WEA HOM 1, HOM 2, HOM 3 und HOM 4 sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schallleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort		Immissionsrichtwert [dB(A)] Nachts	Gebiets-einstufung*	Zusatzbelastung [dB(A)]	Gesamtbelastung [dB(A)]
<b>001</b>	Eifa, Bürgermeister-Wagner Straße 42	40	WA	34,8	<b>36</b>
<b>002</b>	Eifa, Vorstadt 57	45	AB	37,0	<b>38</b>
<b>003</b> - <b>004</b>	Alsfeld, Hersfelder Straße 85	45	AB	39,4	<b>43</b>
<b>005</b>	Eifa, Stückfelder Hof 8	45	AB	36,3	<b>37</b>
<b>006</b>	Schwalmtal, Hardtmühle 2	45	AB	34,9	<b>36</b>
<b>007</b>	Altenburg, Rosenweg 15	35	WR	27,8	<b>34</b>
<b>08</b>	Altenburg, Rosenweg 17	35	WR	26,9	<b>34</b>
<b>009</b>	Altenburg, Forsthausstraße 2	40	WA	31,5	<b>38</b>
<b>010</b>	Altenburg, Kelleracker 2	40	WA	27,3	<b>38</b>
<b>011</b>	Altenburg, Erlenwiese 42	40	WA	29,5	<b>38</b>
<b>012</b>	Rainrod, Außenliegend 4	45	AB	35,4	<b>39</b>
<b>013</b>	Alsfeld, Klingelhof 1	45	AB	32,1	<b>40</b>
<b>014</b>	Rainrod, Trift 21	45	AB	39,8	<b>40</b>
<b>015</b> - <b>016</b>	Rainrod, Am Rodengarten 9	40	WA	34,7	<b>37</b>
<b>17</b>	Renzendorf, Erweiterungsfläche Erlenacker	40	WA	32,0	<b>37</b>
<b>18</b> - <b>19</b>	Brauerschwend, Ringstr. 13	40	WA	26,1	<b>36</b>

\* AB = Außenbereich

WA = Allgemeines Wohngebiet

WR = Reines Wohngebiet

## **4.2 Schutz vor Schlagschatten**

- 4.2.1** Die Windenergieanlagen WEA HOM 1, HOM 2, HOM 3 und HOM 4 sind mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik „Northtec Schattenwurfschutzsystem“, die die Intensität des Sonnenlichtes berücksichtigt, zu betreiben.
- 4.2.2** Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsort	Adresse
C	Alsfeld, Hersfelder Straße 85
E	Alsfeld, Erweiterungsfläche Industriegebiet - "Am weißen Berg"

- 4.2.3** Ein Nachweis der sachgerechten Programmierung der o.g. Abschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, bei der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss in dem Nachweis dokumentiert sein.
- 4.2.4** Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.
- 4.2.5** Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2.6** Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.
- 4.2.7** Hinweis: Die Schattenwurfprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro Ramboll Deutschland GmbH mit der Berichtsnummer 23-1-3236-002-SFi am 12.11.2025, ist Bestandteil der Genehmigung.

## **4.3 Schutz vor Lichtimmissionen**

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978  $\leq 30\%$  zu verwenden.

## **5. Luftverkehrsrecht**

### **5.1 Allgemeines**

- 5.1.1** Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlagen unter der Maßgabe, dass an jeder Anlage eine Tages- und Nacht-kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Banz AT 30.04.2020 B4)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.
- 5.1.2** Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 LuftVG beinhaltet darüber hinaus die Zustimmung nach § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG zum Aufstellen von Baukränen oder ähnlichen Bauhilfsmitteln, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, sofern diese zur Errichtung der beantragten Windenergieanlagen notwendig sind. Weitere Auflagen zum Aufstellen der Baukräne oder ähnlichen Bauhilfsmitteln sind nachstehend aufgeführt.
- 5.1.3** Der Anbringung und dem Betrieb einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) für alle Windenergieanlagen (WEA) des o. g. Windparks auf den Standorten gemäß den Antragsunterlagen wird zugestimmt. Die Nebenbestimmung Ziffer 5.3.6 ist zu beachten.

### **5.2 Tageskennzeichnung**

- 5.2.1** Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußersten Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.
- 5.2.2** Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Die Streifen dürfen durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 5.2.3** Die Masten sind mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

### **5.3 Nachtkennzeichnung**

- 5.3.1** Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 5.3.2** In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuergesetze, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuergesetze um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

**5.3.3** Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

**5.3.4** Es ist (z. B durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

**5.3.5** Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nummer 3.9.

**5.3.6** Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) darf erst nach der Installation und nach Abschluss des erfolgreichen Funktionstests bzw. Probetriebes sowie der Vorlage des Nachweises der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle erfolgen.

**5.3.7** Der Betreiber hat der zuständigen Landesluftfahrtbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, unaufgefordert zu Beginn jedes Kalenderjahres bis zum 28.02 eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Funktion des BNK-Systems vorzulegen. Die Pflicht zur Vorlage beginnt mit dem Jahr nach Anzeige der endgültigen Umschaltung auf das BNK-System.

**5.3.8** Die Dokumentation über die ordnungsgemäße Funktion des BNK-Systems ist durch den Betreiber 2 Jahre aufzubewahren.

#### **5.4 Weitere Anforderungen an die Tag- und Nachtkennzeichnung**

**5.4.1** Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufänderungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

**5.4.2** Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

**5.4.3** Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnungen bzw. Umschaltungen auf die alternativen Tageskennzeichnungen sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

**5.4.4** Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

**5.4.5** Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

**5.4.6** Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

**5.4.7** Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

**5.4.8** Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

**5.4.9** Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

**5.4.10** Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

**5.4.11** Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

## 5.5 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

**5.5.1** Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

**5.5.2** Während der Bauphase zum Einsatz kommende Baukräne oder ähnliche Bauhilfsmittel die eine Höhe von 100,00 m ü. Grund überschreiten sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, in der jeweils aktuellen Fassung)“ und bedürfen keiner ergänzenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigung, sofern mind. 6 Wochen vor Baubeginn (Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten) das Datum des Baubeginns angezeigt wurde.

## 5.6 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

**5.6.1** Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Landes-Luftfahrtbehörde (LLB), dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Baubeginn, hier: Beginn der Hochbauarbeiten) anzuzeigen.

**5.6.2** Spätestens vier Wochen nach der Errichtung der Anlagen sind der Landes-Luftfahrtbehörde (LLB), dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten, Grad, Min./Sek., im WGS 84 - System
- Höhe der Bauwerksspitzen in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitzen in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages- und Nachtkennzeichnung).

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

- LLB: a VB 84
- DFS: He 3764

**5.6.3** Bei den oben genannten Mitteilungen ist der Landes-Luftfahrtbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

**5.6.4** Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Landes-Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Baubeginn, hier: Beginn der Hochbauarbeiten) nachgewiesen werden.

## **5.7 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme**

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Landes-Luftfahrtbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Steinweg 6, 34117 Kassel, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und dass die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

## **5.8 Meldepflichten im Betrieb**

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

## **6. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung**

Rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 4 Wochen vor Baubeginn, hier: Fundamentbau) sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens IV-1348-24-BIA die endgültigen Daten zu den Windenergieanlagen, wie

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche,
- Gesamthöhe über NHN und

anzuzeigen. Auch die Fertigstellung der Anlagen ist dort entsprechend anzuzeigen.

## **7. Kampfmittel / Kampfmittelräumung**

Sollten im Zuge der weiteren Planungs- und Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, so ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. I 18 KMRD, Luisenplatz 2, Kollegiengebäude, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu informieren.

## **8. Straßenrecht**

- 8.1** Der Beginn der Bauarbeiten (hier: Beginn der Rodungsarbeiten) ist Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Vogelsbergstraße 51, 63679 Schotten, sowie der Straßenmeisterei Lauterbach, Spessartstraße 11, 36341 Lauterbach, rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzugeben.
- 8.2** Hinweis: Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes bzw. die Zufahrt für den Schwerlastverkehr soll über entsprechende klassifizierte Straßen und dann unmittelbar zum Plangebiet über die B 62 erfolgen. Die weitere Erschließung zu den geplanten Windenergieanlagen erfolgt über bestehende sowie noch neue auszubauende Zufahrtswege. Die Genehmigungsinhaberin hat noch die gesamte geplante verkehrliche Erschließung, d.h. von der entsprechenden Autobahn über die klassifizierten Straßen zum geplanten Windpark, gegenüber Hessen Mobil nachweisen.
- 8.3** Hinweis: Hierzu ist rechtzeitig im Vorfeld, d.h. ca. 6 bis spätestens 3 Monate vor Baubeginn, eine örtliche Begehung mit Bestandsaufnahme und Beweissicherung mit allen Beteiligten (Genehmigungsinhaberin, Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Polizei, Verkehrsbehörde, Kommunen, Naturschutzbehörde, Wasserbehörde, Forstbehörde, etc.) durchzuführen.
- 8.4** Hinweis: Die Genehmigungsinhaberin organisiert diesen Termin und stimmt diesen verbindlich mit den o.g. Beteiligten ab. Danach ist durch die Genehmigungsinhaberin bei Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Vogelsbergstraße 51, 63679 Schotten, rechtzeitig, d.h. spätestens 3 Monate vor Baubeginn, ein separater Antrag auf Genehmigung mit Planunterlagen zu stellen sowie eine entsprechende gebührenpflichtige Zufahrts-erlaubnis (Sondernutzungs-Vereinbarung) über den Ausbau der Zufahrten einzuholen.
- 8.5** Hinweis: Die Durchführung der Baumaßnahme sowie evtl. erforderliche Ausbaumaßnahmen an neuen oder bestehenden Anbindungen zu den Windenergieanlagen im Bereich der Bundesstraße B 62 sind spätestens 3 Monate vor Baubeginn mit der übergeordneten sowie zuständigen Straßenmeisterei Lauterbach, Telefon: 06641-96470, abzustimmen.
- 8.6** Hinweis: Es muss sichergestellt werden, dass die Straßenmeisterei Lauterbach bei der Genehmigung der Schwertransporte für die Windenergieanlagen frühzeitig beteiligt wird.
- 8.7** Hinweis: Für den Bau der Windenergieanlagen steht eine Abstimmung zwischen allen Beteiligten (Genehmigungsinhaberin, Stadt Alsfeld, eventuell noch andere Kommunen, die eventuell von dem Transportweg betroffen sind, Verkehrsbehörde des Vogelsbergkreises, zuständige Polizei sowie Hessische Straßenbaubehörde, vertreten durch Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement) über den Transportweg der einzelnen Windenergieanlagenteile noch aus. Diese Abstimmung hat durch die Genehmigungsinhaberin mit allen Beteiligten rechtzeitig zu erfolgen.
- 8.8** Hinweis: Bei Verschmutzungen sowie Beschädigungen klassifizierter Straßen sind die Kosten für die Behebung der Schäden gemäß § 15 Hessisches Straßengesetz von der Genehmigungsinhaberin zu tragen. Dies gilt bei Benutzung von Bundesautobahnen sowie Bundesstraßen gemäß Bundesfernstraßengesetz ebenso.
- 8.9** Hinweis: Sofern zur Stromabführung die Kabeltrasse eine Straße des überörtlichen Verkehrs berührt und diese in Anspruch genommen werden muss, ist mit schriftlicher Antragstellung und entsprechender Planvorlage durch die Genehmigungsinhaberin zum Abschluss eines Gestattungsvertrages Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement im Vorfeld rechtzeitig zu beteiligen.

**8.10** Hinweis: Die gesamte Führung der Kabeltrasse (intern und extern) ist rechtzeitig im Vorfeld, d.h. ca. 6 bis spätestens 3 Monate vor Baubeginn, der Baumaßnahmen mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement abzustimmen.

**8.11** Hinweis: Alle im Zusammenhang mit dem Neubau, zukünftigem Bestand, eventuellen Rückbau und der Ausübung der Zufahrt sich ergebenden Kosten, Mehraufwendungen und Schäden sind durch die Genehmigungsinhaberin zu tragen.

## 9. Denkmalschutz / Denkmalpflege

- 9.1** Bei den Erdarbeiten ist in besonderem Maß auf Klein- bzw. Flurdenkmäler (z.B. historische Grenzsteine, Flurkreuze etc.) und auf Strukturen, die auf Boden- oder Kulturdenkmäler aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit hinweisen, zu achten. Sollten Hinweise auf entsprechende Funde auftreten, sind diese unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenArchäologie und Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, zu melden.
- 9.2** Die Funde und die Fundstellen sind bis zu einer Besichtigung durch Vertreter/-innen der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz).
- 9.3** Sollte es im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen unmöglich sein, solche Kleindenkmäler in situ zu erhalten, so sind die Standorte durch eine Fachfirma einzumessen, die Objekte sind fachgerecht zu bergen und nach Abschluss der Arbeiten wieder in der ursprünglichen Position aufzustellen.
- 9.4** Im Randbereich der Bauflächen für die Windenergieanlage WEA HOM 3 befindet sich der Grenzstein C2 (siehe Denkmalfachlicher Beitrag Windpark Homberg II, Posselt & Zickgraf Prospektionen, 02.05.2024). Dieser ist vor jeglicher Beschädigung durch Bauaktivitäten zu schützen und gegen Lagebeeinträchtigung zu sichern.
- 9.5** Dicht vor dem Baufeld der Windenergieanlage WEA HOM 4 und gering hineinreichend liegt das Podium mit Steinsetzung B2238 (siehe Denkmalfachlicher Beitrag Windpark Homberg II, Posselt & Zickgraf Prospektionen, 02.05.2024). Dieses ist aus dem Baufeld auszugrenzen und ebenfalls gegen jegliche Beeinträchtigung durch die Bauaktivitäten zu sichern.
- 9.6** Hinweis: Im Bereich des Vorhabens können aus denkmalpflegerischer Sicht weitere bedeutende Bodendenkmäler oder Strukturen, die auf Boden- oder Kulturdenkmäler aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit hinweisen, auftreten. Die erfolgte Prospektion im Planungsbereich hat entsprechende Hinweise auf denkmalrechtlich relevante archäologische Strukturen, wie Flurrelikte (Ackerraine, Lesesteinhaufen) oder bergbauliche Relikte (Pingen) erbracht.
- 9.7** Hinweis: Zur Sicherung von denkmalpflegerisch relevanten Funden und Fundstellen kann die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenArchäologie und Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um solche Stellen in geeigneter Weise vor Gefahren „für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz).
- 9.8** Hinweis: Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenArchäologie und Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, ist berechtigt, solche Funde

zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

## **10. Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe**

- 10.1** Die Windenergieanlagen müssen so gebaut werden, dass während der Baumaßnahme und während der späteren Nutzung keine wassergefährdenden Stoffe austreten und in den Untergrund gelangen können.
- 10.2** Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen muss die Verursacherin/der Verursacher in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen, wie z.B. Aufnahme und Entfernen der wassergefährdenden Stoffe ergreifen. Hierfür nötige Materialien, wie z.B. Ölbindemittel, sind vorzuhalten.
- 10.3** Unfälle mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Wasser und Bodenschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, mitzuteilen. Die Arbeiten sind sofort einzustellen.
- 10.4** Hinweis zum Besorgnisgrundsatz:  
Die mit den Windenergieanlagen betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Getriebeöl, Transformatoröle etc.) unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat die Betreiberin dieser Anlage sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind.  
Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) wird besonders hingewiesen.
- 10.5** Hinweis zum Überwachungs- und Rückhaltegebot:  
Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen; austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.
- 10.6** Hinweis zur Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe:  
Nach § 41 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz hat die Betreiberin von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzugeben, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.
- 10.7** Hinweis Gewässerkreuzungen/Verlegungen:  
Sollte es im Zuge der Verlegung der Kabeltrasse oder des Ausbaus von Wegen zu Kreuzungen oder -verlegungen von Gewässern im Sinne des WHG, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete kommen, ist hierfür eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung (sog. Annexverfahren) bei der Oberen Wasserbehörde

im Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.2 Grundwasserschutz/Wasserversorgung, zu beantragen. In diesem Fall wird der Genehmigungsinhaberin eine vorherige Abstimmung mit dem Dezernat 41.2 des Regierungspräsidiums Gießen empfohlen.

## 11. Abfallrecht / Abfallwirtschaft

- 11.1** Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und bei Wartungsarbeiten können folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfallbezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartonschen, Ölbinden, Ölfilter, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidungen, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen.

- 11.2** Sofern bei einer Betriebsstörung Abfälle anfallen, sind diese dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor deren Entsorgung mitzuteilen. Dabei sind Menge und Zusammensetzung der Abfälle zu benennen.

- 11.3** Bei Betriebseinstellung der Anlagen sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 11.4** Hinweis: Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle nicht im Baustellenbereich zur Entsorgung gelagert bzw. bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt. Falls überschüssiges Bodenaushubmaterial am Ort des Anfalls (innerhalb der Bastelleneinrichtungsfläche der WEA) in Bodenmieten zwischengelagert werden soll, wird darauf hingewiesen, dass eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsfreie Lagerung am Ort der Abfallentstehung bis maximal ein Jahr Lagerdauer möglich ist (vgl. Nr. 8.12 d. Anh. 1 d. 4. BImSchV). Dementsprechend tritt bei einer Lagerdauer von mehr als einem Jahr die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG ein (vgl. Nr. 8.14 d. Anh. 1 d. 4. BImSchV - Langzeitlager). Weiterhin weise ich vorsorglich darauf hin, dass ab einer Lagerdauer von drei Jahren zusätzlich die Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) an den Standort des Langzeitlagers zu erfüllen sind.
- 11.5** Hinweis: Sollte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA im Rahmen geplanter forstwirtschaftlicher Tätigkeiten der Einsatz/die Verwertung von Kompost oder Kompost-Erden-Gemischen (sog. Mutterbodenersatz) i. S. d. § 2 BioAbfV vorgesehen sein, bedarf dies gemäß § 6 Abs. 3 BioAbfV im Falle der Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzte Böden der Zustimmung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Zuständige Behörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das RP Gießen, Dezernat 42.2; zuständige Forstbehörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das Dezernat 53.1 als OFB. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass eine derartige Kompostverwertung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist.
- 11.6** Das Merkblatt „*Entsorgung von Bauabfällen*“ (Baumerkblatt, Stand: 05.03.2025) ist bei allen Baumaßnahmen (Anlagen, Fundamente, Kranstellflächen etc.) zur Errichtung und zum Betrieb (z.B. bei Reparaturen) der Windenergieanlagen zu beachten. Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) von entsprechenden Bauabfällen. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen ([www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de)) kann das in Hessen eingeführte Merkblatt in der jeweils aktuellen Fassung heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt in den Downloads unter: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall>.
- 11.7** Hinweis: Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichten Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Kurzinformationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-news/ersatzbaustoffverordnung>.
- 11.8** Hinweis: Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

## **12. Altlasten / nachsorgender Bodenschutz**

- 12.1** Der Beginn der Bauarbeiten (hier: Fundamentbauarbeiten) ist der Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 41.4 Altlasten und nachsorgender Bodenschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzugezeigen.
- 12.2** Hinweis: Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf diesen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberегистер) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises und bei der Kommune einzuholen.

## **13. Bergrecht / Bergaufsicht**

- 13.1** Sollten im Zuge der Erdarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen Funde auftreten, die auf Bergwerksfelder hindeuten, ist die Bergaufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 44 Bergaufsicht, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu informieren.
- 13.2** Hinweis: Sofern bei der Herstellung der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen, wie Zuweitung und Kabeltrasse, Spuren ehemaligen Bergbaus angetroffen werden, sollen diese der Bergaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 44, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, angezeigt werden.

## **14. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

- 14.1** Der Beginn der Bauarbeiten (hier: Fundamentbauarbeiten) ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. II, Dez. 25.1 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzugezeigen.
- 14.2** Die Betreiberin der Windenergieanlagen hat mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der ersten neu errichteten Anlage dem Dez. 25.1 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch eine schriftliche Benachrichtigung anzubieten.
- 14.3** Der Bereich in unmittelbarer Nähe des Fahrwegs der Befahranlage ist auf den Lande- und Zwischenebenen im Inneren des Turms der Windenergieanlagen mit trennenden Schutzeinrichtungen auszustatten, um ein Eingreifen in den Fahrweg bei laufender Befahranlage zu verhindern.
- 14.4** Der Zugang zum Maschinenhausdach der Windenergieanlagen über Dachluken ist mit einer beweglich trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung auszustatten, um ein Betreten des Maschinenhausdachs bei sich drehendem Rotor zu verhindern.

## **15. Naturschutz / Naturschutzrecht**

### **15.1 Eingriffe in Natur und Landschaft**

### **15.1.1 Naturschutzfachliche Unterlagen**

Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen.

Bestandteil der Genehmigung werden folgende Antragsunterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), erstellt vom Büro ECODA (Stand: 17.12.2025);

Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

### **15.1.2 Kompensation**

Es wird ein Biotopwertdefizit von insgesamt **523.382 Biotopwertpunkten (BWP)** für die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die WEA festgesetzt. Für die Eingriffe in den Boden werden **3.064 Biotopwertpunkte** festgesetzt. Durch die vorgesehene Ersatzaufforstung ergibt sich ein Biotopwertgewinn von insgesamt **174.000 Biotopwertpunkten**. Der verbleibende Kompensationsbedarf in Höhe von **352.446 Biotopwertpunkten** wird über eine Ökokontomaßnahme von HessenForst ausgeglichen.

Über die Ersatzaufforstungsflächen und die Ökokontomaßnahme von HessenForst kann der Kompensationsbedarf komplett gedeckt werden.

### **15.1.3 Anzeige Baubeginn**

Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich anzugeben (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzugeben. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

### **15.1.4 Ersatzgeld Landschaftsbild**

Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von **125.642,22 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist vor Beginn der ersten in Natur und Landschaft eingreifenden Handlung (hierunter fallen bspw. auch Rodungs- u. Erdbaumaßnahmen) zu zahlen und unter Angabe der Referenznummer **8951060251531415** und des Aktenzeichens 1060-2025-397666 auf folgendes Konto zu überweisen:

Betrag: **125.642,22 €**  
Referenznummer: **8951060251531415**  
Aktenzeichen: **1060-2025-397666**

Konto:  
**Hess. Min. Landw. u. Umw. Trsf.**  
Landesbank Hessen-Thür Girozentrale  
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03  
BIC: HELADEFFXXX

### **15.1.5 Datenübermittlung**

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Übermittlung von Kompensationsdaten nach § 52 Abs. 3, 4 HeNatG und §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 7 Abs. 1 der Hessischen Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), September 2024) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Antragssteller hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

#### **15.1.6 Ökologische Baubegleitung und Bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme VB06 und VAllg)**

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen, ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat die ÖBB diese zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren.

Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umwelt ingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie eine einschlägige Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen. Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen, ansonsten mindestens einmal wöchentlich, durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Diese ist auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unaufgefordert jeweils in der Folgewoche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390, Gießen, ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen.

Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung der durchgeföhrten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

#### **15.1.7 Bauzeitenbeschränkung**

Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und/oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu erfolgen.

#### **15.1.8 Schutzmaßnahmen Vegetation**

Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Rodung bis zur Fertigstellung der Windenergieanlagen zu beachten.

#### **15.1.9 Auspflockung des Eingriffsbereichs**

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro ECODA, Stand: 17. Dezember 2025) beantragten Eingriffsbereiche der Windenergieanlagen HOM 1, HOM 2, HOM

3 und HOM 4 sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

#### **15.1.10 Abgrenzung des Eingriffsbereichs**

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro ECODA, Stand: 17. Dezember 2025) beantragten Eingriffsbereiche der Windenergieanlagen HOM 1, HOM 2, HOM 3 und HOM 4 sind zwingend einzuhalten.

Der genehmigte Eingriffsbereich im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen.

Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen.

Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden.

Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Naturschutzbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen ist abzustimmen.

#### **15.1.11 Vermessung der Eingriffsflächen**

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden. Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V,

Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

## 15.2 Vorsorgender Bodenschutz

### 15.2.1 Zwischenlagerung Boden

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Büro ECODA, Stand: 17. Dezember 2025) zu erfolgen. Nur in den dort dargestellten Bereichen darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelsteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

### 15.2.2 Überschussmassen

Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windenergieanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

### 15.2.3 Herstellung Böschungen

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

### 15.2.4 Hydraulische Bindemittel

Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

### 15.2.5 Bodenschonende Laufwerke

Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichenden Laufwerken hat vorab die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Einsatz der Ma-

schinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

#### **15.2.6 Rückschreitender Ausbau**

Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

#### **15.2.7 Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit**

Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von steif-plastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahrbar- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

#### **15.2.8 Arbeitsanweisung**

Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

#### **15.2.9 Rodung von Wurzelstöcken**

Die Rodung der Wurzelstöcke hat bodenschonend zu erfolgen. Bei der Entfernung der Wurzelstöcke sind diese einzeln mit einem Raupenbagger zu ziehen. Hierbei ist entsprechend der Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 15.2.6 ebenfalls rückschreitend zu arbeiten. Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke ist zu unterlassen. Auf Flächen, auf denen kein Bodenabtrag vorgesehen ist, sind die Wurzelstöcke auf Höhe des Bodens abzuschneiden und die Wurzelstöcke im Boden zu belassen.

#### **15.2.10 Lagerung Unter- und Oberboden**

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasser durchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

#### **15.2.11 Zwischenbegrünung Bodenmieten**

Bei einer Lagerdauer von über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

#### **15.2.12 Horizontweiser Aus- und Wiedereinbau**

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

#### **15.2.13 Entfernung von Fremdstoffen**

Im Zuge der Rückbauarbeiten von temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen oder temporären Zuwegungen und Wendeplätzen der Windenergieanlagen HOM 1, HOM 2, HOM 3 und HOM 4 sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäß und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

#### **15.2.14 Rückbau der Anlage**

Wird der Betrieb der Windenergieanlagen HOM 1, HOM 2, HOM 3 und HOM 4 nach 30 Jahren eingestellt bzw. der Betrieb der Windenergieanlagen HOM 1, HOM 2, HOM 3 und HOM 4 oder einzelner WEA vor Ablauf der Betriebszeit (30 Jahre) dauerhaft eingestellt, sind diese innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der Windenergieanlagen HOM 1, HOM 2, HOM 3 und HOM 4 in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen.

Die durch die Windenergieanlagen HOM 1, HOM 2, HOM 3 und HOM 4 beanspruchten Flächen sind entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach Rückbau gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro ECODA, Stand: 17. Dezember 2025) herzustellen.

## 15.3 Besonderer Artenschutz

### 15.3.1 WEA HOM 1

Die Genehmigung der WEA HOM 1 ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

#### 15.3.1.1 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf für die Wildkatze (VFa13)

Die Maßnahme VFa13, Vermeidungsmaßnahme Wildkatze, ist nach den folgenden Maßgaben umzusetzen:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA HOM 1 ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächen-deckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Werden dabei keine Wildkatzenbestände aufgefunden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. In diesem Fall ist ab dem Zeitpunkt des Negativnachweises bis zum Abschluss der Flächenräumung für eine kontinuierliche Vergrämung der Wildkatze auf der Eingriffsfläche zu sorgen (z.B. durch Bautätigkeiten). Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

#### 15.3.1.2 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

##### a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA HOM 1 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe  $< 6,0 \text{ m/s}$ , die Lufttemperatur  $\geq 10 \text{ Grad } ^\circ\text{C}$  und der Niederschlag  $< 0,2 \text{ mm/h}$  betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

##### b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA HOM 1 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen

##### c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA HOM 1 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Abschnitt V, Ziffer 15.3.1.2 a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA HOM 1 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

##### d) Nachweis

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in

digitaler Form für die WEA HOM 1 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

#### **15.3.1.3 Gondelmonitoring zum Schutz der Fledermäuse**

An der WEA HOM 1 des Windparks „*Homberg II*“ ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA HOM 1 anzubringen.

Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 der „Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie“ (VwV 2020) durchzuführen.

Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.

Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA HOM 1 ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z.B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

#### **15.3.1.4 Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Absatz 2a BlmSchG**

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BlmSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an der WEA HOM 1 gemäß Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 15.3.1.2a) bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA HOM 1 des Windparks „*Homberg II*“, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

#### **15.3.1.5 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Fledermausarten (VFa10)**

Die Maßnahme *Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle* ist nach den folgenden Bestimmungen umzusetzen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

#### **15.3.1.6 Baumhöhlenkontrolle mit Positivnachweis**

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Abschnitt V Ziffer 15.3.1.5 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden, bis in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungs-

präsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine geeignete Maßnahme beschlossen wurde, die dem Schutz des vorgefundenen Tieres Sorge trägt.

Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben, bis die Umsetzung der Maßnahme erfolgt ist.

#### **15.3.1.7 Baumhöhlenkontrolle mit Negativnachweis**

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Abschnitt V Ziffer 15.3.1.5 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.

b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapiers erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnende Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

#### **15.3.1.8 Baufeldfreimachung/Vergrämung von Brutvögeln und Kontrolle der Bauflächen (VFa3, VFa4, VFa5, VFa6, Vfa7 und VFa8)**

Zur Vermeidung von Brutverlusten bei Waldschnepfe, Waldkauz, Mittelspecht, Kleinspecht, Grünspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Feldschwirl, Goldammer, Tannenmeise, Haubenmeise, Wintergoldhähnchen, Kernbeißer und Grünfink sind die unter Ziffer 5.1.2, Vögel, im LBP des Büro ECODA (Stand: 17. Dezember 2025) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

Da die Brutzeit des Waldkauzes bereits Mitte Januar beginnt, ist durch die ökologische Bauüberwachung festzustellen, ob es brütende Waldkäuze in den Eingriffsbereichen gibt, wenn beabsichtigt ist, mit der Rodung erst im Zeitraum ab 01. Januar zu beginnen. Wird ein brütender Waldkauz nachgewiesen, darf mit der Rodung am kompletten Anlagenstandort nicht begonnen werden. Alternativ können potenzielle Bruthöhlen vor dem 01. Januar fachgerecht verschlossen werden.

Die Bauflächen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar von Vegetation frei zu machen. Eine hiervon abweichende Baufeldfreimachung ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Durchführung abzustimmen.

Sofern die Baufeldfreimachung im Brutzeitraum notwendig ist, ist eine Kontrolle der Bauflächen erforderlich. Die Eingriffsflächen, einschließlich eines Puffers von 20 m, sind dann zu kontrollieren. Sofern bei den Kontrollen Brutpaare der o.g. Vögel gefunden werden, die noch nicht mit der Brut begonnen haben, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterband) in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzusehen, damit es nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten durch die Baumaßnahmen kommt.

Sollten brütende Vögel gefunden werden, muss mit der Herstellung der Bauflächen bis nach Beendigung der Brutzeit gewartet werden.

Das Ergebnis der durchgeführten Untersuchung der Bauflächen ist in Form eines Berichts der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich mitzuteilen.

#### **15.3.1.9 Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (Maßnahme K 4)**

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume von Höhlenbrütern wie Hohltaube, Dohle und Waldkauz, sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere an den gemäß Maßnahme K 4 ausgewählten Altbäumen bzw. Biotopbaumgruppen zu installieren.

Dazu sind vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen künstliche Quartiere in Form von geeigneten Nistkästen aufzuhängen oder Initialhöhlen in fachlich geeignete Bäume zu bohren. Die für das Aufhängen der Nistkästen oder das Bohren von Initialhöhlen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Nistkästen und auch angebohrten Initialhöhlen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Vor Beginn der Rodungsarbeiten an der WEA HOM 1 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens oder gebohrter Initialhöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde wie zuvor beschrieben zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

### **15.3.1.10 Kompensationsmaßnahmen für baumbewohnende Fledermausarten (Maßnahme K 5) und Aufhängen von Fledermauskästen (Maßnahme VFa10)**

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum fünf artangepasste künstliche Quartiere in den gemäß Maßnahme K 5 ausgewählten Biotopbaumgruppen zu installieren.

Hinsichtlich der Auswahlkriterien für die Biotopbaumgruppen wird auf die Ausführungen zur Maßnahme K 5 verwiesen.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Vor Beginn der Rodungsarbeiten an der WEA HOM 1 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde mit dem Ausbringen oder Anlegen von künstlichen Quartieren zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten der Windenergieanlagen ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

### **15.3.1.11 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse**

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA HOM 1 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- a) Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.
- b) Von dem Nachtbauverbot können mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen weitere Ausnahmen zugelassen werden.

### **15.3.1.12 Zweistufige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus**

Die Baumfällungen und die Baufeldräumung sind unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen durchzuführen:

- a) Die Entfernung von Sträuchern und die Baumfällungen im Eingriffsbereich sind in der Winterschlafphase der Haselmäuse, frühestens ab 1. November bis zum 28. Februar, durchzuführen. Das Befahren der betroffenen Flächen abseits von Wegen und Rückegassen mit schwerem Gerät ist in dieser Zeit zum Schutz der am Boden befindlichen Winterschlafnester nicht zulässig. Sträucher sind grundsätzlich motorisch manuell zu entfernen.
- b) Bäume sind, soweit technisch möglich, primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm einer Holzerntemaschine zu fällen, so dass ein Betreten der Flächen so weit wie möglich vermieden wird. Ist dies technisch nicht möglich, sind die Fäll- und Schnittarbeiten manuell und Einzelstammweise mit Hilfe eines Freischneiders bzw. einer Motorsäge zu verrichten.
- c) Soweit Sträucher und Gehölzschnitt nicht mit dem Teleskoparm von außerhalb der Eingriffsfläche aufgenommen werden können, ist das Schnittgut manuell von der Fläche zu transportieren.
- d) Soweit die Stämme der gefällten Bäume nicht mit einem Greifarm/ Kran von der Fläche gehoben werden können, verbleiben diese auf der Fläche bis zum Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus (beginnend im April eines Jahres je nach Witterung). Ein Herausziehen mittels Schlepper oder Seilwinde würde zu einer möglichen Beschädigung von Winterschlafnestern und den darin überwinternden Haselmäusen führen.  
Sofern nur die Kronen schonend entnommen werden können, sind diese umgehend und manuell von der Fläche zu transportieren.
- e) Sofern die Stämme der gefällten Bäume auf der Fläche verbleiben, ist nach Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus durch eine fachkundige Person und mit vorheriger Abstimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen eine Freinestsuche durchzuführen. Parallel dazu ist durch eine fachkundige Person eine Brutvogelkontrolle durchzuführen, da eine zeitliche Überschneidung mit der artenschutzrechtlichen Regelung zur Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten ist.  
Werden Haselmäuse oder brütende Vögel auf den Eingriffsflächen vorgefunden, ist die Obere Naturschutzbehörde unmittelbar telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Das Abtransportieren der Stämme ist zu unterlassen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- f) Der Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus auf den Eingriffsflächen ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail bekannt zu geben.
- g) Erst wenn die Haselmäuse aus der Eingriffsfläche in angrenzende Bereiche abgewandert sind, ist eine vollständige Baufeldräumung mit Entnahme von Wurzelstüben und Krautschicht durchzuführen. Auch die Bodenarbeiten sind erst ab diesem Zeitpunkt zulässig. Die Abwanderung der Haselmäuse ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail anzugeben.  
Die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung zu überwachen und zu dokumentieren.

Abweichungen von den Vorgaben zum Schutz der Haselmaus unter der Ziffer a) bis g) sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

### **15.3.2 WEA HOM 2**

Die Genehmigung der WEA HOM 2 ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

#### **15.3.2.1 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf für die Wildkatze (VFa13)**

Die Maßnahme VFa13, Vermeidungsmaßnahme Wildkatze, ist nach den folgenden Maßgaben umzusetzen:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA HOM 2 ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächen-deckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Werden dabei keine Wildkatzenbestände aufgefunden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. In diesem Fall ist ab dem Zeitpunkt des Negativnachweises bis zum Abschluss der Flächenräumung für eine kontinuierliche Vergrämung der Wildkatze auf der Eingriffsfläche zu sorgen (z.B. durch Bautätigkeiten). Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

#### **15.3.2.2 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse**

##### **a) Betriebsbeschränkungen**

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA HOM 2 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur  $\geq$  10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

##### **b) Messung des Niederschlags**

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA HOM 2 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen

##### **c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung**

Es ist bei der WEA HOM 2 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Abschnitt V, Ziffer 15.3.2.2 a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA HOM 2 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

##### **d) Nachweis**

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390

Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA HOM 2 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

#### **15.3.2.3 Gondelmonitoring zum Schutz der Fledermäuse**

An der WEA HOM 2 des Windparks „Homberg II“ ist kein Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen.

Das Gondelmonitoring findet bei WEA HOM 1 und HOM 4 statt. Das Ergebnis des Gondelmonitorings bei HOM 1 wird auf HOM 2 übertragen.

#### **15.3.2.4 Schutzmaßnahmen Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (VFa1)**

Die Schutzmaßnahmen sind gemäß des Maßnahmenblatts VFa1 umzusetzen.

Auf den Bauflächen der WEA HOM 2 darf erst mit den Eingriffen begonnen werden, wenn alle Schmetterlinge geschlüpft sind, also nach Ende der Flugphase ab 01. September. Das Aufwachsen des Großen Wiesenknopfes im Bereich der Bauflächen ist durch zwei Mahdgänge Ende Juni und Ende Juli zu vermeiden.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist nach Abschluss der Maßnahme im ÖBB-Bericht zu berichten.

#### **15.3.2.5 CEF-Maßnahme Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (VFa2)**

Die CEF-Maßnahme ist gemäß des Maßnahmenblatts VFa2 umzusetzen.

Zwei Jahre nach der vorgesehenen Ansaat ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist dazu ein Bericht mit Fotodokumentation vorzulegen.

#### **15.3.2.6 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Fledermausarten (VFa10)**

Die Maßnahme *Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle* ist nach den folgenden Bestimmungen umzusetzen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

#### **15.3.2.7 Baumhöhlenkontrolle mit Positivnachweis**

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Abschnitt V Ziffer 15.3.1.5 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden, bis in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine geeignete Maßnahme beschlossen wurde, die dem Schutz des vorgefundenen Tieres Sorge trägt.

Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben, bis die Umsetzung der Maßnahme erfolgt ist.

#### **15.3.2.8 Baumhöhlenkontrolle mit Negativnachweis**

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Abschnitt V Ziffer 15.3.2.6 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.

b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapiers erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnende Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

#### **15.3.2.9 Baufeldfreimachung/Vergrämung von Brutvögeln und Kontrolle der Bauflächen (VFa3, VFa4, VFa5, VFa6, Vfa7 und VFa8)**

Zur Vermeidung von Brutverlusten bei Waldschnepfe, Hohlaube, Mittelspecht, Kleinspecht, Grünspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Feldschwirl, Goldammer, Tannenmeise, Haubenmeise, Wintergoldhähnchen, Kernbeißer und Grünfink sind die unter Ziffer 5.1.2, Vögel, im LBP des Büro ECODA (Stand: 17. Dezember 2025) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Bauflächen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar von Vegetation frei zu machen. Eine hiervon abweichende Baufeldfreimachung ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Durchführung abzustimmen.

Sofern die Baufeldfreimachung im Brutzeitraum notwendig ist, ist eine Kontrolle der Bauflächen erforderlich. Die Eingriffsflächen, einschließlich eines Puffers von 20 m, sind dann zu kontrollieren. Sofern bei den Kontrollen Brutpaare der o.g. Vögel gefunden werden, die noch nicht mit der Brut begonnen haben, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterband) in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzusehen, damit es nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten durch die Baumaßnahmen kommt.

Sollten brütende Vögel gefunden werden, muss mit der Herstellung der Bauflächen bis nach Beendigung der Brutzeit gewartet werden.

Das Ergebnis der durchgeführten Untersuchung der Bauflächen ist in Form eines Berichts der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich mitzuteilen.

#### **15.3.2.10 Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (Maßnahme K 4)**

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume von Höhlenbrütern wie Hohltaube, Dohle und Waldkauz, sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere an den gemäß Maßnahme K 4 ausgewählten Altbäumen bzw. Biotoptbaumgruppen zu installieren.

Dazu sind vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen künstliche Quartiere in Form von geeigneten Nistkästen aufzuhängen oder Initialhöhlen in fachlich geeignete Bäume zu bohren. Die für das Aufhängen der Nistkästen oder das Bohren von Initialhöhlen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Nistkästen und auch angebohrten Initialhöhlen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Vor Beginn der Rodungsarbeiten an der WEA HOM 2 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens oder gebohrter Initialhöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde wie zuvor beschrieben zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

#### **15.3.2.11 Kompensationsmaßnahmen für baumbewohnende Fledermausarten (Maßnahme K 5) und Aufhängen von Fledermauskästen (Maßnahme VFa10)**

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum fünf artangepasste künstliche Quartiere in den gemäß Maßnahme K 5 ausgewählten Biotoptbaumgruppen zu installieren.

Hinsichtlich der Auswahlkriterien für die Biotoptbaumgruppen wird auf die Ausführungen zur Maßnahme K 5 verwiesen.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils

Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Vor Beginn der Rodungsarbeiten an der WEA HOM 2 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde mit dem Ausbringen oder Anlegen von künstlichen Quartieren zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten der Windenergieanlagen ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

#### **15.3.2.12 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse**

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA HOM 2 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- a) Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.
- b) Von dem Nachtbauverbot können mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen weitere Ausnahmen zugelassen werden.

#### **15.3.2.13 Zweistufige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus**

Die Baumfällungen und die Baufeldräumung sind unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen durchzuführen:

- a) Die Entfernung von Sträuchern und die Baumfällungen im Eingriffsbereich sind in der Winterschlafphase der Haselmäuse, frühestens ab 1. November bis zum 28. Februar, durchzuführen. Das Befahren der betroffenen Flächen abseits von Wegen und Rückegassen mit schwerem Gerät ist in dieser Zeit zum Schutz der am Boden befindlichen Winterschlafnester nicht zulässig. Sträucher sind grundsätzlich motorisch manuell zu entfernen.
- b) Bäume sind, soweit technisch möglich, primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm einer Holzerntemaschine zu fällen, so dass ein Betreten der Flächen

so weit wie möglich vermieden wird. Ist dies technisch nicht möglich, sind die Fäll- und Schnittarbeiten manuell und Einzelstammweise mit Hilfe eines Freischneiders bzw. einer Motorsäge zu verrichten.

- c) Soweit Sträucher und Gehölzschnitt nicht mit dem Teleskoparm von außerhalb der Eingriffsfläche aufgenommen werden können, ist das Schnittgut manuell von der Fläche zu transportieren.
- d) Soweit die Stämme der gefällten Bäume nicht mit einem Greifarm/ Kran von der Fläche gehoben werden können, verbleiben diese auf der Fläche bis zum Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus (beginnend im April eines Jahres je nach Witterung). Ein Herausziehen mittels Schlepper oder Seilwinde würde zu einer möglichen Beschädigung von Winterschlafnestern und den darin überwinternden Haselmäusen führen.  
Sofern nur die Kronen schonend entnommen werden können, sind diese umgehend und manuell von der Fläche zu transportieren.
- e) Sofern die Stämme der gefällten Bäume auf der Fläche verbleiben, ist nach Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus durch eine fachkundige Person und mit vorheriger Abstimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen eine Freinestsuche durchzuführen. Parallel dazu ist durch eine fachkundige Person eine Brutvogelkontrolle durchzuführen, da eine zeitliche Überschneidung mit der artenschutzrechtlichen Regelung zur Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten ist.  
Werden Haselmäuse oder brütende Vögel auf den Eingriffsflächen vorgefunden, ist die Obere Naturschutzbehörde unmittelbar telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Das Abtransportieren der Stämme ist zu unterlassen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- f) Der Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus auf den Eingriffsflächen ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail bekannt zu geben.
- g) Erst wenn die Haselmäuse aus der Eingriffsfläche in angrenzende Bereiche abgewandert sind, ist eine vollständige Baufeldräumung mit Entnahme von Wurzelstüben und Krautschicht durchzuführen. Auch die Bodenarbeiten sind erst ab diesem Zeitpunkt zulässig. Die Abwanderung der Haselmäuse ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail anzugeben.  
Die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung zu überwachen und zu dokumentieren.

Abweichungen von den Vorgaben zum Schutz der Haselmaus unter der Ziffer a) bis g) sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

### **15.3.3 WEA HOM 3**

Die Genehmigung der WEA HOM 3 ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

#### **15.3.3.1 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf für die Wildkatze (VFa13)**

Die Maßnahme VFa13, Vermeidungsmaßnahme Wildkatze, ist nach den folgenden Maßgaben umzusetzen:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA HOM 3 ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächen-deckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Werden dabei keine Wildkatzenbestände aufgefunden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. In diesem Fall ist ab dem Zeitpunkt des Negativnachweises bis zum Abschluss der Flächenräumung für eine kontinuierliche Vergrämung der Wildkatze auf der Eingriffsfläche zu sorgen (z.B. durch Bautätigkeiten). Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

#### **15.3.3.2 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse**

##### **a) Betriebsbeschränkungen**

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA HOM 3 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur  $\geq$  10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

##### **b) Messung des Niederschlags**

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA HOM 3 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen

##### **c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung**

Es ist bei der WEA HOM 3 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Abschnitt V, Ziffer 15.3.3.2 a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA HOM 3 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

##### **d) Nachweis**

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA HOM 3 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

#### **15.3.3.3 Gondelmonitoring zum Schutz der Fledermäuse**

An der WEA HOM 3 des Windparks „Homberg II“ ist kein Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen.

Das Gondelmonitoring findet bei WEA HOM 1 und HOM 4 statt. Das Ergebnis des Gondelmonitorings bei HOM 4 wird auf HOM 3 übertragen.

#### **15.3.3.4 Schutzmaßnahmen Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (VFa1)**

Die Schutzmaßnahmen sind gemäß des Maßnahmenblatts VFa1 umzusetzen.

Auf den Bauflächen der WEA HOM 3 darf erst mit den Eingriffen begonnen werden, wenn alle Schmetterlinge geschlüpft sind, also nach Ende der Flugphase ab 01. September. Das Aufwachsen des Großen Wiesenknopfes im Bereich der Bauflächen ist durch zwei Mahdgänge Ende Juni und Ende Juli zu vermeiden.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist nach Abschluss der Maßnahme im ÖBB-Bericht zu berichten.

#### **15.3.3.5 CEF-Maßnahme Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (VFa2)**

Die CEF-Maßnahme ist gemäß des Maßnahmenblatts VFa2 umzusetzen.

Zwei Jahre nach der vorgesehenen Ansaat ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist dazu ein Bericht mit Fotodokumentation vorzulegen.

#### **15.3.3.6 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Fledermausarten (VFa10)**

Die Maßnahme *Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle* ist nach den folgenden Bestimmungen umzusetzen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

#### **15.3.3.7 Baumhöhlenkontrolle mit Positivnachweis**

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Abschnitt V Ziffer 15.3.1.5 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden, bis in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine geeignete Maßnahme beschlossen wurde, die dem Schutz des vorgefundenen Tieres Sorge trägt.

Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben, bis die Umsetzung der Maßnahme erfolgt ist.

#### **15.3.3.8 Baumhöhlenkontrolle mit Negativnachweis**

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Abschnitt V Ziffer 15.3.3.6 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.

b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der

Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapiers erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnende Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

#### **15.3.3.9 Baufeldfreimachung/Vergrämung von Brutvögeln und Kontrolle der Bauflächen (VFa3, VFa4, VFa5, VFa6, Vfa7 und VFa8)**

Zur Vermeidung von Brutverlusten bei Waldschnepfe, Hohltaube, Mittelspecht, Kleinspecht, Grünspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Feldschwirl, Goldammer, Tannenmeise, Haubenmeise, Wintergoldhähnchen, Waldlaubsänger, Gartenrotschwanz, Kernbeißer und Grünfink sind die unter Ziffer 5.1.2, Vögel, im LBP des Büro ECODA (Stand: 17. Dezember 2025) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Bauflächen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar von Vegetation frei zu machen. Eine hiervon abweichende Baufeldfreimachung ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Durchführung abzustimmen.

Sofern die Baufeldfreimachung im Brutzeitraum notwendig ist, ist eine Kontrolle der Bauflächen erforderlich. Die Eingriffsflächen, einschließlich eines Puffers von 20 m, sind dann zu kontrollieren. Sofern bei den Kontrollen Brutpaare der o.g. Vögel gefunden werden, die noch nicht mit der Brut begonnen haben, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterband) in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzusehen, damit es nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten durch die Baumaßnahmen kommt.

Sollten brütende Vögel gefunden werden, muss mit der Herstellung der Bauflächen bis nach Beendigung der Brutzeit gewartet werden.

Das Ergebnis der durchgeführten Untersuchung der Bauflächen ist in Form eines Berichts der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich mitzuteilen.

#### **15.3.3.10 Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (Maßnahme K 4)**

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume von Höhlenbrütern wie Hohltaube, Dohle und Waldkauz, sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere an den gemäß Maßnahme K 4 ausgewählten Altbäumen bzw. Biotoptbaumgruppen zu installieren.

Dazu sind vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen künstliche Quartiere in Form von geeigneten Nistkästen aufzuhängen oder Initialhöhlen in fachlich geeignete Bäume zu bohren. Die für das Aufhängen der Nistkästen oder das Bohren

von Initialhöhlen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Nistkästen und auch angebohrten Initialhöhlen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Vor Beginn der Rodungsarbeiten an der WEA HOM 3 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens oder gebohrter Initialhöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde wie zuvor beschrieben zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

#### **15.3.3.11 Kompensationsmaßnahmen für baumbewohnende Fledermausarten (Maßnahme K 5) und Aufhängen von Fledermauskästen (Maßnahme VFa10)**

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum fünf artangepasste künstliche Quartiere in den gemäß Maßnahme K 5 ausgewählten Biotoptbaumgruppen zu installieren.

Hinsichtlich der Auswahlkriterien für die Biotoptbaumgruppen wird auf die Ausführungen zur Maßnahme K 5 verwiesen.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Vor Beginn der Rodungsarbeiten an der WEA HOM 3 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde mit dem Ausbringen oder Anlegen von künstlichen Quartieren zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten der Windenergieanlagen ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

#### **15.3.3.12 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse**

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA HOM 3 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- a) Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.
- b) Von dem Nachtbauverbot können mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen weitere Ausnahmen zugelassen werden.

#### **15.3.3.13 Zweistufige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus**

Die Baumfällungen und die Baufeldräumung sind unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen durchzuführen:

- a) Die Entfernung von Sträuchern und die Baumfällungen im Eingriffsbereich sind in der Winterschlafphase der Haselmäuse, frühestens ab 1. November bis zum 28. Februar, durchzuführen. Das Befahren der betroffenen Flächen abseits von Wegen und Rückegassen mit schwerem Gerät ist in dieser Zeit zum Schutz der am Boden befindlichen Winterschlafnester nicht zulässig. Sträucher sind grundsätzlich motormäßig manuell zu entfernen.
- b) Bäume sind, soweit technisch möglich, primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm einer Holzerntemaschine zu fällen, so dass ein Betreten der Flächen so weit wie möglich vermieden wird. Ist dies technisch nicht möglich, sind die Fäll- und Schnittarbeiten manuell und Einzelstammweise mit Hilfe eines Freischneiders bzw. einer Motorsäge zu verrichten.
- c) Soweit Sträucher und Gehölzschnitt nicht mit dem Teleskoparm von außerhalb der Eingriffsfläche aufgenommen werden können, ist das Schnittgut manuell von der Fläche zu transportieren.
- d) Soweit die Stämme der gefällten Bäume nicht mit einem Greifarm/ Kran von der Fläche gehoben werden können, verbleiben diese auf der Fläche bis zum Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus (beginnend im April eines Jahres je nach Witterung). Ein Herausziehen mittels Schlepper oder Seilwinde würde zu einer möglichen Beschädigung von Winterschlafnestern und den darin überwinternden Haselmäusen führen.  
Sofern nur die Kronen schonend entnommen werden können, sind diese umgehend und manuell von der Fläche zu transportieren.
- e) Sofern die Stämme der gefällten Bäume auf der Fläche verbleiben, ist nach Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus durch eine fachkundige Person und mit vorheriger Abstimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen,

Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen eine Freinestsuche durchzuführen. Parallel dazu ist durch eine fachkundige Person eine Brutvogelkontrolle durchzuführen, da eine zeitliche Überschneidung mit der artenschutzrechtlichen Regelung zur Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten ist.

Werden Haselmäuse oder brütende Vögel auf den Eingriffsflächen vorgefunden, ist die Obere Naturschutzbehörde unmittelbar telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Das Abtransportieren der Stämme ist zu unterlassen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

- f) Der Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus auf den Eingriffsflächen ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail bekannt zu geben.
- g) Erst wenn die Haselmäuse aus der Eingriffsfläche in angrenzende Bereiche abgewandert sind, ist eine vollständige Baufeldräumung mit Entnahme von Wurzelstüben und Krautschicht durchzuführen. Auch die Bodenarbeiten sind erst ab diesem Zeitpunkt zulässig. Die Abwanderung der Haselmäuse ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail anzugeben.  
Die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung zu überwachen und zu dokumentieren.

Abweichungen von den Vorgaben zum Schutz der Haselmaus unter der Ziffer a) bis g) sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

#### **15.3.4 WEA HOM 4**

Die Genehmigung der WEA HOM 4 ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

##### **15.3.4.1 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf für die Wildkatze (VFa13)**

Die Maßnahme VFa13, Vermeidungsmaßnahme Wildkatze, ist nach den folgenden Maßgaben umzusetzen:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA HOM 4 ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächen-deckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Werden dabei keine Wildkatzenbestände aufgefunden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. In diesem Fall ist ab dem Zeitpunkt des Negativnachweises bis zum Abschluss der Flächenräumung für eine kontinuierliche Vergrämung der Wildkatze auf der Eingriffsfläche zu sorgen (z.B. durch Bautätigkeiten). Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

##### **15.3.4.2 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse**

###### **a) Betriebsbeschränkungen**

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA HOM 4 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s,

die Lufttemperatur  $\geq 10$  Grad °C und der Niederschlag  $< 0,2$  mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA HOM 4 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA HOM 4 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Abschnitt V, Ziffer 15.3.4.2 a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA HOM 4 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Nachweis

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA HOM 4 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

#### **15.3.4.3 Gondelmonitoring zum Schutz der Fledermäuse**

An der WEA HOM 4 des Windparks „Homberg II“ ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA HOM 4 anzubringen.

Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 der „Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie“ (VwV 2020) durchzuführen.

Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.

Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA HOM 4 ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z.B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

#### **15.3.4.4 Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Absatz 2a BImSchG**

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an der WEA HOM 4 gemäß Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 15.3.4.2a) bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA HOM 4 des Windparks „Homberg II“, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

#### **15.3.4.5 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Fledermausarten (VFa10)**

Die Maßnahme *Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle* ist nach den folgenden Bestimmungen umzusetzen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

#### **15.3.4.6 Baumhöhlenkontrolle mit Positivnachweis**

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Abschnitt V Ziffer 15.3.1.5 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden, bis in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine geeignete Maßnahme beschlossen wurde, die dem Schutz des vorgefundenen Tieres Sorge trägt.

Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben, bis die Umsetzung der Maßnahme erfolgt ist.

#### **15.3.4.7 Baumhöhlenkontrolle mit Negativnachweis**

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Abschnitt V Ziffer 15.3.4.5 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
- b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapiers erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

#### **15.3.4.8 Baufeldfreimachung/Vergrämung von Brutvögeln und Kontrolle der Bauflächen (VFa3, VFa4, VFa5, VFa6, Vfa7 und VFa8)**

Zur Vermeidung von Brutverlusten bei Waldschnepfe, Waldkauz, Hohltaube, Mittelspecht, Schwarzspecht, Tannenmeise, Haubenmeise, Wintergoldhähnchen, Kernbeißer und Grünfink sind die unter Ziffer 5.1.2, Vögel, im LBP des Büro ECODA (Stand: 17. Dezember 2025) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

Da die Brutzeit des Waldkauzes bereits Mitte Januar beginnt, ist durch die ökologische Bauüberwachung festzustellen, ob es brütende Waldkäuze in den Eingriffsbereichen gibt, wenn beabsichtigt ist, mit der Rodung erst im Zeitraum ab 01. Januar zu beginnen. Wird ein brütender Waldkauz nachgewiesen, darf mit der Rodung am kompletten Anlagenstandort nicht begonnen werden. Alternativ können potenzielle Bruthöhlen vor dem 01. Januar fachgerecht verschlossen werden.

Die Bauflächen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar von Vegetation frei zu machen. Eine hiervon abweichende Baufeldfreimachung ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Durchführung abzustimmen.

Sofern die Baufeldfreimachung im Brutzeitraum notwendig ist, ist eine Kontrolle der Bauflächen erforderlich. Die Eingriffsflächen, einschließlich eines Puffers von 20 m, sind dann zu kontrollieren. Sofern bei den Kontrollen Brutpaare der o.g. Vögel gefunden werden, die noch nicht mit der Brut begonnen haben, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterband) in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzusehen, damit es nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten durch die Baumaßnahmen kommt.

Sollten brütende Vögel gefunden werden, muss mit der Herstellung der Bauflächen bis nach Beendigung der Brutzeit gewartet werden.

Das Ergebnis der durchgeführten Untersuchung der Bauflächen ist in Form eines Berichts der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich mitzuteilen.

#### **15.3.4.9 Anbringen von Nisthilfen für Vögel für den vorhabenbedingten Lebensraumverlust (Maßnahme K 4)**

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume von Höhlenbrütern wie Hohltaube, Dohle und Waldkauz, sind pro Baum drei artangepasste künstliche Quartiere an den gemäß Maßnahme K 4 ausgewählten Altbäumen bzw. Biotopbaumgruppen zu installieren.

Dazu sind vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen künstliche Quartiere in Form von geeigneten Nistkästen aufzuhängen oder Initialhöhlen in fachlich geeignete Bäume zu bohren. Die für das Aufhängen der Nistkästen oder das Bohren von Initialhöhlen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nut-

zung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Nistkästen und auch angebohrten Initialhöhlen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Vor Beginn der Rodungsarbeiten an der WEA HOM 4 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens oder gebohrter Initialhöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde wie zuvor beschrieben zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

#### **15.3.4.10 Kompensationsmaßnahmen für baumbewohnende Fledermausarten (Maßnahme K 5) und Aufhängen von Fledermauskästen (Maßnahme VFa10)**

Für die im Eingriffsbereich zu fällenden Quartierbäume sind pro Baum fünf artangepasste künstliche Quartiere in den gemäß Maßnahme K 5 ausgewählten Biotoptbaumgruppen zu installieren.

Hinsichtlich der Auswahlkriterien für die Biotoptbaumgruppen wird auf die Ausführungen zur Maßnahme K 5 verwiesen.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Vor Beginn der Rodungsarbeiten an der WEA HOM 4 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Sofern im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde mit dem Ausbringen oder Anlegen von künstlichen Quartieren zu kompensieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten der Windenergieanlagen ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

#### **15.3.4.11 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse**

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA HOM 4 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- a) Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.
- b) Von dem Nachtbauverbot können mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen weitere Ausnahmen zugelassen werden.

#### **15.3.4.12 Zweistufige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus**

Die Baumfällungen und die Baufeldräumung sind unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen durchzuführen:

- a) Die Entfernung von Sträuchern und die Baumfällungen im Eingriffsbereich sind in der Winterschlafphase der Haselmäuse, frühestens ab 1. November bis zum 28. Februar, durchzuführen. Das Befahren der betroffenen Flächen abseits von Wegen und Rückegassen mit schwerem Gerät ist in dieser Zeit zum Schutz der am Boden befindlichen Winterschlafnester nicht zulässig. Sträucher sind grundsätzlich motormäßig manuell zu entfernen.
- b) Bäume sind, soweit technisch möglich, primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm einer Holzerntemaschine zu fällen, so dass ein Betreten der Flächen so weit wie möglich vermieden wird. Ist dies technisch nicht möglich, sind die Fäll- und Schnittarbeiten manuell und Einzelstammweise mit Hilfe eines Freischneiders bzw. einer Motorsäge zu verrichten.
- c) Soweit Sträucher und Gehölzschnitt nicht mit dem Teleskoparm von außerhalb der Eingriffsfläche aufgenommen werden können, ist das Schnittgut manuell von der Fläche zu transportieren.
- d) Soweit die Stämme der gefällten Bäume nicht mit einem Greifarm/ Kran von der Fläche gehoben werden können, verbleiben diese auf der Fläche bis zum Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus (beginnend im April eines Jahres je nach Witterung). Ein Herausziehen mittels Schlepper oder Seilwinde würde zu einer möglichen Beschädigung von Winterschlafnestern und den darin überwinternden Haselmäusen führen.  
Sofern nur die Kronen schonend entnommen werden können, sind diese umgehend und manuell von der Fläche zu transportieren.
- e) Sofern die Stämme der gefällten Bäume auf der Fläche verbleiben, ist nach Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus durch eine fachkundige Person und mit vorheriger Abstimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen,

Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen eine Freinestsuche durchzuführen. Parallel dazu ist durch eine fachkundige Person eine Brutvogelkontrolle durchzuführen, da eine zeitliche Überschneidung mit der artenschutzrechtlichen Regelung zur Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten ist.

Werden Haselmäuse oder brütende Vögel auf den Eingriffsflächen vorgefunden, ist die Obere Naturschutzbehörde unmittelbar telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Das Abtransportieren der Stämme ist zu unterlassen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

- f) Der Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus auf den Eingriffsflächen ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail bekannt zu geben.
- g) Erst wenn die Haselmäuse aus der Eingriffsfläche in angrenzende Bereiche abgewandert sind, ist eine vollständige Baufeldräumung mit Entnahme von Wurzelstüben und Krautschicht durchzuführen. Auch die Bodenarbeiten sind erst ab diesem Zeitpunkt zulässig. Die Abwanderung der Haselmäuse ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail anzugeben.  
Die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung zu überwachen und zu dokumentieren.

Abweichungen von den Vorgaben zum Schutz der Haselmaus unter der Ziffer a) bis g) sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

## 15.4 Hinweise zum Naturschutz

**15.4.1** Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

**15.4.2** Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

**15.4.3** Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

**15.4.4** In den Nebenbestimmungen und der modifizierten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Ziffer V. 14 Naturschutz / Naturschutzrecht) verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a. „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstüben (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- b. „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstüben.
- c. „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.

- d. „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.
- e. „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.
- f. „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020)
- g. „HMUKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, jetzt HMLU (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat) und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023
- h. „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieländerbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023

## **16. Forstwirtschaft / Forstrecht**

### **16.1 Nebenbestimmungen zum Forstrecht**

**16.1.1** Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise, Ziffer 16.2) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de anzugeben.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auf Antrag zustimmen. Für den Fall, dass die Stockrodung zeitlich getrennt zu der (Baum-)Fällungsmaßnahme stattfindet, ist die Rodungsmaßnahme (Stockrodung) separat anzugeben.

**16.1.2** Der Beginn der Erdbaumaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise, Ziffer 16.2) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de anzugeben.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Erdaushubmaßnahmen auf Antrag zustimmen.

**16.1.3** Vor den Fällungs- und Rodungs-, den Erdbau- sowie den sonstigen Baumaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise, Ziffer 16.2) ist das Hessische Forstamt Romrod, Zeller-Straße 14, 36329 Romrod, rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich zu informieren. Sofern die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme oder der Erdbaumaßnahme zugestimmt hat,

ist das Hessische Forstamt Romrod unverzüglich über die Zustimmung vor Beginn der Maßnahmen zu informieren. Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.

**16.1.4** Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen haben unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Romrod, Zeller-Straße 14, 36329 Romrod, zu erfolgen.

**16.1.5** Die vorübergehenden und dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumesen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

**16.1.6** Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungs- und Umwandlungsfläche) im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen.

Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen.

Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden.

Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere, als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch durch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

**16.1.7** Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

**16.1.8** Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen ist abzustimmen.

**16.1.9** Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) ist/sind der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de vor Beginn der Maßnahme zu benennen. Sie muss/müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können.

**16.1.10** Die ökologische Baubegleitung hat in der Zeit der gesamten Baumaßnahmen jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches sowie der forstrechtlichen Nebenbestimmungen zu sorgen. Die Einweisung des Rodungs- sowie Erdbaupersonals ist schriftlich zu dokumentieren.

Feststellungen von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind direkt und unverzüglich der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich per E-Mail an TOEBFors-ten@rpgi.hessen.de sowie fernmündlich während der Servicezeiten des Regierungspräsidiums Gießen anzuzeigen. Sollte die ökologische Baubegleitung nicht in der Lage sein, für die Sicherstellung der Einhaltung der Eingriffsbereiche zu sorgen (insbesondere durch Krankheit, Urlaub usw.), so haben die Baumfällungs- und Rodungsmaßnahmen sowie die Erdbaumaßnahmen in dieser Zeit zu ruhen.

**16.1.11** Die ökologische Baubegleitung hat während der gesamten Baumaßnahme wöchentlich einen Bericht zu erstellen und diesen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de unaufgefordert jeweils bis zum Ende der Folgewoche vorzulegen. Der Bericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, welche Baumaßnahmen auf der Baustelle durchgeführt wurden, ob Abweichungen von der Genehmigung auftraten, ob es besondere Vorkommnisse gab und welche Baumaßnahmen für die nächste Woche geplant sind. Fanden in einer Berichtswoche keine Arbeiten statt, so ist dies ebenfalls zu berichten.

Zusätzlich ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Ende der gesamten Baumaßnahmen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, ob die Eingriffsbereiche eingehalten worden sind. Hierzu sind die kompletten Eingriffsbereiche zu vermessen und im Abschlussbericht differenziert nach «dauerhafte Rodungsfläche genehmigt», «dauerhafte Rodungsfläche umgesetzt», «vorübergehende Rodungsfläche genehmigt», und «vorübergehende Rodungsfläche umgesetzt» darzustellen. Der Abschlussbericht ist spätestens am 31.12. des Jahres, das auf die Fertigstellung der Windenergieanlagen folgt, einzureichen.

**16.1.12** Die Stockrodung hat mit einem Verfahren zu erfolgen, das eine Trennung des organischen Materials (Wurzeln und Stöcke) vom Ober- und Unterboden zulässt (kein Einsatz eines Mulchers, einer Fräse usw.).

**16.1.13** Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

**16.1.14** Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen durchzuführen. Die Anpassung der Böschung und das Auftragen der Oberbodenschicht ist zügig innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen abzuschließen.

**16.1.15** Erdrampen oder ggf. auch Geländeeinschnitte für die Kranauslegermontageflächen sind direkt nach der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage im Wald vollständig zurückzubauen. Alternativ hat die Errichtung der Kranausleger unter Zuhilfenahme von z.B. Baggermatten (Bengossiplatten) oder einer vergleichbaren technischen Lösung zu erfolgen. Die Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist über die gewählte Art rechtzeitig (mind. 3 Werkstage) vor dem Eingriff zu informieren.

**16.1.16** Vorübergehende Rodungsflächen, für die eine anschließende Wiederaufforstung vorgesehen ist, sind vor der Wiederaufforstung von sämtlichen bodenfremden Materialien (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmitteln, Geovliesen) zu befreien und nach Rücksprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in einen bepflanzbaren Zustand zu versetzen. Diese Flächen sind ausreichend tiefenzulockern, mit einer hinreichend mächtigen Schicht an kultivierbarem Boden im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (möglichst 0,5 m, mindestens 0,3 m Mächtigkeit) zu versehen und dürfen nur soweit wie unvermeidbar verdichtet werden. Die Flächen sind bezüglich ihrer Neigung und Ausformung landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen.

**16.1.17** Die Verwendung von Mischbindern zur Herstellung von Mörtel und hydraulischen Bindemitteln (wie insbesondere Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk) zur technischen Bodenverbesserung ist auf die Kranstellfläche und die Zuwegung zu beschränken. Kranauslegerflächen, Lagerflächen (Erdlager, Blattlager) und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

Hinweis: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann gegebenenfalls weitere Einschränkungen festsetzen.

**16.1.18** Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die anfallenden Erdüberschussmassen, welche nicht im Bereich der Windenergieanlagen plangemäß, bzw. in Verbindung mit den Nebenbestimmungen Ziffern 16.1.14 und 16.1.16 dieses Bescheides wieder eingebaut werden können, vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

**16.1.19** Das Ausspülen von Betonmischfahrzeugen hat in ein ausreichend dimensioniertes und wasserundurchlässiges Behältnis zu erfolgen. Das Spülwasser und die Betonreste sind fachgerecht zu entsorgen.

**16.1.20** Alle benutzten Waldwege sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen wiederherzustellen. Die Wegewiederherstellung hat unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Romrod in Absprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen und nach Regeln des fortfachlichen Wegebaus zu erfolgen.

**16.1.21** Die unterbrochene forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme der Windenergieanlagen unverzüglich wieder so an die bestehende forstliche Infrastruktur anzubinden, dass deren Funktionsfähigkeit dauerhaft gegeben ist. Die Anbindung hat nach bestmöglicher fortfachlicher Praxis zu erfolgen.

Hinweis: Die Feststellung, ob und in welcher Form die forstliche Infrastruktur wieder angebunden wird, trifft in Zweifelsfällen das Hessische Forstamt Romrod in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde.

**16.1.22** Die Wiederaufforstung der vorübergehend gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Romrod zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist.

Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Romrod abzustimmen und vor Umsetzung durch die Obere Forstbehörde freizugeben. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen. Heimische Baumarten, welche sich durch Naturverjüngung zusätzlich auf der Fläche etabliert haben, dürfen mit in die Anpflanzung übernommen werden.

**16.1.23** Die Ersatzaufforstungen der dauerhaft gerodeten Flächen sind unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Schotten, Karl-Weber-Straße 2, 63679 Schotten innerhalb von zwei Jahren nach Rodungsbeginn mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist.

Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Romrod abzustimmen und vor Umsetzung durch die Obere Forstbehörde freizugeben. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

**16.1.24** Der Abschluss der Ersatz- und auch der Wiederaufforstung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuseigen und in geeigneter Form (z. B. durch Fotodokumentation) nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

**16.1.25** Sollte es bei der Wiederaufforstung bzw. der Ersatzaufforstung zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange nachzupflanzen, bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich sind auch für die Nachpflanzung Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

**16.1.26** Die Genehmigung für die Waldumwandlung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin für die nur vorübergehend gerodeten Flächen von zusammen 22.275 m<sup>2</sup> (WEA HOM 1 mit 5.233 m<sup>2</sup>; WEA HOM 2 mit 6.019 m<sup>2</sup>, WEA HOM 3 mit 3.082 m<sup>2</sup>, WEA HOM 4 mit 5.565 m<sup>2</sup>) mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung eine

**Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 66.825 €**

leistet.

Die Sicherheitsleistung ist bei der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu hinterlegen.

Sofern einzelne Anlagen nicht zur Umsetzung gelangen, reduziert sich diese Sicherheitsleistung entsprechend der oben genannten Flächenanteile. Die Sicherheitsleistung ist den einzelnen Windenergieanlagen anteilig entsprechend der oben genannten Flächenanteile zugeordnet (relevant bei der Veräußerung von einzelnen Anlagen).

Die Sicherheitsleistung hat grundsätzlich durch Bankbürgschaft zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann nach Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auch eine andere vergleichbare Sicherheit geleistet werden.

Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme und bis zu dem Zeitpunkt zu leisten, an dem die Kultur als gesichert gilt. Der Zeitpunkt, an dem die Kultur als gesichert gilt, wird durch die Obere Forstbehörde nach Abnahme der Fläche festgestellt.

**16.1.27** Die erteilte Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung erlischt abweichend von § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides durchgeführt worden ist.

## 16.2 Hinweise zum Forstrecht

**16.2.1** Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

**16.2.2** Von der Verlängerungsmöglichkeit des § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG muss durch den Inhaber der Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung rechtzeitig Gebrauch gemacht werden. Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherzustellen, wird dem Genehmigungsinhaber dringend angeraten, den Antrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Erlöschenfrist zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass diese Frist überschritten werden wird. Ein Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG ist bei der Oberen Forstbehörde zu stellen, nicht bei der Genehmigungsbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

**16.2.3** Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich ohne Genehmigung Wald umwandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

**16.2.4** Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage bzgl. der Wiederaufforstung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**16.2.5** Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

**16.2.6** Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin/des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) einzuholen.

**16.2.7** In den Nebenbestimmungen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Ziffer V. 16 Forstwirtschaft / Forstrecht) verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a. „Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.
- b. „Beginn der Rodungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- c. „Beginn der Erdbaumaßnahmen“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen / Geländemodellierung im Anschluss an die Stockrodung (Rodungsmaßnahme).
- d. „Beginn der (sonstigen) Baumaßnahmen“ umfasst sämtlicher Arbeiten vom Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.

## 17. Landwirtschaft / Marktstruktur

**17.1.1** Die Grundstückseigentümer und die Bewirtschafter der von der Ersatzaufforstung betroffenen Flächen sind frühzeitig, d.h. vor Beginn der ersten bauvorbereitenden Arbeiten über das Bauvorhaben zu informieren und mit einzubeziehen.

**17.1.2** Während der Baumaßnahme sind Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Betriebsabläufen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Bestell- und Erntephasen. Demzufolge sind Bautätigkeiten sowie die notwendigen technischen Erschließungen in enger Abstimmung mit dem Ortslandwirt bzw. den betroffenen Bewirtschaftern vorzunehmen.

**17.1.3** Eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten. Dementsprechend ist das landwirtschaftliche Wegenetz vor allem in Ernte- und Bestellphasen für landwirtschaftliche Zwecke offen zu halten.

**17.1.4** Die betroffenen Ackerflächen sollten aus Gründen des Bodenschutzes nur bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Auf die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG wird verwiesen.

**17.1.5** Baustellenbedingte Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz sind nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Bauträger zu beseitigen.

**17.1.6** Beschädigte oder durch die Baumaßnahme entfernte Grenzmarken bzw. Grenzsteine sind unverzüglich wiederherzustellen.

## **VI. Begründung**

### **1. Vorbemerkung**

Die Gliederung der nachfolgenden Begründung folgt in ihrer Systematik mit der Angabe der Rechtsgrundlagen, der Anlagenabgrenzung, der Beschreibung des Genehmigungsverfahrens sowie der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen den Vorgaben der 9. BImSchV.

### **2. Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. –verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1 und 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

### **3. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand**

Anlagen zur Nutzung von Windenergie umfassen entsprechend § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV neben den Windenergieanlagen selbst (Türme einschl. der Fundamente, Rotoren und Generatoren) auch die zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, die Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie die Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zu den Windenergieanlagen. Die Genehmigung umfasst auch die Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungsmaßnahmen sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Nicht von der Anlagendefinition der 4. BImSchV erfasst werden die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind (VGH Kassel, Beschl. v. 10.2.23- 9 B 247/22 T, S. 16), die Kabeltrassen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation. Diese sind nicht Gegenstand des Antrages nach dem BImSchG. Etwaige in den Antragsunterlagen enthaltene Angaben hierzu sind rein informativ und nicht Teil dieser Genehmigung.

### **4. Genehmigungsverfahren**

#### **4.1 Verfahrensablauf**

Mit Datum vom 04.06.2024, Eingang bei der Genehmigungsbehörde am 01.07.2024, hat die VSB Windpark Homberg-Buchberg GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden, erstmals den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für

die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlage im Windpark „*Homberg II*“ in Alsfeld eingereicht.

Der Genehmigungsantrag umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW in 36304 Alsfeld, Gemarkung Alsfeld, im Windpark „*Homberg*“.

Neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen selbst beinhaltet das Vorhaben auch die Herstellung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen sowie der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen und auch die mit der Maßnahme verbundenen Ausgleichsmaßnahmen. Der Ausbau der Zuwegung und die Verlegung der Kabeltrasse sind dagegen nicht Gegenstand des Antrags, da diese Maßnahmen von der Anlagendefinition der 4 BImSchV nicht erfasst sind.

Das Genehmigungsverfahren wurde am 09.07.2024 mit der Bestätigung des Antragseingangs unter der Bezeichnung „*Windpark Homberg II - Neu*“ eingeleitet.

Damit konnte von der Genehmigungsbehörde am 11.07.2024 die Behördenbeteiligung eingeleitet werden.

## 4.2 Festlegung der Verfahrensart

In dem Genehmigungsverfahren waren die Vorschriften zur Verfahrenserleichterung gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) anzuwenden.

Die in § 6 WindBG genannten Anwendungsvoraussetzungen waren gegeben:

- a) Die beantragte Windenergieanlage befindet sich innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiets Nr. 5120a und damit in einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG.
- b) Eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) durchgeführt.
- c) Das Windenergiegebiet befindet sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Damit waren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Mit einem Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung entfielen auch die Pflicht zur Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens und damit auch die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Genehmigungsverfahren wurde daher nach § 4 i. V. mit § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

## 4.3 Durchführung des Verfahrens

Das Verfahren wurde unter Beteiligung der Behörden und Stellen durchgeführt, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG).

Im Einzelnen wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Alsfeld als Standortkommune für die Anlagenstandorte hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- der Magistrat der Stadt Grebenau sowie der Gemeindevorstand der Gemeinde Schwalmtal als betroffene Nachbarkommunen
- der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen, brandschutztechnischen und denkmalschutzrechtlichen Belange (letzteres unter Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg)
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange
- die Landesluftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange
- der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18, hinsichtlich sicherheits- und ordnungsrechtlicher Belange
- der Erdbebendienst des Landes Hessen beim Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Schotten, die Autobahn GmbH des Bundes sowie das Fernstraßen-Bundesamt hinsichtlich straßen- und verkehrsrechtlicher Belange
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, Abteilungen Archäologie sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege, hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen
  - o Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
  - o Dezernat 31 hinsichtlich regional- und siedlungsplanerischer sowie bauleitplanerischer und bauplanungsrechtlicher Belange
  - o Dezernate 41.1, 41.2 und 41.4 hinsichtlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen
  - o Dezernate 42.1 und 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange
  - o Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
  - o Dezernat 44 hinsichtlich bergrechtlicher Belange
  - o Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Belange
  - o Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich forstrechtlicher Belange
  - o Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange

Im Laufe des weiteren Verfahrens wurden die Antragsunterlagen von der Genehmigungsbehörde unter Einbindung der zu beteiligenden der Fachbehörden und –stellen auf Vollständigkeit geprüft. Anhand der eingehenden Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die von der Genehmigungsbehörde jeweils an die Antragstellerin gemeldet wurden. Die Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet und die zur Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen wurden mit mehreren Ergänzungslieferungen nachgereicht, woraufhin die Vollständigkeit jeweils erneut unter Beteiligung der TÖB und der Fachbehörden geprüft wurde.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung und Nachreicherung aller für die Entscheidung über die Anlagen erforderlichen Unterlagen konnte festgestellt werden, dass von allen im Verfahren zu beteiligenden Fachbehörden und -stellen die vorliegenden Antragsunterlagen für die Prüfung der jeweiligen Fachbelange als ausreichend anerkannt wurden.

Damit konnte unter Berücksichtigung der ursprünglich eingereichten Unterlagen und unter Einbeziehung aller Nachträge mit Schreiben vom 09.10.2025 die Vollständigkeit der vorliegenden Antragsunterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens bestätigt werden.

#### **4.4 Entscheidung**

Nach Prüfung der abschließend vollständigen Antragsunterlagen sowie aller zugehöriger Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden und -stellen wurde die Entscheidung getroffen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Windenergieanlage im Windpark „Homberg II“ erfüllt sind.

Gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz war damit die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Für den Genehmigungsbescheid wurde zunächst ein erster Vorentwurf erstellt, der die wesentlichen Abschnitte, wie den Entwurf des Tenors, der eingeschlossenen Entscheidungen sowie vor allem der Nebenbestimmungen, also der verfügenden Teile des Bescheides enthielt. Andere Abschnitte, wie die zum Technischen Immissionsschutz und vor allem die zu Naturschutz/Naturschutzrecht, Forstwirtschaft/Forstrecht und Landwirtschaft/Marktstruktur, waren noch nicht oder nicht vollständig enthalten.

Dieser erste Vorentwurf wurde der Antragstellerin, der VSB Windpark Homberg-Buchberg GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden, am 12.11.2025 erstmals zur Information über den Tenor, die eingeschlossenen Entscheidungen sowie die bis dahin eingearbeiteten Nebenbestimmungen übersandt. Damit wurde der Antragstellerin Gelegenheit gegeben, sich mit den verfügenden Teilen des Bescheides inhaltlich auseinander zu setzen und es wurde die Möglichkeit eröffnet, die nachfolgende Anhörung gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz schneller durchführen zu können. Am 26.11.2025 und am 08.12.2025 erhielt die Antragstellerin in diesem Sinne zwei weitere, jeweils um bestimmte Abschnitte ergänzte Entwurfsfassungen.

Von dieser Möglichkeit machte die Antragstellerin mit der per Mail am 16.12.2025 bei der Behörde eingegangenen Rückmeldung Gebrauch, indem sie Anmerkungen und Änderungsanträge zu dem Vorentwurf des Genehmigungsbescheides einbrachte und um Prüfung derselben bat.

Den Änderungsanträgen konnte in Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden und -stellen zum Teil gefolgt werden, während anderen Einwänden begründet entgegnet wurde. Die übernommenen Änderungen fanden dann Eingang in den Entwurf des Genehmigungsbescheides.

Seitens der Antragstellerin, der die VSB Windpark Homberg-Buchberg GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden, wurde daraufhin keine weitere Einrede mehr gegen den Inhalt des vorliegenden Entwurfs des Genehmigungsbescheides vorgebracht.

Das Einverständnis zu den Auflagenvorbehalten nach § 12 Abs. 2a BImSchG wurde von der VSB Windpark Homberg-Buchberg GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden, mit der Mail vom 16.12.2025 erteilt.

Der Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 172-7.2 mit 175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser, 261 m Gesamthöhe und je 7,2 MW Nennleistung im Windpark „Homberg II“ in 36304 Alsfeld, Gemarkung Alsfeld, genehmigt wird, konnte daraufhin am 29.12.2025 mit Zustellungsurkunde zugestellt werden.

Antragsgemäß erfolgt die Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

## **5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nähere Ausführungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten sind vor allem dem nachfolgenden Abschnitt zum Immissionsschutz sowie den Begründungen zu entnehmen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen behördlichen Prüfergebnisse wird ebenfalls in der Begründung eingegangen.

### **Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:**

#### **5.1 Regionalplanung**

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und nach der Genehmigung durch die Landesregierung mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 („TRPEM 2016/2020“) ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der früheren Fassung ergeben haben.

Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen auf der regionalen Planungsebene koordiniert und gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt.

Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), bedingen insoweit keine unmittelbaren Änderungen, wobei die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24) entfallen ist.

Die im TRPEM 2016/2020 festgelegten VRG WE stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a WindBG dar. Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2

BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Der TRPEM 2016/2020 mit den darin ausgewiesenen VRG WE erfüllt die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 WindBG, soweit diese Windenergiegebiete außerhalb von Natura 2000-Gebieten oder Naturschutzgebieten liegen. Nationalpark bzw. Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservats sind in Mittelhessen nicht ausgewiesen.

Für die Beurteilung von Kompensationsflächen ist weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020 ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nur in den festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen.

Die vier beantragten Anlagenstandorte HOM 1 bis HOM 4 sind unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Unschärfe, die dem Planungsmaßstab 1:100.000 geschuldet ist, dem VRG WE Nr. 5120a räumlich zuzuordnen. Bei der Standortfestlegung wurden zudem die örtlichen Erfordernisse unterhalb des Planungsmaßstabs des Regionalplans, z.B. Belange von Natur und Landschaft, Erschließbarkeit des Geländes oder Standortbündelung, berücksichtigt. Damit entsprechen die Anlagenstandorte der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020.

Das VRG WE Nr. 5120a ist ein Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land im Sinne von § 2 Nr. 1 und § 6a WindBG. Es liegt außerhalb eines Natura 2000-Gebietes oder Naturschutzgebietes. Für die im TRPEM 2016/2020 ausgewiesenen VRG WE wurde eine Umweltprüfung im Sinne des § 8 Raumordnungsgesetz durchgeführt.

Das Vorhaben überlagert ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft des RPM 2010. Gemäß Plansatz 6.4-1 (Z) (K), neugefasst im TRPEM 2016/2020, müssen die Vorranggebiete für Forstwirtschaft zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten ist eine Inanspruchnahme (Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung) einschließlich der Durchschneidung durch Verkehrs- oder Energietrassen, sofern diese Eingriffe in den Wald raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Andere, mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen. In den Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die Wald umfassen, ist die Inanspruchnahme von Wald mit den Zielen des Hessischen Waldgesetzes vereinbar, sofern die Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des TRPEM beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird.

Gemäß Plansatz 2.2-2 (Z) sind Rodungen nur in dem für den Bau der Windenergieanlagen, der Nebenanlagen, der Leitungen und der Zuwegung notwendigen Umfang zulässig. Gemäß Plansatz 2.2-5 (G) sollen Windenergieanlagen und die notwendigen Nebenanlagen sowie Zuwegeungen in Flächen sparernder Form errichtet werden und Wirkungen auf die Umwelt in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten minimiert werden. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass die WEA-Standorte im Sinne der Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung gewählt und konfiguriert wurden, wozu die frühzeitige Einbindung der Fachbehörden maßgeblich beiträgt. Durch dieses Vorgehen wird den Plansätzen 2.2-2 (Z) und 2.2-5 (G) umfassend Rechnung getragen.

Gemäß Plansatz 2.2-4 (G) TRPEM 2016/2020 sollen die ausgewiesenen VRG WE effizient genutzt werden. Mit dem Zubau der geplanten vier Anlagen, anknüpfend an den bestehenden Windpark im westlichen Teil des VRG WE Nr. 5120a, wird der angestrebten Auslastung der Windenergiegebiete und damit dem Grundsatz 2.2-4 TRPEM 2016/2020 volumnfänglich entsprochen.

Das Vorhaben führt laut Rodungsbilanz zu einer Waldinanspruchnahme (temporär und dauerhaft) von rd. 5,68 ha, davon rd. 3,45 ha dauerhaft. Die dauerhafte Waldumwandlung soll durch Ersatzaufforstungen kompensiert werden, die in der Gemeinde Feldatal, Gemarkung Groß-Felda liegen. Regionalplanerische Festlegungen stehen diesen Aufforstungsvorhaben nicht entgegen. Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung der Ersatzaufforstungen nicht davon auszugehen, dass vorrangige Funktionen im VRG für Forstwirtschaft beeinträchtigt werden.

Der 1000m Abstand zu den Siedlungsgebieten wird durch die vorgelegte Planung gewahrt.

Zusammenfassend bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs von vier Windenergieanlagen im Windpark „Homberg II“. Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

## 5.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht

Die VSB Windpark Homberg-Buchberg GmbH & Co. KG, Schweizer Str. 3a – 102, 01069 Dresden, plant die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 172-7,2 in 36304 Alsfeld. Die Standorte der geplanten WEA liegt in der Gemarkung Alsfeld im Außenbereich.

Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB alleine die Lage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergielächenbedarfsgesetzes (WindBG).

Windenergiegebiete i. S. d. WindBG sind nach Nr. 1a) die im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) 2016/2020 festgelegten *Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie (VRG WE)* sowie auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen im Flächennutzungsplan (FNP).

Für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens maßgeblich ist somit die Lage der geplanten WEA innerhalb eines Windenergiegebietes i. S. d WindBG.

Die Standorte der geplanten WEA befindet sich laut Planunterlagen innerhalb des im TRPEM 2016/2020 ausgewiesenen VRG WE 5120a.

Da die geplanten Standorte der WEA somit innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes i. S. d. § 2 Nr. 1a) WindBG liegen, richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 im Außenbereich privilegiert. Privilegierte Vorhaben sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Laut Planunterlagen ist die Erschließung gesichert.

Der Bereich der Standorte der geplanten WEA in der Gemarkung Alsfeld ist im wirksamen FNP der Stadt Alsfeld (1988) als „Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)“ mit der Zweckbestimmung „Wald (Bestand)“ dargestellt. Der FNP als öffentlicher Belang (§ 35 Abs. 3 BauGB) steht dem Vorhaben nicht entgegen. Die allgemeine Darstellung von „Flächen für Wald“ ohne besondere Zweckbestimmung ist keine spezifische, das konkrete Vorhaben grundsätzlich ausschließende Ausweisung.

Die abschließende Prüfung und Bewertung der von dem Vorhaben betroffenen forstwirtschaftlichen Belange obliegt den zuständigen Fachbehörden.

Für die Gemarkungen Lingelbach und Billertshausen der Stadt Alsfeld liegt eine wirksame FNP-Änderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vor. Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist inzwischen nach § 249 Abs. 1 BauGB entfallen.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken bezüglich der Errichtung und des Betriebs von vier WEA des Typs Vestas V 172-7,2 am vorgesehenen Standort in der Gemarkung Alsfeld der Stadt Alsfeld.

Die abschließende baurechtliche Beurteilung des o. g. Vorhabens obliegt der Unteren Bauaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Baugenehmigungsbehörde.

**Hinweis:**

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung liegen die geplanten WEA teilweise im Geltungsbereich der externen Ausgleichsfläche des Bebauungsplanes „Oberste Elpersweide“ – 1. Änderung der Stadt Alsfeld, Gemarkung Alsfeld, aus dem Jahr 2009. Für die externe Ausgleichsfläche sieht die textliche Festsetzung Nr. 6.2 des vorgenannten Bebauungsplanes unter anderem Bepflanzungsmaßnahmen (Verkehrsgrün und Randeingrünung) vor. Nach Kapitel 18.10 „Baubeschreibung“ der Antragsunterlagen sei mit dem Hersteller der WEA eine eingriffsschonende Sondervariante geplant worden, die Inanspruchnahme werde entsprechend ausgeglichen. Ebenso habe die Stadt Alsfeld ihr Einverständnis für die Inanspruchnahmen und die mögliche Befreiung erteilt.

**Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB**

Das gemeindliche Einvernehmen gilt nach § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt, wenn nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens dieses verweigert wird.

Der Magistrat der Stadt Alsfeld als Standortkommune für die Anlagenstandorte selbst sowie für die wesentlichen Anteile der Infrastrukturflächen hat mit Datum vom 25.06.2025 unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahmen abgegeben und das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlagen erteilt.

**5.3 Bauordnungsrecht**

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung, im Folgenden HBO, maßgeblich. Besonders zu beachten sind die Änderungen der HBO durch das Baupaket I am 14.10.2025 und die Anpassung an die RED-II-Richtlinie (RL (EU) 2018/2001).

Zuständige Behörde für die bauordnungsrechtliche Prüfung ist die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Wohnen, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach.

Der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises hat mit Schreiben vom 27.05.2025 als zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde zu dem Vorhaben Stellung genommen. Diese Stellungnahme wurde zur Anpassung an die Änderungen der HBO durch das Baupaket I am 14.10.2025 sowie der Anpassung an die RED-II-Richtlinie (RL (EU) 2018/2001) durch die erneute Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 15.12.2025 aktualisiert.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde bestätigt mit diesen beiden Stellungnahmen, dass das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert ist und dass

privilegierte Vorhaben im Außenbereich dann zulässig sind, wenn öffentliche Belange ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Weiter stellt die Untere Bauaufsichtsbehörde fest, dass sich die geplanten Standorte der Windenergieanlagen innerhalb des im Teilregionalplan Energie Mittelhessen dargestellten Vorranggebiets für Windenergie VRG WE 5120a befinden.

Der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden von Seiten der Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises keine Bedenken entgegengestellt, wenn die im Weiteren in der Stellungnahme genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten (§ 3 HBO). Auf die Hessische Verwaltungsvorschrift der Technischen Baubestimmungen (H-VV TB) unter A 1.2.8.7 Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung - und die Anlage A 1.2.8/6 – Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung Stand: Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015 des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt-Richtlinie für WEA (2015)) wird besonders hingewiesen.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windenergieanlagen, die z. B. auch die Wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten. Die Nachforderung weiterer ergänzender Unterlagen, die vor Baubeginn bei der Bauaufsicht zur Prüfung einzureichen sind (z. B. zu Baugrund, Statik), dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung und des sicheren Anlagenbetriebs.

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist.

Die Nebenbestimmungen zur Sicherheitsleistung stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BlmSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 09.09.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich – sind dabei zu beachten. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten Formel „Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000“ berechnet und festgesetzt.

Auch die Pflicht zur Anzeige der Beendigung der zulässigen Nutzung (Stilllegung) jeder einzelnen der Windenergieanlagen sowie des Abschlusses der Demontagearbeiten folgt aus diesem Erlass.

Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung wird nach § 13 BlmSchG mit dieser Genehmigung erteilt. Die Antragstellerin hat mit der Mail vom 03.12.2025 vom Wahlrecht nach § 62 Abs. 3 HBO Gebrauch gemacht und sich für die weitere Anwendung des § 66 HBO im Genehmigungsverfahren entschieden. Auch hat die Antragstellerin sich entschieden, keinen Antrag nach § 73 HBO zu stellen.

Die Baugenehmigung erlischt gemäß § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu stellen.

## 5.4 Brandschutz / Gefahrenabwehr

Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens sind die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) sowie die vorgelegten Antragsunterlagen. Hierbei handelt es sich um folgende Antragunterlagen, die Gegenstand der Prüfung durch die zuständige Behörde, den Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Gefahrenabwehr, 37.1 Brandschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, waren:

- Planunterlagen zum Standort
- Standortbezogenes Brandschutzkonzept mit der Projektnummer 1769-2/cg in der Version 1.0 vom 02.05.2024 des Ing.-Büro für Brandschutz T. Hankel, umfassend 37 Seiten und einen Brandschutz-Übersichtsplan zur Darstellung der Standorte der WEA
- Generisches Brandschutzkonzept des TÜV Süd, Reihe EnVentus™ IS-ESM 4-MUC/wi, vom 31.05.2022, umfassend 16 Seiten
- Allgemeine Beschreibung zum EnVentus™ Feuerlöschesystem (FSS), umfassend 8 Seiten, vom 31.03.2022

Herangezogen wird weiterhin das Merkblatt „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Die vier beantragten Windenergieanlagen HOM 1, HOM 2, HOM 3 und HOM 4 stehen direkt im Waldgebiet und liegen somit in einem Waldbrand gefährdetem Bereich.

Bei Bränden von Windenergieanlagen besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit, eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Lediglich eine Brandbekämpfung im Turmfuß kann durch die Feuerwehr möglich sein. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist

es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft (hier: den umgebenden Wald) zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellstmöglich abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlagen mittels spezieller Einrichtungen zur Branderkennung überwacht. Es werden neben anderen Einrichtungen Blitzschutzanlagen und automatische Rauchmelde- und Feuerlöschsysteme verbaut.

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen. Dies geht aus der Stellungnahme der zuständigen Behörde, den Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Gefahrenabwehr, 37.1 Brandschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vom 25.07.2024 hervor.

Voraussetzung hierfür ist, dass die in den Antragsunterlagen dargestellten Anforderungen des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes und die in dem schutzzielorientierten sowie standortbezogenen Brandschutzkonzept aufgestellten Forderungen und Maßnahmen beachtet und eingehalten werden.

Die in Abschnitt V, Ziffer 3, genannten Nebenbestimmungen konkretisieren die Anforderungen und dienen der Gefahrenabwehr.

Gesetzliche Grundlage für die brandschutztechnischen Nebenbestimmungen sind die Hessische Bauordnung, dort insbesondere die §§ 13 und 53, sowie das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG).

## 5.5 Immissionsschutzrecht

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Dies ist nach den Antragsunterlagen gewährleistet.

### 5.5.1 Schutz und Vorsorge – Schall

Die unter Abschnitt V, Ziffer 4, festgelegten Nebenbestimmung zum Schallschutz nach § 12 Abs. 1 BlmSchG dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA-Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und stellen somit die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. den Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BlmSchG sicher.

#### Prüfung der Lärmimmissionen

Prüfergebnis: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen bezüglich der Umweltauswirkungen durch Geräusche keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bei Einhaltung der unter Abschnitt IV, Ziffer 4, festgelegten Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung, ist gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG) durch Geräusche sichergestellt, da alle Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6 TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Durch den Einsatz

lärmindernder Anlagentechnik, wie beispielsweise Serrations an den Rotorblättern, wird der Geräuschpegel gemäß dem Stand der Technik minimiert und so Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm getroffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

Sicherheitszuschläge: Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung und die Vorbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Berechnungsmodell: Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

Bauarbeiten: Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

### **Einstufung Immissionsorte**

Alle potenziellen Immissionsorte wurden im Rahmen der fachlichen Prüfung entsprechend den Vorgaben der TA Lärm ihrer Schutzwürdigkeit zugeordnet. Soweit Bebauungspläne vorliegen, ergibt sich die Gebietsart gemäß Nr. 6.6 TA Lärm aus deren Festsetzungen; für Immissionsorte ohne entsprechende Festsetzungen erfolgte die Einstufung nach Nr. 6.1 TA Lärm anhand der tatsächlichen Nutzung bzw. Schutzbedürftigkeit. Die hierfür herangezogenen Gebietseinstufungen entsprechen den Angaben aus Tabelle 3 der Schallimmissionsprognose. Für die Immissionsorte IO 001–006, 009–010, 012–013 sowie 018–019, für die lediglich Darstellungen im Flächennutzungsplan bestehen, hat der Gutachter die maßgebliche Gebietseinstufung plausibel aus der tatsächlichen Nutzung abgeleitet. Diese Einstufungen wurden durch die Obere Immissionsschutzbehörde überprüft und sind nicht zu beanstanden.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen

### **Festlegung des max. Schallleistungspegels**

Der maximale Schallleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schallleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schallleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schallleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die Vestas V 172-7.2 MW mit einem Wert von 109,9 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die V 172-7.2 MW resultieren aus den vorgelegten Herstellerangaben (Berichtsnummer: 0124-6701.V08, Datum: 03.07.2025), welche mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurden. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung

der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergibt sich mit 109,5 dB(A) der Wert, der tatsächlich gemessen werden darf, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

### **Abnahmemessung**

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernung zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schallleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch die Lage der Anlagenstandorte im Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss. Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V, Ziffer 4 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.1.1.1, genannten zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet, dass es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen kommt.

### **Infraschall**

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse:

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlagen erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst, der in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2020), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (der kürzeste Abstand einer Anlage zu einem maßgeblichen Immissionsort beträgt

1226 m und besteht zwischen der WEA HOM 1 und dem IO 12) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu bspw. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

### **5.5.2 Schutz und Vorsorge – Schatten**

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Für die Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch periodischen Schattenwurf ist sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr noch der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag überschritten wird.

Als potenzielle Vorbelastung wurden 18 weitere Windenergieanlagen im Umfeld des Vorhabens betrachtet. Deren Beschattungsbereiche weisen jedoch keine Überschneidung mit dem Beschattungsbereich der Zusatzbelastung auf.

Im Sinne einer eine worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Ohne Einschränkungen im Betrieb der Windenergieanlagen würden nach der Schattenwurfprognose an den Immissionsorten C (Hersfelder Straße 85, Alsfeld) sowie E (Erweiterungsfläche Industriegebiet „Am weißen Berg“, Alsfeld) die zulässigen Richtwerte für die jährliche und tägliche Beschattungsdauer überschritten werden, wodurch schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen würden.

Die Installation der mit der Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 4.2.1, geforderten, in den Antragsunterlagen beschriebenen Abschaltautomatik „Northtec Schattenwurfschutzsystem“, die die Intensität des Sonnenlichts berücksichtigt, ist geeignet und erforderlich, um den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch periodischen Schattenwurf sicherzustellen.

### **5.5.3 Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen**

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Die beantragten bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) wird nur bei Annäherung von Luftfahrzeugen aktiviert und reduziert somit das Ausmaß der Lichtimmissionen und ihr Störpotenzial auf ein vertretbares Mindestmaß.

Unabhängig der leuchtenden Kennzeichnung, sind durch die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matt Anstrichen impulsartige Lichtreflexionen wirksam zu vermeiden.

#### **5.5.4 Schutz vor sonstigen Gefahren**

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

### **5.6 Luftverkehrsrecht**

Für die Errichtung und den Betrieb der vier Windenergieanlagen wurde mit Schreiben vom 11.07.2025 von der zuständigen Luftverkehrsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dez. 22 Luftverkehr, die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 i. V. m. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt. Diese Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf die allgemeine Sicherung des Luftverkehrs vor baulichen Hindernissen während des Streckenflugs und / oder der Sicherung des Flugplatzverkehrs vor baulichen Hindernissen an Fluglätzen.

Die erteilte Zustimmung ergeht unter der Voraussetzung, dass an jeder Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Sie bezieht sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen und ist mit den in Abschnitt V, Ziffer 5, aufgeführten Nebenbestimmungen verbunden.

Ferner stimmt die zuständige Luftverkehrsbehörde der Anbringung und dem Betrieb einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) für alle Windenergieanlagen (WEA) des Windparks auf den Standorten gemäß den Antragsunterlagen unter Beachtung von Nebenbestimmungen zu.

Die erteilte luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 LuftVG beschränkt sich auf die in diesem Verfahren eingereichten Antragsunterlagen; dies gilt ausdrücklich auch für die Bauhöhen und Standorte. Die erteilte Zustimmung gilt ausdrücklich nicht bei einer Änderung der lateralen Position oder Erhöhung der Gesamthöhe der Windenergieanlage.

Bei Änderung der Standortkoordinaten und/oder Bauhöhe, die die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 S. 3 BlmSchG erfüllt, obliegt es dem Antragsteller die zuständige Landesluftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel; E-Mail: luftverkehr@rpks.hessen.de) frühzeitig vor Antragstellung mit einzubinden.

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 LuftVG beinhaltet darüber hinaus die Zustimmung nach § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG zum Aufstellen von Baukränen oder ähnlichen Bauhilfsmitteln, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, sofern diese zur Errichtung der beantragten Windenergieanlagen notwendig sind. Weitere Auflagen zum Aufstellen der Baukräne oder ähnlichen Bauhilfsmitteln sind im Bescheid aufgeführt.

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18 a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind.

Im vorliegenden Fall ist kein Anlagenschutzbereich betroffen. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht somit der Errichtung und dem Betrieb der vier Windenergieanlagen des Windparks „Homberg II“ nicht entgegen.

## **5.7 Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung**

Aus flugsicherungstechnischer (gemäß § 18a LuftVG), infrastruktureller, liegenschafts- und schutzbereichsmäßiger Sicht hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, in seiner Stellungnahme vom 15.07.2024 erklärt, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im Windpark „Homberg II“ bestehen.

## **5.8 Kampfmittel / Kampfmittelräumung**

Das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Funktion als Kampfmittelräumdienst nahm mit Schreiben vom 05.08.2024 abschließend zum Vorhaben Stellung.

Eine Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorhandenen, aussagekräftigen Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass im Vorabengebiet mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung der Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen. Dies wird durch die Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 7, sichergestellt.

Seitens des Kampfmittelräumdienstes wurden daher in der obigen Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

## **5.9 Erdbebendienst**

In der Stellungnahme vom 15.07.2024 stellt der Hessische Erdbebendienst (HED) beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden fest, dass der Abstand zwischen den geplanten Windenergieanlagen und der nächstgelegenen Messstation des HED über 10 km beträgt.

Aufgrund dieser Entfernung zwischen den geplanten Windenergieanlagen und der nächstgelegenen Messstation des Hessischen Erdbebendienstes bestehen aus dortiger Sicht keine Einwände gegen die Planung.

## **5.10 Straßenrecht**

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Schotten, hat in der dortigen Stellungnahme vom 14.08.2024 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Das Plangebiet berührt keine Straßen des überörtlichen Verkehrs, der Abstand der vier geplanten Windenergieanlagen zu der Bundesstraße B 62 ist mehr als ausreichend.

Die seitens Hessen Mobil geforderte und unter Abschnitt V, Ziffer 8, genannte Nebenbestimmung ist notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherstellen zu können. Auf die dort angeführten Hinweise wird verwiesen.

Das Fernstraßen-Bundesamt hat mit E-Mail vom 28.08.2024 keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Nach dortiger Prüfung befinden sich die geplanten Standorte für die Windenergieanlagen HOM 1 bis 4 mindestens 2 km von der nördlich verlaufenden Bundesautobahn (BAB) 5 entfernt. Sie liegen damit vollständig außerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone. Nach Prüfung der Unterlagen sieht das Fernstraßen-Bundesamt in Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes keine anbaurechtlichen Belange nach § 9 FStrG berührt.

Die Autobahn GmbH des Bundes bestätigt mit E-Mail vom 04.09.2024, dass sich der geplante Windpark „*Homberg II*“ in der Gemarkung Alsfeld in einer Entfernung von mehr als 2 km zur Bundesautobahn A5 befindet, sodass Belange der Autobahn GmbH durch die Planungen nicht berührt werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt erklärt mit der E-Mail vom 30.10.2024, dass von dort keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht werden.

## 5.11 Denkmalschutz / Denkmalpflege

### 5.11.1 Bau- und Kunstdenkmalpflege

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalsschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, S. 211 ff.) entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die für den Vollzug des BlmSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg.

Grundsätzlich stellt die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA), hier vier Anlagen des Windparks „*Homberg II*“ auf Gebiet der Stadt Alsfeld, Gemarkung Alsfeld, denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil damit in der Umgebung unbeweglicher Kulturdenkmäler Anlagen errichtet werden und sich dies auf das Erscheinungsbild dieser Kulturdenkmäler auswirken kann (§ 18 Abs. 2 HDSchG). Dabei genügt es, dass die Anlagen das Erscheinungsbild eines Denkmals oder eines Ensembles auch nur beeinflussen können, wenn sie also gleichzeitig mit diesem wahrgenommen werden könnten. Nicht notwendig ist, dass das Denkmal selbst überhaupt beeinträchtigt wird.

Die Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern bzw. deren Erscheinungsbild steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zulassen, wenn Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen (§ 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSchG) oder überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG).

Im vorliegenden Fall werden dem Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der vier Windenergieanlagen von Seiten der Fachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Außenstelle Marburg, mit der Mail vom 04.11.2024 keine Bedenken entgegengestellt. Nach dortiger Aussage kann nach Sichtung der Unterlagen zur denkmalfachlichen Prüfung des Antrages keine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, erhebt ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben und schließt sich mit der Stellungnahme vom 20.10.2025 der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, an und übernimmt die dortigen Aussagen.

## 5.11.2 Bodendenkmale und Archäologie

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalsschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, S. 211 ff.) entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die für den Vollzug des BlmSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel in 65203 Wiesbaden bzw. Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg.

Grundsätzlich stellt die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA), hier vier Anlagen des Windparks „Homberg II“ auf Gebiet der Stadt Alsfeld, Gemarkung Alsfeld, denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (Bodendenkmäler) oder Teile davon zerstört werden könnten (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird (§ 18 Abs. 5 HDSchG).

Im vorliegenden Fall werden von Seiten der Fachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, mit der per E-Mail übersandten Stellungnahme vom 09.08.2024 denkmalfachliche Bedenken hinsichtlich der Bodendenkmäler gegen die Errichtung und den Betrieb der vier Windenergieanlagen vorgetragen.

Das Landesamt kommt in dieser Stellungnahme zu der Feststellung, dass in den Standortbereichen der WEA HOM 1, HOM 3 und HOM 4 zahlreiche Relikte der historischen Kulturlandschaft bekannt und erfasst sind. Es handelt sich um Altwege, bergbauliche Zeugnisse (Pingen), Flurrelizite (sog. Wölbäcker), Terrassierungen (Podien), Wälle und Grenzmarkierungen (Grenzstein) u.a.m. (siehe Denkmalfachlicher Beitrag Windpark Homberg II, Posselt & Zickgraf Prospektionen, 02.05.2024, insbes. Kap. 5.2). Diese werden durch die geplanten Maßnahmen zumindest partiell von Zerstörung bedroht oder verändert. In nachfolgenden Fällen können Schutzmaßnahmen vorsorglich zur Bestandserhaltung getroffen werden.

Damit handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben um ein denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtiges Vorhaben.

Dementsprechend war vorliegend nach § 18 Abs. 3 Hessisches Denkmalsschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 zu prüfen, ob die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen ist. Dies ist der Fall, wenn

- dem beantragten Vorhaben Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (Nr. 1) oder
- überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen (Nr. 3).

Das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, stellt für den Fall, dass das Vorhaben genehmigt werden soll, seine Bedenken zurück. Das Benehmen wird mit der Maßgabe hergestellt, dass mittels Nebenbestimmungen die bodendenkmalpflegerischen Anforderungen erfüllt werden.

Um die Wahrung der denkmalpflegerischen Belange bzgl. Bodendenkmälern sicherzustellen und um den Vorschriften des Hessischen Denkmalsschutzgesetzes, insbesondere des § 21 HDSchG, Rechnung zu tragen, sind die unter Abschnitt V, Ziffer 9, genannten Nebenbestimmungen zu den denkmalpflegerischen Anforderungen erforderlich.

Bei den Erdarbeiten ist in besonderem Maß auf Bodendenkmäler und vergleichbare, möglicherweise denkmalrechtlich relevante archäologische Strukturen zu achten. Sollten entsprechende

Funde auftreten, sind diese unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel in 65203 Wiesbaden, oder der Außenstelle Marburg, Ketzberbach 10 in 35037 Marburg, zu melden. Die Funde und die Fundstellen sind bis zu einer Besichtigung durch Vertreter/-innen der Denkmalfachbehörde im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Damit wird der Denkmalschutzfachbehörde hinreichend Gelegenheit gegeben, alle notwenigen Maßnahmen zu veranlassen, um solche Funde zu sichern und zu dokumentieren und um die Wahrung der dortigen Belange zu gewährleisten.

Speziell zu den nachgewiesenen Funden „Grenzstein C2“ und „Podium mit Steinsetzung B2238“ (siehe Denkmalfachlicher Beitrag Windpark Homberg II, Posselt & Zickgraf Prospektionen, 02.05.2024) wurden Nebenbestimmungen formuliert, die dem besonderen Schutz und der Sicherung dieser Relikte dienen.

Bei Beachtung dieser Nebenbestimmungen stehen der Genehmigung des Vorhabens der Errichtung und des Betriebs der vier Windenergieanlagen im Windpark „Homberg II“ keine Gründe des Denkmalschutzes entgegen. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSchG ist somit gegeben und die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen.

Darüber hinaus ist auch die Genehmigungsvoraussetzung des § 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG erfüllt. Das überwiegende öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens begründet sich aus dem gesamtgesellschaftlichen Konsens über die Notwendigkeit der Energiewende und aus den Zielen der Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien, insbesondere auch der Nutzung der Windenergie.

Aus diesem Grund war die denkmalschutzrechtliche Genehmigung des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) zu erteilen.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erlischt gemäß § 20 Abs. 7 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG), wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Fristen nach § 20 Abs. 7 Satz 1 HDSchG können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu stellen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36339 Lauterbach, schließt sich mit der Stellungnahme vom 27.05.2025 der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, Abt. hessenArchäologie, an und übernimmt die dortigen Aussagen.

## 5.12 Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe

Nach Prüfung des Antrags durch die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernate 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung und 41.2 Oberirdische Gewässer/ Hochwasserschutz sowie die Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Wasser und Bodenschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, werden keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der vier Windenergieanlagen des Windparks „Homberg II“ an den beantragten Standorten vorgetragen.

Seitens des Dezernates 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung wird mit der per E-Mail abgegebenen Stellungnahme vom 18.07.2024 festgestellt, dass sich die Standorte der geplanten vier Windenergieanlagen sowie die damit verbundenen Maßnahme in keinem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet befinden. Aus dortiger Sicht bestehen somit gegen die Errichtung der Windenergieanlagen an diesen Standorten keine Bedenken.

Vom Dezernat 41.2 Oberirdische Gewässer/ Hochwasserschutz wird mit der ebenfalls per E-Mail abgegebenen Stellungnahme vom 18.07.2024 festgestellt, dass Gewässer bzw. Überschwemmungsgebiete durch das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der vier Windenergieanlagen an den vorgesehenen Standorten nicht betroffen sind. Aus Sicht der von dort aus zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken, da im Bereich der vier zu errichtenden Windenergieanlagen keine Gewässer vorhanden und Überschwemmungsgebiete nicht betroffen sind.

Obwohl der Ausbau von Wegen und die Verlegung der Kabeltrasse nicht Gegenstand des immisionsschutzrechtlichen Verfahrens sind, wird hierzu folgender Hinweis gegeben. Sollten durch die Verlegung der Kabeltrasse oder den Ausbau von Wegen Gewässer im Sinne des WHG, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete gekreuzt werden, ist eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung (sog. Annexverfahren) beim Dezernat 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz des Regierungspräsidiums Gießen als Oberer Wasserbehörde zu beantragen. In diesem Fall wird der Antragstellerin eine vorherige Abstimmung mit dem 41.2 Dezernat empfohlen.

Die Untere Wasserbehörde des Kreisausschusses des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, nimmt mit Schreiben vom 26.07.2024 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

**Lage im Schutzgebiet**

Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb von amtlich festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten.

**Lage am Gewässer**

Von dem Bauvorhaben werden keine wasserwirtschaftlichen Belange für Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) sowie für Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 76, 77 und 78 WHG in Verbindung mit §§ 45, 46 und 47 HWG tangiert.

**Abwasseranfall:**

Häusliches und/oder gewerbliches Abwasser fällt nach den vorliegenden Planungsunterlagen nicht an.

**Niederschlagswasser:**

Die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) zur Regelung der Flächenversiegelung und der Verwertung / Versickerung des Niederschlagswassers sind zu beachten. Nach § 28 Absatz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) darf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung oder anderer Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, gemäß § 37 Absatz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

**Wassergefährdende Stoffe:**

Bei den mengenrelevanten Stoffen (Getriebeöl, Kühlflüssigkeit, Transformatorenöl) werden ausschließlich schwach wassergefährdende Stoffe (WGK1) und allgemein wassergefährdende Stoffe (awg) eingesetzt. Durch konstruktive Maßnahmen wird ein Austreten von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten verhindert. Im Falle einer Betriebsstörung werden austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten. Die Auffangsysteme sind ausreichend dimensioniert um sämtliche

che Schmierstoffe innerhalb der Anlagen aufzufangen. Durch eine ständig besetzte Fernüberwachung werden im Falle einer Betriebsstörung Undichtigkeiten sofort erkannt und austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten.

Die Gefährdungsstufe von Anlagen/Anlagenteilen ermittelt sich gemäß § 39 AwSV wie folgt:

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
Volumen in m <sup>3</sup> oder Masse in t	1	2	3
≤ 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
>1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen ist daher hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abwasserverhältnisse) nur von geringer Bedeutung. Die Anlagen unterliegen somit vollständig der Betreiberverantwortung.

Bei Beachtung der Auflagen und Hinweise bestehen aus Sicht der Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises keine Bedenken gegen das Vorhaben.

In der Gesamtbetrachtung kann dem Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der vier Windenergieanlagen des Windparks „Homberg II“ bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt V, Ziffer 10, aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

## 5.13 Abfallrecht / Abfallwirtschaft

Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallbehördlicher Sicht, also aus Sicht der Dezernate 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung und 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Nach der Stellungnahme des Dez. 42.2 vom 15.07.2024 befindet sich innerhalb der ausgewiesenen Standorte für die vier Windenergieanlagen keine geplanten oder betriebenen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne des § 35 Abs. 1, 2 KrWG. Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von den geplanten Anlagenerrichtungen nicht betroffen.

Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, in Verbindung mit den Vorgaben der Altölverordnung (AltölV) und der Nachweisverordnung (NachwV) setzt vorab eine korrekte Abfalleinstufung in den entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) voraus.

Die Register- und Nachweispflichten ergeben sich aus §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Hinweise zur Beachtung des Merkblatts „*Entsorgung von Bauabfällen*“ beim vollständigen Rückbau konkretisieren die Antragsunterlagen, sodass nach einer Betriebseinstellung oder Teilbetriebseinstellung keine Abfälle oder potenziell zu Abfall werdenden Stoffe mehr vor Ort verbleiben; sie dienen somit dem Grundgedanken des § 1 KrWG zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Umwelt.

Abfallrechtliche Belange stehen damit dem Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt V, Ziffer 11, genannten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

## **5.14 Altlasten / nachsorgender Bodenschutz**

Aus Sicht der für die altlastenrechtlichen Belange zuständigen Fachbehörde, dem Dezernat 41.4 Altlasten- und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen, war festzustellen, dass sich keine Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen oder andere schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes im Bereich der Anlagenstandorte befinden.

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen registriert. Für die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorte für die geplanten Windenergieanlagen liegen dort keine Einträge vor.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - so weit auf diesen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberегистер) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises und bei der Kommune einzuholen.

Aus Sicht der Fachbehörde, also der Oberen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

## **5.15 Bergrecht / Bergaufsicht**

Die Prüfung durch die zuständige Fachbehörde, die Bergaufsichtsbehörde, Dezernat 44.1 Bergaufsicht beim Regierungspräsidium Gießen, hat ergeben, dass die Standorte der vier Windenergieanlagen im Bergfreien liegen. Daher werden von dort mit der Stellungnahme vom 17.07.2024 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

## **5.16 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 25.1 für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Gießen, werden von dort mit der Stellungnahme vom 16.08.2024 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Mit gleicher Stellungnahme werden von dort Nebenbestimmungen vorgeschlagenen und wie folgt begründet:

### zu Ziffer 14.1 und 14.2:

Nach dem Arbeitsschutzgesetz sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, zu den Betriebs- und Arbeitszeiten Betriebsstätten, zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 ArbSchG). Da die zeitliche Abschätzung, wann eine Begehung der Anlagen stattfinden kann, nicht aus dem Umfang der Antragsunterlagen möglich ist, dienen die Nebenbestimmungen unter Abschnitt V, Ziffer 14, Ziffern 14.1 und 14.2, dazu, das für die Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik zuständige Dezernat 25.1 beim Regierungspräsidium Gießen über den Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen zu informieren

und einen geeigneten Zeitpunkt für die Besichtigung vorab mit allen Beteiligten sicherstellen zu können. Die Begehung der Anlage dient auch dazu, die formulierten Nebenbestimmungen unter Abschnitt V, Ziffern 14.3 und 14.4 gemäß den rechtlichen Vorgaben kontrollieren und somit den Schutz des Lebens, des Leibes und der Gesundheit der Beschäftigten vor den darin beschriebenen Gefahren sicherstellen zu können.

zu Ziffer 14.3:

Gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter den in einer Reihenfolge zuerst anzuwendenden Grundsatz anzuwenden, wonach Risiken so weit wie möglich zu beseitigen oder minimieren sind, unter Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine.

Ferner sind gemäß Anhang I Ziffer 1.3.8. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG die für den Schutz gegen Risiken durch bewegliche Teile verwendeten Schutzeinrichtungen entsprechend der jeweiligen Risikoart zu wählen.

Bei der Befahranlage handelt es sich um ein bewegliches Teil, von welchem u.a. Risiken für Personen im unmittelbaren Bereich des Fahrwegs ausgehen.

Aus den Antragsunterlagen sind keine Schutzmaßnahmen bezüglich der Sicherung des Fahrwegs der Befahranlage ersichtlich.

Die Auflage ist erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvooraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung ist geeignet. Das Ziel ist die Sicherheit und Gesundheit des Bedienungspersonals. Gleichgeeignete, mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Nebenbestimmung ist auch angemessen. Vor dem Hintergrund der Gefährdungen, die von einer laufenden Befahranlage für das Bedienpersonal ausgehen, überwiegt das Interesse an der Sicherstellung der Risikominimierung durch Schutzeinrichtungen dem Interesse der Betreiberin, hiervon verschont zu bleiben. Es bedeutet für die Betreiberin auch keinen großen organisatorischen und monetären Aufwand, der hinsichtlich des Ziels der Nebenbestimmung außer Verhältnis stünde.

zu Ziffer 14.4:

Gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter den in einer Reihenfolge zuerst anzuwendenden Grundsatz anzuwenden, wonach Risiken so weit wie möglich zu beseitigen oder minimieren sind, unter Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine.

Ferner sind gemäß Anhang I Ziffer 1.3.8. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG die für den Schutz gegen Risiken durch bewegliche Teile verwendeten Schutzeinrichtungen entsprechend der jeweiligen Risikoart zu wählen.

Das Maschinenhausdach stellt aufgrund des sich potentiell drehenden Rotors einen Gefahrenbereich dar.

Bei einer beweglich trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung gemäß Anhang I Ziffer 1.4.2.2. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG handelt es sich um eine der betreffenden Risikoart entsprechenden Schutzeinrichtung.

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass der Hersteller den zuerst anzuwendenden Grundsatz gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG angewandt hat.

Die Auflage ist erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvo-raussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung ist geeignet. Das Ziel ist die Sicherheit und Gesundheit des Bedienungs-personals.

Die Nebenbestimmung ist auch angemessen. Vor dem Hintergrund der Gefährdungen, die von einem sich drehenden Rotor für das Bedienpersonal ausgehen, überwiegt das Interesse an der Sicherstellung der Risikominimierung durch bewegliche trennende Schutzeinrichtungen mit Verriegelung dem Interesse der Betreiberin, hiervon verschont zu bleiben. Es bedeutet für die Betreiberin auch keinen großen organisatorischen und monetären Aufwand, der hinsichtlich des Ziels der Nebenbestimmung außer Verhältnis stünde.

Die unter Abschnitt V, Ziffer 14, in den Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen sind da-mit notwendig, zweckmäßig und verhältnismäßig, um die Wahrung der Belange des Arbeitsschut-zes und der Sicherheitstechnik sicherstellen zu können.

## 5.17 Naturschutz / Naturschutzrecht

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, die nach Vorlage der Ergänzungen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vollständig und zur abschließenden Beurteilung geeignet sind, kommt die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen in der abschließenden Stellungnahme vom 28.11.2025 zu dem Ergebnis, dass die vier Wind-energieanlagen HOM 1, HOM 2, HOM 3 und HOM 4 des Windparks „Homberg II“ aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden können.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG mit Ausnahme des besonderen Artenschutzes wurde bei Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid hergestellt.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 45 ff. BNatSchG ist unter Anwendung des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbe-darfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) herzustellen. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 WindBG für das vorliegend beantragte Windenergievorhaben liegen vor. Folglich war im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Die Genehmigung für eine Windenergieanlage darf aus Gründen des besonderen Artenschutzes nicht mehr verweigert werden. Es sind nach § 6 WindBG fachlich geeignete Schutzmaßnahmen in Form von Minderungsmaßnahmen sowie ein finanzieller Ausgleich, welcher Artenhilfsprogram-men zu Gute kommt, als Nebenbestimmungen festzuschreiben.

Das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der vier Windenergieanlagen HOM 1, HOM 2, HOM 3 und HOM 4 des Windparks „Homberg II“ an den beantragten Standorten ist damit aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht unter den mit diesem Bescheid festgelegten Ne-benbestimmungen genehmigungsfähig.

### 5.17.1 Begründung der Nebenbestimmungen

#### 5.17.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

zu NB 15.1.1:

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro ECODA (Stand: 17. Dezember 2025), aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. und 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zulassungsfähig.

zu NB 15.1.2:

Für die mit dem Bau der WEA HOM 1, HOM 2, HOM 3 und HOM 4 verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Ziffer 3.5.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, erstellt von ECODA (Stand: 17. Dezember 2025), unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung auf 30 Jahre ein Biotopwertdefizit von **523.382 Biotopwertpunkten** für die Eingriffe in den Naturhaushalt.

Für die Eingriffe in das Schutzgut Boden wurde ein Defizit von 3,262 Bodenwerteinheiten (BWE) ermittelt. Unter Berücksichtigung der im Gutachten zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden (Fachbeitrag Bodenschutz, Büro ECODA, Stand: 27. Mai 2024) unter Ziffer 8.2.2 herangezogenen Ersatzaufforstungsmaßnahmen kann für die Flächen eine Aufwertung von 1,730 Bodenwerteinheiten erreicht werden. Nach Verrechnung aus dem Defizit aus der Bilanzierung der bodenfunktionsbezogenen Kompensation verbleibt ein Defizit von 1,532 Bodenwerteinheiten. Durch Umrechnung der BWE in Biotopwertpunkte verbleiben **3.064 Biotopwertpunkte** für die Eingriffe in den Boden.

Die Kompensation wird über den Biotopwertgewinn der Ersatzaufforstungen sowie von forstlichen Stilllegungsflächen (Ökokontomaßnahme HessenForst) vollständig abgedeckt.

zu NB 15.1.3:

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginns erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

zu NB 15.1.4:

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 18.11.2025). Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht der Berechnungen unter Ziffer 4.7 des Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro ECODA, Stand: 17. Dezember 2025).

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige gemäß Nebenbestimmung 15.1.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Bei mastenartigen Eingriffen entsteht

die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt in der Regel vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

zu NB 15.1.5:

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 52 Abs. 3, 4 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Übermittlung von Kompensationsdaten“ nach § 52 Abs. 3, 4 HeNatG und §§ 4, 7 Abs. 1 der Hessischen Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), September 2024) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 52 HeNatG.

zu NB 15.1.6:

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die anlassbezogene ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Rodungs- und der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

zu NB 15.1.7:

Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen, die nicht Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Waldgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes sind, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Die Norm ist aus artenschutzrechtlichen Gründen auch auf Bäume und Büsche, die nach dieser Definition als Wald im vorbenannten Sinne einzuordnen sind, anzuwenden. Diese Einschränkung dient konkret der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

zu NB 15.1.8:

Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

#### zu NB 15.1.9:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche.

#### zu NB 15.1.10:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsreiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrnehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen.

Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren. Der Rückbau und die fachgerechte Entsorgung sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden und somit ein über die Bauzeit hinausgehender Eingriff durch die Baufeldmarkierungen unterbleibt. Abbau und Entsorgung entsprechen demnach dem gesetzlichen Gebot der Eingriffsvermeidung.

#### zu NB 15.1.11:

Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

### **5.17.1.2 Vorsorgender Bodenschutz**

#### zu NB 15.2.1 und NB 15.2.2

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

#### zu NB 15.2.3

Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

#### zu NB 15.2.4

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

#### zu NB 15.2.5

Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupenlaufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

#### zu NB 15.2.6

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

#### zu NB 15.2.7

Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark

abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbar- und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

#### zu NB 15.2.8

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzwertes Boden vermieden werden.

#### zu NB 15.2.9

Da bei den Baumfällarbeiten und der Rodung ungeschützte Böden befahren werden, ist hier besonders auf den Bodenschutz zu achten, um nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen vorzubeugen.

Die Entfernung der Wurzelstöcke führt unweigerlich zu einer Beeinträchtigung des Bodens. Zudem haben die Wurzelstöcke eine stabilisierende und lastverteilende Wirkung. Daher sind diese, wo immer möglich, im Boden zu belassen.

Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenlebens führen und ist daher zu unterlassen. Dies stellt den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639). Mit dieser Nebenbestimmung wird dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

#### zu NB 15.2.10

Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

#### zu NB 15.2.11

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer

Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

zu NB 15.2.12

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

zu NB 15.2.13

Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

zu NB 15.2.14

Diese Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlagen beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlagen dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d.h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden und somit die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

### **5.17.1.3 Besonderer Artenschutz**

#### **5.17.1.3.1 WEA HOM 1**

zu NB 15.3.1.1:

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtieren in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

zu NB 15.3.1.2:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich

zu NB 15.3.1.3:

Nach § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG hat die zuständige Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Betriebs der Windenergieanlage WEA HOM 1 sicher ausgeschlossen und die in der VwV 2020 definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je WEA und Jahr eingehalten. Die darin festgelegten Parameter (s. Anlage 6 der VwV 2020) spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung wider.

zu NB 15.3.1.4:

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA HOM 1 zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit optimieren zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt (siehe Mail vom 16.12.2025).

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA HOM 1 eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) von Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus oder anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist, können die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung Ziffer 15.3.1.2, festgesetzten Abschaltungen der WEA HOM 1 auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA HOM 1 keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzten Abschaltungen bei WEA HOM 1 verzichtet werden.

zu NB 15.3.1.5:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

zu NB 15.3.1.6 und 15.3.1.7:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA HOM 1 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass

sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotsstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

#### zu NB 15.3.1.8:

Die Vermeidungsmaßnahmen zur Baufeldfreimachung/Vergrämung von Brutvögeln und Kontrolle der Bauflächen (VFa3, VFa4, VFa5, VFa6, VFa7 und VFa8) WEA HOM 1 dienen dem Schutz der im Planungsraum nachgewiesenen Vogelarten Waldschnepfe, Waldkauz, Mittelspecht, Kleinspecht, Grünspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Feldschwirl, Goldammer, Tannenmeise, Hauenmeise, Wintergoldhähnchen, Kernbeißer und Grünfink vor dem Eintritt der Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

#### zu NB 15.3.1.9:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommen, Bäume mit Quartiereignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen. Hier sind Waldkauz, Dohle und Hohltaube zu nennen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten den Verbotsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmung festzusetzen.

Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen aufgehängt oder Initialhöhlen gebohrt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrütern erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier oder jede gebohrte Initialhöhle von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Quartierbaumes auszugleichen, sind pro zu fällendem Quartierbaum drei Nistkästen des geeigneten Typus oder Initialhöhlen an geeigneten Bäumen zu schaffen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume bzw. Biotopbaumgruppen mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Da das Aufhängen von Nisthilfen oder das Bohren von Initialhöhlen für die kartierten Spechtarten weniger wirksam ist, kann die beschriebene Stilllegung der Bäume als Ausgleich für Spechte angesehen werden. Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

#### zu NB 15.3.1.10:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Quartierbaumes auszugleichen, sind je zu fällendem Baum mit Quartierpotential fünf künstliche Fledermausquartiere auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume (Biotopbaumgruppen) mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

zu NB 15.3.1.11:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung störempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

zu NB 15.3.1.12:

Bei Baumfällarbeiten, der Entfernung der Wurzelstubben sowie der üblichen Baufeldräumung besteht an dem Standort der WEA HOM 1 ein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus.

Bei den Haselmausuntersuchungen im Zusammenhang mit dem ersten Genehmigungsantrag für den WP „Homberg II“ von 2015 bis 2017 gab es Haselmausnachweise im Untersuchungsraum. Durch die erneute Haselmausuntersuchung 2023 mit Fraßspurensuche und Freinestsuche (Ergebnisbericht Büro ECODA vom 23. Mai 2024) wurden keine Nachweise erbracht. Aufgrund fachlicher Fehler kann der Datensatz für die modifizierte Artenschutzprüfung nicht verwendet werden, da keine Untersuchung mit Nesttubes durchgeführt wurde und die Voraussetzungen für einen reduzierten Prüfungsumfang nicht gegeben sind (vgl. Büchner et al 2017). Insofern ist von einem Vorkommen der Haselmaus am Standort der WEA HOM 1 auszugehen.

Zur Vermeidung der mit den Baumaßnahmen ausgelösten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die genannte Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Ziel der Vermeidungsmaßnahme bei Baubeginn im Winter ist die Vergrämung, d. h. weitgehende Entwertung der Flächen als Lebensraum für die Haselmaus. Durch die Maßnahme soll vermieden werden, dass sich die Haselmaus in ihrer Aktivitätsperiode wieder auf den betroffenen Eingriffsflächen ansiedelt. Durch die Entnahme der Gehölze und Sträucher werden die Eingriffsflächen als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte unattraktiv. In den angrenzenden Bereichen sind geeignete Habitate für die Haselmäuse vorhanden. Das Anpflanzen von Beeresträuchern bzw. das Aufhängen von Haselmauskästen in den angrenzenden Bereichen ist nicht erforderlich. Ein Ausweichen der Haselmaus auf attraktivere Habitate im Nahbereich ist somit hinreichend wahrscheinlich. Die Berichte

im Rahmen der ÖBB sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann.

### **5.17.1.3.2 WEA HOM 2**

#### zu NB 15.3.2.1:

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtieren in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

#### zu NB 15.3.2.2:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich

#### zu NB 15.3.2.3:

An der WEA HOM 2 des Windparks „Homberg II“ wird kein Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchgeführt.

Das Gondelmonitoring findet bei den WEA HOM 1 und HOM 4 statt. Die Ergebnisse von WEA HOM 1 werden auf HOM 2 übertragen.

#### zu NB 15.3.2.4:

Die Schutzmaßnahmen VFa1 für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling dienen der Vermeidung der Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beim Bau der WEA HOM 2.

#### zu NB 15.3.2.5:

Die CEF-Maßnahme VFa2 dient der Sicherung der ökologischen Funktion der Grünlandfläche angrenzend an WEA HOM 2 als Fortpflanzungsstätte für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling durch die Ermöglichung einer Verlagerung der möglicherweise vorhandenen Population der Art.

#### zu NB 15.3.2.6:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

zu NB 15.3.2.7 und 15.3.2.8:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA HOM 2 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

zu NB 15.3.2.9:

Die Vermeidungsmaßnahmen zur Baufeldfreimachung/Vergrämung von Brutvögeln und Kontrolle der Bauflächen (VFa3, VFa4, VFa5, VFa6, Vfa7 und VFa8) WEA HOM 2 dienen dem Schutz der im Planungsraum nachgewiesenen Vogelarten Waldschnepfe, Hohltaube, Mittelspecht, Kleinspecht, Grünspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Feldschwirl, Goldammer, Tannenmeise, Haubenmeise, Wintergoldhähnchen, Kernbeißer und Grünfink vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

zu NB 15.3.2.10:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommen, Bäume mit Quartiereignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen. Hier sind Waldkauz, Dohle und Hohltaube zu nennen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich karierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmung festzusetzen.

Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen aufgehängt oder Initialhöhlen gebohrt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrütern erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier oder jede gebohrte Initialhöhle von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Quartierbaumes auszugleichen, sind pro zu fällendem Quartierbaum drei Nistkästen des geeigneten Typus oder Initialhöhlen an geeigneten Bäumen zu schaffen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume bzw. Biotopbaumgruppen mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Da das Aufhängen von Nisthilfen oder das Bohren von Initialhöhlen für die karierten Spechtarten weniger wirksam ist, kann die beschriebene Stilllegung der Bäume als Ausgleich für Spechte angesehen werden. Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

#### zu NB 15.3.2.11:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich karierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Quartierbaumes auszugleichen, sind je zu fällendem Baum mit Quartierpotential fünf künstliche Fledermausquartiere auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume (Biotopbaumgruppen) mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die wald-typischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

zu NB 15.3.2.12:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung störempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

zu NB 15.3.2.13:

Bei Baumfällarbeiten, der Entfernung der Wurzelstubben sowie der üblichen Baufeldräumung besteht an dem Standort der WEA HOM 2 ein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus.

Bei den Haselmausuntersuchungen im Zusammenhang mit dem ersten Genehmigungsantrag für den WP „Homberg II“ von 2015 bis 2017 gab es Haselmausnachweise im Untersuchungsraum. Durch die erneute Haselmausuntersuchung 2023 mit Fraßspurensuche und Freinestsuche (Ergebnisbericht Büro ECODA vom 23. Mai 2024) wurden keine Nachweise erbracht. Aufgrund fachlicher Fehler kann der Datensatz für die modifizierte Artenschutzprüfung nicht verwendet werden, da keine Untersuchung mit Nesttubes durchgeführt wurde und die Voraussetzungen für einen reduzierten Prüfungsumfang nicht gegeben sind (vgl. Büchner et al 2017). Insofern ist von einem Vorkommen das Haselmaus am Standort der WEA HOM 2 auszugehen.

Zur Vermeidung der mit den Baumaßnahmen ausgelösten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die genannte Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Ziel der Vermeidungsmaßnahme bei Baubeginn im Winter ist die Vergrämung, d. h. weitgehende Entwertung der Flächen als Lebensraum für die Haselmaus. Durch die Maßnahme soll vermieden werden, dass sich die Haselmaus in ihrer Aktivitätsperiode wieder auf den betroffenen Eingriffsflächen ansiedelt. Durch die Entnahme der Gehölze und Sträucher werden die Eingriffsflächen als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte unattraktiv. In den angrenzenden Bereichen sind geeignete Habitate für die Haselmäuse vorhanden. Das Anpflanzen von Beerenträuchern bzw. das Aufhängen von Haselmauskästen in den angrenzenden Bereichen ist nicht erforderlich. Ein Ausweichen der Haselmaus auf attraktivere Habitate im Nahbereich ist somit hinreichend wahrscheinlich. Die Berichte im Rahmen der ÖBB sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann.

### 5.17.1.3.3 WEA HOM 3

#### zu NB 15.3.3.1:

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtieren in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

#### zu NB 15.3.3.2:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich

#### zu NB 15.3.3.3:

An der WEA HOM 3 des Windparks „Homberg II“ wird kein Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchgeführt.

Das Gondelmonitoring findet bei den WEA HOM 1 und HOM 4 statt. Die Ergebnisse von WEA HOM 4 werden auf HOM 3 übertragen.

#### zu NB 15.3.3.4:

Die Schutzmaßnahmen VFa1 für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling dienen der Vermeidung der Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und der Vermeidung der

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beim Bau der WEA HOM 3.

zu NB 15.3.3.5:

Die CEF-Maßnahme VFa2 dient der Sicherung der ökologischen Funktion der Grünlandfläche angrenzend an WEA HOM 3 als Fortpflanzungsstätte für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling durch die Ermöglichung einer Verlagerung der möglicherweise vorhandenen Population der Art.

zu NB 15.3.3.6:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

zu NB 15.3.3.7 und 15.3.3.8:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA HOM 3 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

zu NB 15.3.3.9:

Die Vermeidungsmaßnahmen zur Baufeldfreimachung/Vergrämung von Brutvögeln und Kontrolle der Bauflächen (VFa3, VFa4, VFa5, VFa6, Vfa7 und VFa8) WEA HOM 3 dienen dem Schutz der im Planungsraum nachgewiesenen Vogelarten Waldschnepfe, Hohltaube, Mittelspecht, Kleinspecht, Grünspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Feldschwirl, Goldammer, Tannenmeise, Haubenmeise, Wintergoldhähnchen, Waldlaubsänger, Gartenrotschwanz, Kernbeißer und Grünfink vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

zu NB 15.3.3.10:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommen, Bäume mit Quartiereignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen. Hier sind Waldkauz, Dohle und Hohltaube zu nennen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmung festzusetzen.

Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen aufgehängt oder Initialhöhlen gebohrt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrütern erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier oder jede gebohrte Initialhöhle von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Quartierbaumes auszugleichen, sind pro zu fällendem Quartierbaum drei Nistkästen des geeigneten Typus oder Initialhöhlen an geeigneten Bäumen zu schaffen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume bzw. Biotoptbaumgruppen mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Da das Aufhängen von Nisthilfen oder das Bohren von Initialhöhlen für die kartierten Spechtkolonien weniger wirksam ist, kann die beschriebene Stilllegung der Bäume als Ausgleich für Spechte angesehen werden. Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

zu NB 15.3.3.11:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Quartierbaumes auszugleichen, sind je zu fällendem Baum mit Quartierpotential fünf künstliche Fledermausquartiere auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume (Biotopbaumgruppen) mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die wald-typischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

#### zu NB 15.3.3.12:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung störempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

#### zu NB 15.3.3.13:

Bei Baumfällarbeiten, der Entfernung der Wurzelstubben sowie der üblichen Baufeldräumung besteht an dem Standort der WEA HOM 3 ein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus.

Bei den Haselmausuntersuchungen im Zusammenhang mit dem ersten Genehmigungsantrag für den WP „Homberg II“ von 2015 bis 2017 gab es Haselmausnachweise im Untersuchungsraum.

Durch die erneute Haselmausuntersuchung 2023 mit Fraßspurensuche und Freinestsuche (Ergebnisbericht Büro ECODA vom 23. Mai 2024) wurden keine Nachweise erbracht. Aufgrund fachlicher Fehler kann der Datensatz für die modifizierte Artenschutzprüfung nicht verwendet werden, da keine Untersuchung mit Nesttubes durchgeführt wurde und die Voraussetzungen für einen reduzierten Prüfungsumfang nicht gegeben sind (vgl. Büchner et al 2017). Insofern ist von einem Vorkommen das Haselmaus am Standort der WEA HOM 3 auszugehen.

Zur Vermeidung der mit den Baumaßnahmen ausgelösten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die genannte Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Ziel der Vermeidungsmaßnahme bei Baubeginn im Winter ist die Vergrämung, d. h. weitgehende Entwertung der Flächen als Lebensraum für die Haselmaus. Durch die Maßnahme soll vermieden werden, dass sich die Haselmaus in ihrer Aktivitätsperiode wieder auf den betroffenen Eingriffsflächen ansiedelt. Durch die Entnahme der Gehölze und Sträucher werden die Eingriffsflächen als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte unattraktiv. In den angrenzenden Bereichen sind geeignete Habitate für die Haselmäuse vorhanden. Das Anpflanzen von Beerensträuchern bzw. das Aufhängen von Haselmauskästen in den angrenzenden Bereichen ist nicht erforderlich. Ein Ausweichen der Haselmaus auf attraktivere Habitate im Nahbereich ist somit hinreichend wahrscheinlich. Die Berichte im Rahmen der ÖBB sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann.

#### **5.17.1.3.4 WEA HOM 4**

##### zu NB 15.3.4.1:

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtieren in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

##### zu NB 15.3.4.2:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich

##### zu NB 15.3.4.3:

Nach § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG hat die zuständige Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Betriebs der Windenergieanlage WEA HOM 4 sicher ausgeschlossen und die in der VwV 2020 definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je WEA und Jahr eingehalten. Die darin festgelegten Parameter (s. Anlage 6 der VwV 2020) spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung wider.

#### zu NB 15.3.4.4:

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA HOM 4 zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit optimieren zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt (siehe Mail vom 16.12.2025).

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA HOM 4 eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) von Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus oder anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist, können die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung Ziffer 15.3.4.2, festgesetzten Abschaltungen der WEA HOM 4 auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA HOM 4 keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzten Abschaltungen bei WEA HOM 4 verzichtet werden.

#### zu NB 15.3.4.5:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

#### zu NB 15.3.4.6 und 15.3.4.7:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA HOM 4 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

#### zu NB 15.3.4.8:

Die Vermeidungsmaßnahmen zur Baufeldfreimachung/Vergrämung von Brutvögeln und Kontrolle der Bauflächen (VFa3, VFa4, VFa5, VFa6, Vfa7 und VFa8) WEA HOM 4 dienen dem Schutz der im Planungsraum nachgewiesenen Vogelarten Waldkauz, Waldschnepfe, Hohltaube, Mittelspecht, Schwarzspecht, Tannenmeise, Haubenmeise, Wintergoldhähnchen, Waldlaubsänger, Kernbeißer und Grünfink vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

#### zu NB 15.3.4.9:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommen, Bäume mit Quartiereignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen. Hier sind Waldkauz, Dohle und Hohltaube zu nennen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmung festzusetzen.

Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen aufgehängt oder Initialhöhlen gebohrt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrütern erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier oder jede gebohrte Initialhöhle von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Quartierbaumes auszugleichen, sind pro zu fällendem Quartierbaum drei Nistkästen des geeigneten Typus oder Initialhöhlen an geeigneten Bäumen zu schaffen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume bzw. Biotoptbaumgruppen mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Da das Aufhängen von Nisthilfen oder das Bohren von Initialhöhlen für die kartierten Spechtarten weniger wirksam ist, kann die beschriebene Stilllegung der Bäume als Ausgleich für Spechte angesehen werden. Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

zu NB 15.3.4.10:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Quartierbaumes auszugleichen, sind je zu fällendem Baum mit Quartierpotential fünf künstliche Fledermausquartiere auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume (Biotoptbaumgruppen) mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

zu NB 15.3.4.11:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung störempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachaktive Arten, die

rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

#### zu NB 15.3.4.12:

Bei Baumfällarbeiten, der Entfernung der Wurzelstubben sowie der üblichen Baufeldräumung besteht an dem Standort der WEA HOM 4 ein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus.

Bei den Haselmausuntersuchungen im Zusammenhang mit dem ersten Genehmigungsantrag für den WP „Homberg II“ von 2015 bis 2017 gab es Haselmausnachweise im Untersuchungsraum. Durch die erneute Haselmausuntersuchung 2023 mit Fraßspurensuche und Freinestsuche (Ergebnisbericht Büro ECODA vom 23. Mai 2024) wurden keine Nachweise erbracht. Aufgrund fachlicher Fehler kann der Datensatz für die modifizierte Artenschutzprüfung nicht verwendet werden, da keine Untersuchung mit Nesttubes durchgeführt wurde und die Voraussetzungen für einen reduzierten Prüfungsumfang nicht gegeben sind (vgl. Büchner et al 2017). Insofern ist von einem Vorkommen der Haselmaus am Standort der WEA HOM 4 auszugehen.

Zur Vermeidung der mit den Baumaßnahmen ausgelösten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die genannte Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Ziel der Vermeidungsmaßnahme bei Baubeginn im Winter ist die Vergrämung, d. h. weitgehende Entwertung der Flächen als Lebensraum für die Haselmaus. Durch die Maßnahme soll vermieden werden, dass sich die Haselmaus in ihrer Aktivitätsperiode wieder auf den betroffenen Eingriffsflächen ansiedelt. Durch die Entnahme der Gehölze und Sträucher werden die Eingriffsflächen als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte unattraktiv. In den angrenzenden Bereichen sind geeignete Habitate für die Haselmäuse vorhanden. Das Anpflanzen von Beerenträuchern bzw. das Aufhängen von Haselmauskästen in den angrenzenden Bereichen ist nicht erforderlich. Ein Ausweichen der Haselmaus auf attraktivere Habitate im Nahbereich ist somit hinreichend wahrscheinlich. Die Berichte im Rahmen der ÖBB sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann.

## **5.17.2 Natura 2000 / nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope**

### **5.17.2.1 Natura 2000-Gebiete**

Im Fachbeitrag für die NATURA 2000-Vorprüfung (Büro ECODA, Stand: 22. April 2024) ist eine Prognose hinsichtlich der Auswirkungen auf die FFH-Gebiete im 3 km-Radius enthalten.

Dabei wurden folgende NATURA 2000-Gebiete betrachtet:

#### FFH-Gebiet 5221-302 „Wald zwischen Romrod und Ober-Sorg“

In ca. 2,5 km Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Wald zwischen Romrod und Ober-Sorg“.

Aufgrund der Ergebnisse der FFH-Prognose können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch Bau und Betrieb der Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

Dem Ergebnis der FFH-Prognose kann aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde gefolgt werden.

#### Vogelschutzgebiet 5022-401 „Knüll“

Im Abstand von mehr als 5 km nördlich des Windparks „Homberg II“ befindet sich das Vogelschutzgebiet VSG 5022-401 „Knüll“.

Aufgrund der Entfernung von mehr als 5 km wurde für das Vogelschutzgebiet keine NATURA-2000-Vorprüfung erstellt.

Aufgrund der Entfernung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch Bau und Betrieb der Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich kumulierender Wirkungen des Vorhabens im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten kann festgestellt werden, dass es diesbezüglich mit den bekannten Projekten in der Umgebung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes kommen kann.

#### **5.17.2.2 Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete**

Östlich der geplanten Windenergieanlagen befindet sich das Naturschutzgebiet „Auerberg bei Schwarz“ in ca. 4 km Entfernung. Aufgrund der Entfernung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das NSG zu erwarten.

In ca. 2 km Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“. Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf das Landschaftsschutzgebiet sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

#### **5.17.2.3 Naturparke und Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile**

Im Plangebiet gibt es keine Naturdenkmäler oder geschützten Landschaftsbestandteile.

#### **5.17.2.4 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 Abs. 1 HeNatG**

In ca. 115 m Entfernung östlich der WEA HOM 2 befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Abgrabungsgewässer südöstlich Alsfeld“. Die Eingriffsflächen der WEA HOM 2 fallen nach Nordwesten hin ab, so dass auch die Entwässerung in diese Richtung erfolgt.

Das Kleingewässer befindet sich auf der gegenüberliegenden Hangseite, die nach Osten abfällt.

Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage HOM 2 auf das besonders geschützten Biotop sind aufgrund der Topografie somit nicht zu erwarten.

Weitere Biotope nach § 30 BNatSchG gibt es nicht im 500 m-Radius.

#### Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Nach Aussage der Gutachter werden die Buchenwaldbestände, die dem Lebensraumtyp 9130 zugeordnet werden können, von den geplanten WEA nicht substantiell beansprucht (s. Karte 3.7

im Landschaftspflegerischen Begleitplan). Nach Aussage der Gutachter können anlage- und baubedingte Beeinträchtigung des LRT generell ausgeschlossen werden.

Dieser Bewertung kann aus Sicht der ONB gefolgt werden.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der genannten NATURA 2000-Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Darüber hinaus werden weitere Schutzgebiete durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### **5.17.3 Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung**

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitlinien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung wurde für die Windenergieanlagen WEA HOM 1, WEA HOM 2, WEA HOM 3 und WEA HOM 4 mittels des vom RP Gießen entwickelten Excel-Tools durchgeführt. Die Prüfungen sowie die daraus resultierenden Ergebnisse finden sich in den Anlagen T-WEA HOM 1 bis T-WEA HOM 4, welche Bestandteil dieser Genehmigungsentscheidung sind.

Der für die Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung anzulegende Prüfmaßstab und dessen Anwendung auf den konkreten Einzelfall je Windenergieanlage wird zur besseren Übersichtlichkeit mittels eines gesonderten Aktenvermerkes dargestellt. Dieser wurde der Verwaltungsakte beigefügt und kann bei Bedarf durch die Verfahrensbeteiligten im Rahmen des Akteneinsichtsrechts nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz eingesehen werden. Bei Erstellung des Aktenvermerkes hat auch eine Prüfung auf atypische Konstellationen stattgefunden, wie bspw. eine Prüfung, ob von Regelvermutungen des § 45b BNatSchG abzuweichen war.

## **5.18 Forstwirtschaft / Forstrecht**

### **5.18.1 Genehmigung der Waldrodung gemäß § 12 HWaldG**

Die Umsetzung der Planung der vier Windenergieanlagen setzt die Rodung und Umwandlung von Wald i.S. des § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) voraus.

Die Entscheidung nach BlmSchG beinhaltet die Rodungsgenehmigung nach § 12 (HWaldG) für eine Gesamtfläche von 5,6813 ha (Stand Forstrechlicher Fachbeitrag, Eingang OFB am 17.12.2025).

Diese teilt sich auf in:

WEA HOM 1:

Stadt Alsfeld, Gemarkung Alsfeld, Fl. 40, Flst. 5, 8 und 9 und Fl. 42, Flst. 2/2, mit 1,4007 ha Gesamtrodungsfläche, davon

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,8774 ha

- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,5233 ha

WEA HOM 2:

Stadt Alsfeld, Gemarkung Alsfeld, Fl. 42, FlSt. 2/2 und 3 mit 1,4712 ha Gesamtrodungsfläche, davon

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,8693 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,6019 ha

WEA HOM 3:

Stadt Alsfeld, Gemarkung Alsfeld, Fl. 42, FlSt. 2/2, und Fl. 43, FlSt. 3, 4, 5 und 6 mit 1,3767 ha Gesamtrodungsfläche, davon

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,8309 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,5458 ha

WEA HOM 4:

Stadt Alsfeld, Gemarkung Alsfeld, Fl. 44, FlSt. 4 und Fl. 42, FlSt. 19 mit 1,4327 ha Gesamtrodungsfläche, davon

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,8762 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,5565 ha

**Dauerhafte Waldumwandlung gesamt: 3,4538 ha**

**Vorübergehende Waldumwandlung gesamt: 2,2275 ha**

**Begründung zur Erteilung der Genehmigung für die Waldrodung gemäß § 12 HWaldG:**

Die unter Abschnitt II, eingeschlossene Entscheidungen, Nr. 3 dieses Bescheides ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der dauerhaften Waldrodung und -umwandlung auf § 12 Absatz 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) und hinsichtlich der vorübergehenden Waldrodung und -umwandlung auf § 12 Absatz 2 Nr. 2 HWaldG.

Die Genehmigung soll gemäß § 12 Absatz 3 HWaldG nur versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 12 Abs. 3 HWaldG ist in Zusammenschau mit § 9 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) anzuwenden.

**Abwägung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 12 Abs. 3 HWaldG:**

§ 9 BWaldG statuiert eine Abwägungsregel, nach der spezifische forstrechtliche Interessen (Walderhalt und -ökologie, Forstwirtschaft, Waldeigentum), aber auch die Interessen der Waldeigentümer zu einem Ausgleich zu bringen sind. § 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG enthält mit dem forstrechtlichen Abwägungsgebot das „Zentrum der Regelung“ und nennt in Satz 3 für diese Abwägung die der Umwandlung entgegenstehenden Parameter (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Hessen treten neben die Regelungen des § 9 BWaldG die Regelungen des § 12 Abs. 3 HWaldG. Die Regelungen des Landesrechts und des Bundesrechts sind zum Teil deckungsgleich.

Nach § 9 Bundeswaldgesetz soll die Erteilung der Rodungs- und Waldumwandlungsgenehmigung in folgenden Fällen untersagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung auch dann ver sagt werden, wenn:

- die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
- Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
- der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Vorliegend war die Abwägung wie folgt vorzunehmen:

Interesse an der Walderhaltung:

- § 12 Abs. 3 Nr. 1 HWaldG:

Den Festsetzungen eines Raumordnungsplanes wird durch die Rodung des Waldes nicht wider sprochen. Der Magistrat der Stadt Alsfeld brachte mit Nachricht vom 25.06.2025 und das Dezer nat 31 für als Raumordnungspläne zuständige Behörde mit Nachricht vom 21.10.2025 keine Hin weise dazu vor. Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 2 HWaldG

Belange des Naturschutzes werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Das De zernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 28.11.2025 keine Hinweise dazu vor. In seiner abschließenden Stellungnahme hat die Obere Naturschutzbehörde sowohl die Eingriffsgenehmigung erteilt, als auch durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass durch die Realisierung des Vorhabens die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind.

Belange der Wasserwirtschaft werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Die Dezer nate 41.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung und 41.2 Oberirdische Gewässer, Hoch wasserschutz (Obere Wasserbehörde) brachten mit ihren Nachrichten vom 18.07.2024 und die Untere Wasserbehörde des Vogelsbergkreises mit der Nachricht vom 26.07.2024 keine Hinweise dazu vor. Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Belange der Landeskultur oder der Landschaftspflege werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen brachte mit Nachricht vom 09.08.2024, das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) mit Nachricht vom 28.11.2025 und das Dezernat 51.1 mit Nachricht vom 20.03.2025 keine Hinweise dazu vor. Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG i.V.m § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG

Der Wald ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht von wesentlicher Bedeutung. Das Dezer nat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 28.11.2025 keine Hin weise dazu vor, bzw. erteilte die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, welche ebenfalls

Gegenstand dieses Bescheides ist. Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Der Wald ist für die forstwirtschaftliche Erzeugung nicht von wesentlicher Bedeutung.

Die Holzbodenflächen bestehen im Bereich der geplanten Anlage **HOM 1** (Abt.3 A3 u. 3 A4 des Stadtwaldes Alsfeld) aus rund 50-jährigem Laubmischwald mit der Hauptbaumart Ahorn und eingemischten Eichen, Aspen u. Erlen). Der Entwicklungszustand der Unterabteilung 3 A3 wird lt. Forsteinrichtung als unbefriedigend eingestuft. Der Bestockungsgrad ist mit 0,45 gering. Die Bonitäten der Haupt- / Oberschicht sind mit II bzw. III angegeben und entsprechen somit durchschnittlichen Wuchsleistungen. Der Kranausleger nimmt einen Bereich der Abt. 3A3 in Anspruch, der sich als Laubmischwald mit rund 150- jährigen Buchen- Überhältern und beigemischten rund 50-jährigem Ahorn und rund 25-jährigen Aspen darstellt. Auch hier befinden sich die Bonitäten im mittelmäßigen Bereich von II bis III. Insgesamt ist der Vorrat / ha mit 390 Vfm / ha als niedrig zu bewerten. Die Blattlagerfläche befindet sich in der Abt.2 B1 des Stadtwaldes Alsfeld, welche sich als Nadelholz-Laubholz-Mischwald mit der Hauptbaumart rund 145-jähriger Hainbuche mit beigemischter rund 145-jähriger Buche, rund 145-jähriger Eiche und rund 55-jähriger Douglasie darstellt. Die zu 60 % die Hauptschicht dominierende Hainbuche ist keine forstwirtschaftlich besonders relevante Baumart. Die Bonitäten dieser Unterabteilung befinden sich mit mehrheitlich V, IV und III im schlechten Ertragsbereich und der Vorrat ist mit rund 360 - 510 Vfm / ha als durchschnittlich zu bewerten.

Die Holzbodenflächen bestehen im Bereich der geplanten Anlage **HOM 2** (3 A1, 4-1 und 5-1 des Stadtwaldes Alsfeld) aus rund 36- 50jährigem Laubmischwald mit der Hauptbaumart Ahorn und eingemischten Eschen und Birken in der Hauptschicht. Die Unterschicht besteht aus rund 40-jährigen Linden, Hainbuchen und Ahorn. Die Bonität der Hauptschicht ist I, die der Unterschicht jedoch III und ist somit insgesamt als durchschnittlich zu bewerten. Der Vorrat ist mit 47-460 Vfm / ha niedrig bis durchschnittlich.

Die Holzbodenflächen bestehen im Bereich der geplanten Anlage **HOM 3** (Abt. 4-2, 8 A1 und 8 A2 des Stadtwaldes Alsfeld) aus rund 21- 50jährigem Laubmischwald mit der Hauptbaumart Ahorn und Esche in der Hauptschicht und beigemischter Eberesche, Vogelkirsche und Birke, 127-jährigen Eichenüberhältern (Abt.4-2), 196-jährigen Buchenüberhältern (Abt.8 A2) und Linde in der Unterschicht (Abt. 8 A1). Die Unterabteilungen 4-2 und 8 A2 befinden sich lt. Forsteinrichtung in einem unbefriedigenden Entwicklungszustand. In der Unterabt. 4-2 werden tlw. lediglich Büsche beansprucht. Auch der Kranausleger verläuft größtenteils über eine Waldwiese und nicht durch den Bestand. Die Bonitäten der Hauptschichten befinden sich zwischen I,5 und III im mittelmäßigen Ertragsbereich. Der Vorrat zwischen 80 und 360 Vfm / ha ist als unterdurchschnittlich zu bewerten.

Die Holzbodenflächen bestehen im Bereich der geplanten Anlage **HOM 4** (Abt. 10-1, 11-1, 12-1, 12-2 des Stadtwaldes Alsfeld) aus überwiegend 47- 76-jährigem Laubmischwald mit der Hauptbaumart Ahorn und Esche und beigemischter Hainbuche, Eiche und Linde. Die Unterabteilung 10-1 stellt eine 191-jährigen, niedrig bestockten Buchen- Altbestand dar mit eingemischten Eichen, Eschen und Lärchen. Die Unterschicht besteht aus Buche, Hainbuche, Eiche, Esche und Ahorn. Der Bestockungsgrad ist mit 0,3-0,45 sehr niedrig, die Bonität mit III unterdurchschnittlich, die Vorratsfestmeter mit 198 / ha stellen einen niedrigen Vorrat dar. Die jüngeren Laubholzbestände der Unterabt. 11-1, 12-1, 12-2 sind höher bestockt und die Bonitäten von I – III,5 sind als mittelmäßig zu bewerten. Der Vorrat zwischen rund 300 und 635 Vfm / ha sind als unterdurchschnittlich bis gut zu bewerten. In der Unterabteilung 12-2 befinden sich einige wenige 191-jährige Eichen- und Eschenüberhälter der Ertragsklasse III – III,5.

Überwiegend handelt es sich bei den beanspruchten Beständen um Laub- Stangenholz – schwaches Baumholz und um teilweise genutzte Waldwiesen.

Der Wald ist für die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung, da der Betrachtungsraum für die Erholungsfunktion sich lediglich auf die unmittelbare Eingriffsfläche und die direkt angrenzenden Flächen beschränkt. Bei den Flächen rund um die geplanten Eingriffe handelt es sich überwiegend um eintönige, junge Laubholz-Mischbestände und beanspruchte Waldwiesen. Erholung ist ein stark subjektiver Begriff deren Wirkung sich individuell sehr unterscheiden kann. Aufgrund der durch die Antragsteller durchgeführte Bewertung der Erholungsfunktion des direkten Umfelds der geplanten Anlagen (hierbei berücksichtigt wurden: Besucherfrequentierung, Entfernung zu Ortschaften, Qualität als Erholungsgebiet z.B. Ausstattung mit weiteren Erholungseinrichtungen und Erschließung / Erreichbarkeit) wurde eine mittlere aktuelle Bedeutung für die Erholungsnutzung festgestellt (Stufe II, 1-10 Besucher / ha / Tag). Entlang den Standort der geplanten Anlage HOM 1 verlaufen sowohl ein ausgewiesener Hauptwanderweg als auch ein Radweg. Um die Beeinträchtigung des Besucherverkehrs während der Bauphase weitestgehend zu minimieren, wurde ein Besucherlenkungskonzept mit Umleitungen erstellt. Nach Beendigung der Bauphase sind die ausgewiesenen Wander- u. Radwege wieder uneingeschränkt nutzbar. Während der Betriebsphase ist aufgrund der als mittleren Erholungswert eingestuften Bedeutung der direkten Umgebung der Anlagen nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Erholung auszugehen.

Ferner ist die hier dauerhaft gerodete Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG). Das Gegenteil ist der Fall: Da die hier gerodete Waldfläche vergleichsweise gering ist, sind auch nur relativ geringe Auswirkungen auf den Waldhaushalt zu erwarten. Daher überwiegen die Vorteile, die aus der Errichtung der Windenergieanlagen resultieren.

#### Zwischenergebnis:

Die Regelbeispiele des § 12 Abs. 3 HWaldG und des § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG sind nicht einschlägig. Weitere gewichtige Gründe, die vorliegend für eine Walderhaltung sprechen würden und das nachstehend geschilderte öffentliche Interesse an der Rodung überwiegen könnten, sind nicht ersichtlich.

#### Interesse an der Waldumwandlung:

Hingegen besteht ein überragendes öffentliches Interesse an dem Ausbau der Windenergie an Land. Der Ausbau der Nutzung der Windkraft stellt einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels dar. Um das verfassungsrechtlich maßgebliche Klimaschutzziel zu wahren, die Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 °C, möglichst 1,5 °C anzuhalten (vgl. BVerfGE 157, 30 <145 ff. Rn. 208 ff.>), müssen erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgasreduktion unternommen werden (vgl. BVerfGE 157, 30 <158 ff. Rn. 231 ff.>), wozu insbesondere der Ausbau der Windkrafnutzung beitragen soll. Zugleich unterstützt dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet ist (vgl. näher zur Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die beiden Ziele BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 -, Rn. 103 - 108 m.w.N.), (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). Zwar stellen die Errichtung und der Betrieb dieser Windenergieanlagen ein Projekt eines privaten Trägers dar, die Realisierung fördert indes zugleich das Wohl der Allgemeinheit, liegt mithin im öffentlichen Interesse. Durch Windenergieanlagen werden regenerative Energiequellen genutzt und Energie umwelt- und klimafreundlich, insbesondere ohne Emissionen umweltschädlicher und klimarelevanter Gase erzeugt. Das Vorhaben leistet so einen Beitrag zum Aufbau einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieerzeugung und Versorgungssicherheit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes.

Das Allgemeininteresse an Klima- und Umweltschutz kommt u. a. in einer umfassenden gesetzlichen Fixierung zum Ausdruck. So etwa in Art. 20a GG, Art. 26a Verfassung des Landes Hessen, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 1 Abs. 1 EEG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Der Windenergienutzung an Land kommt dabei in der deutschen Energiewende und den Zielsetzungen der Bundesregierung eine zentrale Rolle zu. So heißt es bspw. in BT-Drs. 18/1304, 90:

„...konzentriert sich der Ausbau auf die kostengünstigeren Technologien wie Windenergie an Land und Photovoltaik“. Ein öffentliches Interesse für das Vorhaben ist vorliegend auch deshalb zu bejahen, weil die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an Energie einen überragend wichtigen Belang der öffentlichen Daseinsvorsorge darstellt. Hierbei leistet die Windenergienutzung, für die nach Landesvorgaben im Teilregionalplan Energie Mittelhessen Flächen in der Größenordnung von 2 % des Planungsraums zu sichern sind, einen wichtigen Beitrag.

Das beantragte Projekt dient gerade nicht ausschließlich privaten Interessen. Es geht gerade nicht darum, den erzeugten Strom zur Deckung des Eigenbedarfs zu verwenden, sondern darum, diesen zu Gunsten der Allgemeinheit ins Stromnetz einzuspeisen.

Der Gesetzgeber hat anlässlich des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der damit verbundenen Bedrohung der Energiesicherheit der Bundesrepublik Deutschland nunmehr in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz eindeutig klargestellt und bestätigt, dass das überwiegende öffentliche Interesse in Gestalt eines überragenden öffentlichen Interesses besteht und andere Belange regelmäßig hinter dem Interesse am Ausbau der Windenergie zurücktreten müssen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert nach Auffassung des Bundesgesetzgebers eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität sei danach zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden (BT Drs. 20/1630, S. 1).

#### Ergebnis der Abwägung:

Die Erhaltung der dauerhaft gerodeten Waldfläche in Höhe von 3,4538 ha sowie der vorübergehend gerodeten Waldfläche in Höhe von 2,2275 ha liegt im vorliegenden Fall nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere liegt keines der in § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG und § 12 Absatz 3 HWaldG normierten Regelbeispiele vor.

Hinter dem überragend gewichtigen Interesse am Ausbau der Windenergie an Land hat das Interesse an der Erhaltung von 5,6813 ha Wald, einer flächenmäßig also von geringem Umfang zu bewertenden Waldfläche, zurückzustehen.

Demgemäß war vorliegend die Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung zu erteilen.

#### **5.18.2 Genehmigung der Waldneuanlage gemäß § 14 HWaldG**

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG als forstrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstung) gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG für eine Gesamtfläche von 1,8326 ha (Unterlagen zur Ersatzaufforstung, Stand 17.12.2025).

Diese teilt sich auf in:

- Gemeinde Freiensteinau, Gemarkung Reinhard, Fl. 3, FlSt. 30 (tlw.) mit 0,7117 ha als Teil der forstrechtlichen Kompensation für die dauerhaft gerodeten 0,9867 ha der WEA FRS 01.
- Gemeinde Feldatal, Gemarkung Groß-Felda, Fl. 12, FlSt. 24 (tlw.), mit 0,4480 ha
  - stellt mit 0,2476 ha die forstrechtliche Kompensation für die Anlage HOM 3 dar.
  - stellt mit 0,2004 ha die tlw. forstrechtliche Kompensation für die Anlage HOM 4 dar.
- Gemeinde Feldatal, Gemarkung Groß-Felda, Fl. 12, FlSt. 26 (tlw.), mit 1,3846 ha
  - stellt mit 0,6758 ha die tlw. forstrechtliche Kompensation für die Anlage HOM 4 dar.

- wird mit 0,7088 ha als forstrechtliche Kompensation in das Annexverfahren (Zuwegung/Kabeltrasse) eingebracht werden.

Die noch fehlende forstrechtliche Kompensation wird durch die 4 nachfolgenden, bereits vom Kreisausschuss des Vogelsbergkreises genehmigten Ersatzaufforstungsflächen erbracht:

- Gemeinde Grebenhain, Gemarkung Vaitshain, Fl. 2, FlSt. 8 (tlw.) mit 0,49 ha  
(Bescheidempfänger Privat, Bescheid vom 30.03.2023, Aktenzeichen fehlt)
  - stellt mit 0,49 ha die tlw. forstrechtliche Kompensation für die Anlage HOM 2 dar.
- Gemeinde Grebenhain, Gemarkung Vaitshain, Fl. 2, FlSt. 10 (tlw.) mit 1,08 ha  
(Bescheidempfänger Privat, Bescheid vom 08.04.2021, Verlängerungsbescheid vom 20.06.2023, Aktenzeichen fehlen)
  - stellt mit 0,8774 ha die forstrechtliche Kompensation für die Anlage HOM 1 dar.
  - stellt mit 0,2026 ha die tlw. forstrechtliche Kompensation für die Anlage HOM 2 dar.
- Gemeinde Grebenhain, Gemarkung Metzlos, Fl. 2, FlSt. 10 (tlw.) mit 0,37 ha  
(Bescheidempfänger Privat, Bescheid vom 19.08.2019, Verlängerungsbescheid vom 09.08.2022, Aktenzeichen fehlen)
  - stellt mit 0,1767 ha die tlw. forstrechtliche Kompensation für die Anlage HOM 2 dar.
  - stellt mit 0,1933 ha die tlw. forstrechtliche Kompensation für die Anlage HOM 3 dar.
- Gemeinde Grebenhain, Gemarkung Nösberts-Weidmoos, Fl. 4, FlSt. 63 (tlw.) mit 0,39 ha  
(Bescheidempfänger Privat, Bescheid vom 19.08.2019, Verlängerungsbescheid vom 09.08.2022, Aktenzeichen fehlen)
  - stellt mit 0,39 ha die tlw. forstrechtliche Kompensation für die Anlage HOM 3 dar.

Mit diesen insgesamt 4,1626 ha Ersatzaufforstungsfläche wird mit 0,7088 ha ebenfalls ein Teil der forstrechtlichen Kompensation des Genehmigungsverfahrens Zuwegung/Kabeltrasse erbracht.

#### Begründung zur Erteilung der Genehmigung für die Waldneuanlage gemäß § 14 HWaldG:

Die unter Abschnitt II, eingeschlossene Entscheidungen, Nr. 4 dieses Bescheides ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der Waldneuanlage auf § 14 Hessisches Waldgesetz (HWaldG); die Notwendigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 4 HWaldG. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

- Interessen der Landesplanung und der Raumordnung

Der Magistrat der Stadt Alsfeld brachte mit Nachricht vom 25.06.2025 und das Dezernat 31 mit Nachricht vom 21.10.2025 keine Hinweise dazu vor.

- Interessen der Landwirtschaft

Das Dezernat 51.1 brachte mit Nachricht vom 20.03.2025 keine Hinweise dazu vor.

- Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes

Das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 28.11.2025 keine Hinweise dazu vor, bzw. erteilte die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, welche ebenfalls Gegenstand dieses Bescheides ist.

Demgemäß war vorliegend die Genehmigung zur Waldneuanlage zu erteilen.

### **5.18.3 Begründung der forstrechtlichen Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V, Ziffer 16, dieses Bescheides sind erforderlich und zweckmäßig zur sachgerechten Regelung der Umsetzung des Vorhabens aus forstrechtlicher Sicht. Die Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung kann bei Aufnahme der Nebenbestimmungen erteilt werden.

#### zu Ziff. V. 16.1.1:

Die Obere Forstbehörde ist gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation, kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

#### zu Ziff. V. 16.1.2:

Die Obere Forstbehörde ist gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Erdbaumaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

#### zu Ziff. V. 16.1.3:

Das Forstamt ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gemäß §§ 3 und 4 HWaldG, vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

#### zu Ziff. V. 16.1.4:

Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde, § 24 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 HWaldG. Die Rodungsarbeiten sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Rodung von diesem zu begleiten.

#### zu Ziff. V. 16.1.5:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dafür ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche.

#### zu Ziff. V. 16.1.6:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrnehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen. Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren.

zu Ziff. V. 16.1.7:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

zu Ziff. V. 16.1.8:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden. Ein Verbleib steht im Konflikt mit einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, § 4 HWaldG.

zu Ziff. V. 16.1.9:

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam. Die Nebenbestimmung soll gewährleisten, dass die Person(en), die hierfür vorgesehen werden/wird, über eine hinreichende Ausbildung bzw. Qualifikation verfügt und dies die Obere Forstbehörde auch vor Beginn der Maßnahme kontrollieren kann.

zu Ziff. V. 16.1.10:

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam.

zu Ziff. V. 16.1.11:

Die Obere Forstbehörde ist gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den jeweiligen Stand der Baumaßnahmen und eventuellen Mängeln oder Abweichungen von der Planung zu informieren.

zu Ziff. V. 16.1.12:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der für die Rekultivierung vorgesehene Boden nicht übermäßig mit organischem Material belastet wird (Vermeidung von Verrottungsprozessen).

zu Ziff. V. 16.1.13:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gemäß §§ 3 und 4 HWaldG, und zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung erforderlich.

zu Ziff. V. 16.1.14:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

zu Ziff. V. 16.1.15:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

zu Ziff. V. 16.1.16:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

zu Ziff. V. 16.1.17:

Diese Nebenbestimmung ist für den Belang Forsten erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der Boden als Grundlage des Waldes sowie die natürlichen Bodenfunktionen nicht unnötig beeinträchtigt werden und eine Rekultivierung unbeeinträchtigt möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln in den genannten Bereichen zu untersagen.

zu Ziff. V. 16.1.18:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin dafür, dass sämtliche überschüssige Erdmassen nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

zu Ziff. V. 16.1.19:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin dafür, dass sämtliche überschüssige Erdmassen nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

zu Ziff. V. 16.1.20:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich.

zu Ziff. V. 16.1.21:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich und um die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der forstlichen Infrastruktur zu gewährleisten.

zu Ziff. V. 16.1.22:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG). Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

zu Ziff. V. 16.1.23:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG), sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

zu Ziff. V. 16.1.24:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Ersatzaufforstung und auch der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG) erforderlich.

zu Ziff. V. 16.1.25:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung bzw. der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG) erforderlich.

zu Ziff. V. 16.1.26:

Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG ist bei der Genehmigung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG durch Auflage sicherzustellen, dass die Flächen innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet werden. Insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit gefordert werden. Die Sicherheitsleistung (€ 3,00 / m<sup>2</sup>) setzt sich insbesondere aus den Kosten der Pflanzen, der Pflanzung, des Kulturschutzes, der Kontrolle und einer Nachpflanzung bei Kulturausfall zusammen. Der Zeitpunkt der Feststellung, ab wann die Kultur als gesichert gilt, ist wegen unvorhersehbaren biotischen und abiotischen Faktoren nicht zeitlich im Vorhinein festzusetzen.

zu Ziff. V. 16.1.27:

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 HWaldG erlischt gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von zwei Jahren oder einer hiervon abweichend in der Genehmigung festgesetzten Frist durchgeführt worden ist. Von der Möglichkeit der Abweichung wird vorliegend Gebrauch gemacht. Die vorliegende forstrechtliche Genehmigung wird innerhalb eines Trägerverfahrens mit konzentrierender Wirkung nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt. Die Genehmigungsbehörde setzt als angemessene Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG eine 3-Jahresfrist fest.

Aus Gründen der Rechtsklarheit besteht eine Notwendigkeit, einen Gleichklang zwischen den Fristabläufen der verschiedenen Fachbelange herzustellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsinhaber seiner forstrechtlichen Genehmigung verlustig geht, wenn er irrt an nimmt, es gelte die längere Erlöschenfrist des § 18 Abs. 3 BlmSchG. Dass es sich hierbei um ein reales Problem handelt, hat nicht zuletzt die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.01.2022 – 4 B 2279/21.T aufgezeigt.

Gegen einen längeren Fristenlauf bestehen grundsätzlich forstfachlich keine Bedenken. Mit einer um ein Jahr längeren Frist gehen forstfachlich keine beachtlichen Risiken einher. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Wald innerhalb bloß eines Jahres beachtlich verändert. Dies wird auch dadurch deutlich, dass in der Verwaltungspraxis der Oberen Forstbehörde Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 HWaldG bei einem erstmaligen Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG

in aller Regel verlängert werden. Auch bei einer konkreten Betrachtung des vorliegenden Genehmigungsinhaltes ist eine abweichende Fristsetzung forstfachlich vertretbar.

#### zu Ziff. V. 16.2:

Die dortigen Hinweise dienen der Klarstellung und sollen die besondere Bedeutung der ausgeführten Punkte unterstreichen.

### **5.19 Landwirtschaft**

Gegen das Vorhaben der Errichtung der vier Windenergieanlagen an den dafür vorgesehenen Standorten innerhalb des Vorranggebietes VRG 5120a des Teilregionalplans Energie Mittelhessen bestehen aus fachlicher Sicht zur Wahrung der Belange der Landwirtschaft keine Bedenken.

Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben werden die agrarstrukturellen Bedenken gegen die Planung zurückgestellt.

Dass die dauerhafte Waldumwandlung durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen werden soll, wird aus Sicht der Landwirtschaft bedauert.

Die frühzeitige Information und Einbeziehung der Grundstückseigentümer und der Bewirtschafter der betroffenen Fläche ist erforderlich, um eventuell förderrechtliche Aspekte im Rahmen des Gemeinsamen Antrags und der Förderung im Rahmen der Hessischen Agrarumweltmaßnahmen berücksichtigen zu können

### **5.20 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

### **5.21 Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt I. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BlmSchG im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immisions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage des Anlagenstandortes im Außenbereich sind insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**  
**Fachgerichtszentrum**  
**Goethestraße 41 + 43**  
**34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag